

Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen

Mitteilung des BAFU an Gesuchsteller. Stand 2022



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen

Mitteilung des BAFU an Gesuchsteller. Stand 2022

Impressum

Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde und richtet sich an Gesuchsteller für Verfügungen. Sie konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller Hinsicht (erforderliche Gesuchsunterlagen) sowie in materieller Hinsicht (erforderliche Nachweise zur Erfüllung der materiellen rechtlichen Anforderungen). Wer diese Mitteilung befolgt, kann davon ausgehen, dass sein Gesuch vollständig ist.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Autoren

André Hauser, Martin Luther, Leila Schneider, Stefano Castelanelli, Simonne Rufener, Mark Govoni

Zitierung

BAFU (Hrsg.) 2022: Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen. Mitteilung des BAFU an Gesuchsteller.

1. aktualisierte Auflage 2022. Erstausgabe 2017. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1702: 120 S.

Gestaltung

Funke Lettershop AG

Titelbild

Eidgenössische Zollverwaltung EZV

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-1702-d

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer, italienischer und englischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

1. aktualisierte Auflage 2022. Erstausgabe 2017.

© BAFU 2022

Inhaltsverzeichnis

Abstracts	6	5.7 Rücknahmepflicht	31
Vorwort	7	6 Einfuhr von Abfällen	33
1 Zweck und Inhalt	8	6.1 Generelle Einfuhrverbote	33
2 Rechtliche Rahmenbedingungen	9	6.2 Zustimmungserfordernis für die Einfuhr	33
3 Geltungsbereich	11	6.3 Gesuch für die Einfuhr von Abfällen	34
3.1 Geltungsbereich des Basler Übereinkommens	11	6.3.1 Zustimmungsverfahren zur Einfuhr von Abfällen	34
3.1.1 Abfälle nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schweiz	11	6.3.2 Voraussetzung für die Zustimmung zur Einfuhr von Abfällen	37
3.1.2 Abfälle nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften anderer Vertragsparteien	12	6.3.3 Zustellen der Unterlagen	38
3.2 Geltungsbereich der VeVA	12	6.4 Zustimmung zur Einfuhr von Abfällen	38
4 Verzeichnisse über Abfälle und Entsorgungsverfahren sowie innerstaatliche Vorschriften	13	6.4.1 Gültigkeit der Zustimmung zur Einfuhr	38
4.1 Abfalllisten	13	6.4.2 Gebühren	38
4.1.1 Das schweizerische Abfallverzeichnis	13	6.5 Grenzübertritt und Verwendung der Begleitscheine	39
4.1.2 Die Listen des Basler Übereinkommens	13	6.6 Einseitiges Zustimmungsverfahren	39
4.1.3 Die Listen des OECD-Ratsbeschlusses	14	6.6.1 Einreichen der Unterlagen	39
4.2 Entsorgungsverfahren	14	6.6.2 Grenzübertritt und Verwendung des Begleitscheins	40
5 Ausfuhr von Abfällen	15	6.7 Mitteilungspflicht	41
5.1 Generelle Ausfuhrverbote	15	7 Durchfuhr von Abfällen	42
5.2 Bewilligungspflicht für die Ausfuhr	16	7.1 Kontrolle bei der Durchfuhr	42
5.3 Gesuch für die Ausfuhr von Abfällen	17	7.1.1 Gültigkeit der Durchfuhrzustimmung	42
5.3.1 Das Bewilligungsverfahren	17	7.1.2 Gebühren	42
5.3.2 Voraussetzungen für die Bewilligung zur Ausfuhr von Abfällen	20	7.2 Zustellen der Unterlagen	42
5.3.3 Zustellen der Unterlagen	28	7.3 Grenzübertritt und Verwendung des Begleitscheins	43
5.4 Erteilen der Bewilligung	29	8 Grünes Kontrollverfahren	44
5.4.1 Befristung der Ausfuhrbewilligung	29	8.1 Begleitscheine und Formulare	44
5.4.2 Gebühren	29	8.2 Zusätzliche Anforderungen gemäss EG-Abfallverbringungsverordnung	44
5.5 Grenzübertritt und Verwendung der Begleitscheine	29	8.2.1 Aufbewahren des Formulars nach Anhang VII	44
5.6 Einseitiges Bewilligungsverfahren	31	8.2.2 Vertrag	45
5.6.1 Einreichen der Unterlagen	31	8.2.3 Registrierung von Transportunternehmen	45
5.6.2 Gültigkeit	31	9 Verkehr mit Sonderabfällen im Ausland	46
5.6.3 Grenzübertritt und Verwendung des Begleitscheins	31	10 Hinweise auf weitere Vorschriften	47
		10.1 Zollverfahren	47
		10.2 Transport gefährlicher Güter	47
		10.3 Landverkehrsabkommen	48

11 Glossar **49**

Anhang 1: Schweizerisches Abfallverzeichnis mit Hinweisen zum Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) **50**

Anhang 2: Konsolidierte Abfalllisten des OECD-Beschlusses C(2001)107/FINAL **73**

Anhang 3: Klassierung von metallischen Abfällen im grenzüberschreitenden Verkehr **88**

Anhang 4: Muster Notifizierungsbogen und Begleitschein
115

Anhang 5: Entscheidungsbaum **119**

Anhang 6: Checkliste für das Gesuch zur Ausfuhr von Abfällen **121**

Abstracts

The transboundary movement of waste is regulated in the Basel Convention and in the OECD Council Decision. As Switzerland has ratified the Basel Convention and is a member of the OECD, the relevant provisions are also valid for Switzerland. This information brochure is directed at exporters and importers of waste and it describes the international and domestic regulations relating to transboundary shipments. Vague legal concepts are clarified and, in particular, the necessary conditions and procedures for obtaining an export authorisation and import consent are explained.

Keywords:

*waste, transboundary
movement*

Der grenzüberschreitende Verkehr mit Abfällen ist im Basler Übereinkommen und im OECD-Ratsbeschluss geregelt. Da die Schweiz das Basler Übereinkommen ratifiziert hat und Mitglied der OECD ist, sind die betreffenden Bestimmungen auch für die Schweiz gültig. Diese Mitteilung richtet sich an Exporteure und Importeure von Abfällen und beschreibt die internationalen und innerstaatlichen Vorschriften zum grenzüberschreitenden Verkehr. Sie konkretisiert unbestimmter Rechtsbegriffe und erläutert insbesondere die Voraussetzungen und das Vorgehen für die Ausfuhrbewilligung und die Zustimmung für die Einfuhr.

Stichwörter:

*Abfälle,
grenzüberschreitender
Verkehr*

Les mouvements transfrontières de déchets sont régis par la Convention de Bâle et la Décision du Conseil de l'OCDE. La Suisse ayant ratifié la Convention de Bâle et étant membre de l'OCDE, les dispositions correspondantes lui sont également applicables. Destinée aux importateurs et aux exportateurs de déchets, la présente communication décrit les prescriptions internationales et nationales en matière de mouvements transfrontières. Elle concrétise des notions juridiques peu précises et explique en particulier les exigences à satisfaire et la procédure à suivre pour obtenir l'autorisation d'exporter et l'accord d'importer des déchets.

Mots-clés:

*déchets, mouvement
transfrontière*

Il traffico transfrontaliero di rifiuti è disciplinato dalla Convenzione di Basilea e dalla Decisione del Consiglio dell'OCSE. Poiché la Svizzera ha ratificato la Convenzione di Basilea ed è membro dell'OCSE, le relative disposizioni valgono anche per la Svizzera. La presente comunicazione è destinata agli esportatori e agli importatori di rifiuti e descrive le disposizioni internazionali e nazionali concernenti il traffico transfrontaliero di rifiuti. Il testo concretizza concetti giuridici indeterminati e spiega in particolare i presupposti e la procedura per l'autorizzazione d'esportazione e l'approvazione per l'importazione.

Parole chiave:

*rifiuti, traffico
transfrontaliero*

Vorwort

Die Schweiz verfügt über eine gut ausgebaute Infrastruktur für die Sammlung und Behandlung von Abfällen aus Haushalten, Industrie und Gewerbe. So werden gemischte, brennbare Abfälle, Klärschlamm, Abfälle aus der Strassenreinigung sowie zu deponierende Abfälle praktisch ausschliesslich in der Schweiz entsorgt. Für einige andere Abfälle fehlen Anlagen zur Behandlung oder die Kapazitäten reichen nicht aus. So werden zum Beispiel Metalle wie Kupfer, Aluminium oder Zink aus Schweizer Abfällen in spezialisierten ausländischen Anlagen zurückgewonnen. Für die thermische Behandlung von Abfällen aus der Sanierung von grossen belasteten Standorten werden ebenfalls Kapazitäten im Ausland benötigt. Die Möglichkeit zum Export ist deshalb ein wichtiges Element der schweizerischen Abfallwirtschaft. Der Import von Abfällen ist geprägt durch grenznahe Verbringungen von Siedlungsabfälle oder ähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe zur Verbrennung in Schweizer KVA.

Der grenzüberschreitende Verkehr mit Abfällen ist im Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung sowie dem OECD-Ratsbeschluss geregelt und im Umweltschutzgesetz (USG) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) umgesetzt. Die Verbringung darf grundsätzlich nur mit vorgängiger Zustimmung der betroffenen Staaten durchgeführt werden. Im Bewilligungsverfahren muss insbesondere nachgewiesen werden, dass die Abfälle umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden. Nur bestimmte nicht gefährliche Abfälle dürfen ohne Bewilligung zur Verwertung grenzüberschreitend verbracht werden. Alle Verbringungen von Abfällen werden dokumentiert. Die vorliegende Mitteilung informiert Exporteure und Importeure über Form und Inhalt der Nachweise, die im Bewilligungsverfahren erbracht werden müssen sowie über das Vorgehen bei der Dokumentation der Transporte. Das Beachten der Hinweise beschleunigt die Bearbeitung der Gesuche und vermeidet Verzögerungen der Transporte im Rahmen von Kontrollen.

Katrin Schneeberger, Direktorin
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

1 Zweck und Inhalt

Diese Mitteilung richtet sich an Exporteure und Importeure von Abfällen und erläutert die internationalen und innerstaatlichen Vorschriften zum grenzüberschreitenden Verkehr. Dazu gehören insbesondere die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie die Erläuterung der Voraussetzungen für die Ausfuhrbewilligung und die Zustimmung für die Einfuhr. Im Weiteren enthält die Mitteilung Informationen zu den verschiedenen Kontrollverfahren sowie den Abfalllisten und Begleitdokumenten.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Auf internationaler Ebene ist der grenzüberschreitende Verkehr mit Abfällen im Basler Übereinkommen vom 5. Mai 1992 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05; im Folgenden Basler Übereinkommen (BÜe)) und im OECD-Ratsbeschlusses C(2001)107/FINAL vom 14. Juni 2001 betreffend die Änderung des Ratsbeschlusses C(92)39/FINAL vom 30. März 1992 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind (SR 0.814.052; im Folgenden OECD-Ratsbeschluss), geregelt. Da die Schweiz das Basler Übereinkommen ratifiziert hat und Mitglied der OECD ist, gelten die betreffenden Bestimmungen auch für die Schweiz.

Gemäss dem Basler Übereinkommen muss die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen und anderen Abfällen auf ein Mindestmass beschränkt werden und die betreffenden Abfälle müssen umweltverträglich entsorgt werden. Jede grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen und anderen Abfällen muss vom Exporteur oder Ausfuhrstaat dem Einfuhr- und Durchfuhrstaat notifiziert werden und darf erst verbracht werden, wenn die betreffenden Staaten der Verbringung zugestimmt haben. Es handelt sich dabei um das so genannte Prior-Informed-Consent (PIC) Verfahren (siehe Art. 6 BÜe).

Der OECD-Ratsbeschluss stellt eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 des Basler Übereinkommens dar. Er erfüllt die Voraussetzung, dass er grundsätzlich nicht von der im Basler Übereinkommen vorgeschriebenen umweltverträglichen Behandlung gefährlicher und anderer Abfälle abweicht sowie keine Bestimmungen enthält, die weniger umweltverträglich sind als die im Übereinkommen vorgesehenen. Im Unterschied zum Basler Übereinkommen gilt der Ratsbeschluss jedoch nur für Abfälle, welche zur Verwertung verbracht werden. Im Weiteren führt er zwei Kontrollverfahren für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen ein, nämlich das grüne und das gelbe Kontrollverfahren. Dem grünen Kontrollverfahren ohne Bewilligungspflicht unterstehen gemäss Anhang 3 vorerst die nach Basler Übereinkommen nicht gefährlichen Abfälle der Liste B (Anlage IX) mit entsprechenden Ergänzung und Abweichungen (Teil I) sowie weitere Abfallarten (Teil II). Im Gegensatz dazu erfordert das gelbe Kontrollverfahren die Zustimmung der betroffenen Staaten im Sinne des Basler Übereinkommens und gilt für die gefährlichen Abfälle nach Anhang 4, welcher im Teil 1 die Liste A (Anlage VIII) mit entsprechenden Ergänzungen und Abweichung sowie die zusätzlich zu prüfenden Abfälle (Anlage II) umfasst. Teil II enthält weitere Abfallarten die nach dem gelben Kontrollverfahren verbracht werden.

Auch die EG-Abfallverbringungsverordnung¹ stellt grundsätzlich eine mehrseitige regionale Übereinkunft bzw. andere Vereinbarung im Sinne von Art. 11 Basler Übereinkommen dar. Im Unterschied zum OECD-Ratsbeschluss ist sie für die Schweiz jedoch nicht verbindlich. Wenn der Gesuchsteller Abfälle in einen EU-Mitgliedstaat ausführen will, muss er jedoch auch die EG-Abfallverbringungsverordnung beachten. Die VeVA und die EG-Abfallverbringungsverordnung sind weitgehend aufeinander abgestimmt und harmonisiert (z. B.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32006R1013>

betreffend Abfalllisten, Notifizierungsbogen und Begleitschein). Es gibt jedoch auch Unterschiede (z. B. Kreis der Normadressaten, Vorschriften über Transporteure und Händler von Abfällen).

Art. 30f des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) beschränkt sich darauf, den Bundesrat zu beauftragen, Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen zu erlassen (Abs. 1) und die wichtigsten Voraussetzungen für den Umgang mit Sonderabfällen festzulegen (Abs. 2 u. 3). Im Weiteren wird der Bundesrat in Artikel 30g Abs. 1 USG dazu ermächtigt, Vorschriften über den Verkehr mit anderen Abfällen zu erlassen, wenn keine Gewähr für eine umweltverträgliche Entsorgung besteht.

Die Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) stützt sich gemäss dem Ingress sowohl auf das Basler Übereinkommen als auch auf den OECD-Ratsbeschluss. Die Bestimmungen des Basler Übereinkommens werden mit der VeVA grundsätzlich umfassend abgedeckt. Bei Widersprüchen zwischen dem Völkerrecht und dem Landesrecht geht das Völkerrecht, wie es das Basler Übereinkommen darstellt, dem Verordnungsrecht ohne Ausnahme vor.

Im Rahmen der Klassierung der Abfälle im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1; im Folgenden LVA) wurden die Verzeichnisse des Basler Übereinkommens und der Europäischen Union berücksichtigt (Art. 2 Abs. 1 VeVA). Die Schweiz hat im Weiteren jedoch auch von der Möglichkeit gemäss Art. 1 Bst. b des Basler Übereinkommens Gebrauch gemacht, weitere Abfälle dem Geltungsbereich des Übereinkommens zu unterstellen. Dazu gehören zum Beispiel entfrachtete Altfahrzeuge (LVA-Code 16 01 06, B1250 gemäss Liste B des BÜe) und Altreifen (LVA-Code 16 01 03, B3140 gemäss Liste B des BÜe) (siehe Tabelle 1).

Die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) vom 26. September 2008 (SR 814.681) regelt die Erhebung von Abgaben auf die Ablagerung von Abfälle im Inland sowie auf die Ausfuhr von Abfällen zur Ablagerung im Ausland. Gemäss Art. 2 Abs. 2 VASA muss eine Abgabe entrichtet werden, wenn Abfälle zur Ablagerung ausgeführt werden. Die Abgabepflicht gilt auch für Abfälle, die nach einer Ausfuhr zur Verwertung oder Behandlung im Ausland abgelagert werden. Sie entfällt, sofern der abgelagerte Anteil weniger als 15 Prozent der Ausgeführten Abfallmenge beträgt.

3 Geltungsbereich

3.1 Geltungsbereich des Basler Übereinkommens

Gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a des Basler Übereinkommens gelten Abfälle, die einer in Anlage I enthaltenen Gruppe angehören als gefährliche Abfälle im Sinne des Übereinkommens, es sei denn, sie besitzen keine der in Anlage III aufgeführten Eigenschaften. Im Weiteren gelten diejenigen Abfälle als gefährliche Abfälle im Sinne dieses Übereinkommens, welche zwar nicht einer der in Anlage I enthaltenen Gruppen angehören und keine der in Anlage III aufgeführten Eigenschaften besitzen, aber nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrstaat ist, als gefährliche Abfälle bezeichnet werden oder als solche gelten (Art. 1 Abs. 1 Bst. b BÜe).

3.1.1 Abfälle nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schweiz

In Art. 14 Abs. 3 VeVA wird definiert, welche Abfälle in der Schweiz als Abfälle nach dem Basler Übereinkommen gelten. Dabei handelt es sich um Sonderabfälle (Bst. a), andere kontrollpflichtige Abfälle (Bst. b) und weitere Abfälle gemäss Bst. c, welche die im betreffenden Buchstaben aufgeführten Voraussetzungen (Ziff. 1, 2 und 3) erfüllen. Die in Tabelle 1 aufgeführten anderen kontrollpflichtigen Abfälle nach Art. 14 Abs. 3 Bst. b VeVA sind zwar auf der grünen Liste des OECD-Ratsbeschlusses bzw. der Liste B des Basler Übereinkommens aufgelistet und enthalten in Anlage I des Basler Übereinkommens enthaltene Stoffe nicht in solchen Mengen, dass sie eine der in Anlage III festgesetzten Eigenschaften aufweisen, unterliegen jedoch im grenzüberschreitenden Verkehr mit der Schweiz trotzdem der Bewilligungspflicht.

Handelt es sich um nicht gefährliche elektrische und elektronische Geräte und Bestandteile muss im Zweifelsfall eine Bestätigung der ausländischen Behörde, dass die Abfälle nach EU-Recht grün gelistet sind und dass keine Notifizierung erforderlich ist, eingeholt werden.

Tabelle 1

Abfälle, welche nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b des Basler Übereinkommens aufgrund der Schweizer Rechtsvorschriften im grenzüberschreitenden Verkehr bewilligungspflichtig sind (Stand 01.01.2022).

Abfallart	OECD/Basel-CODE	Abfallcode LVA
Altreifen	B3140	16 01 03 [ak]
Trockengelegte und schadstoffentfrachtete Altfahrzeuge	B1250	16 01 06 [ak]
Altmetallkabel mit Kunststoffisolation	B1115	16 02 98 [ak] 17 04 11 [ak]
Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (z. B. CD-Player, Telefone, Drucker, Radio- und Fernsehgeräte, Haushaltsgeräte) und Bestandteile aus gebrauchten elektronischen Geräten (wie schadstoffentfrachtete Leiterplatten)	GC020	16 02 13 [ak] 16 02 97 [ak]
Altspeiseöl	B3065	19 08 09 [ak] 20 01 25 [ak]
Ausbauasphalt mit einem Gehalt von 250 bis 1000 mg PAK pro kg und weniger als 50 mg/kg Benzo[a]pyren	B2130	17 03 01 [ak]

Anhang 3 dieser Mitteilung enthält weitere Hinweise zur Klassierung von metallischen Abfällen im grenzüberschreitenden Verkehr.

3.1.2 Abfälle nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften anderer Vertragsparteien

Der OECD-Ratsbeschluss gilt nur für die Verbringung von Abfällen zwischen OECD-Staaten. Zahlreiche Nicht-OECD-Staaten verbieten die Einfuhr von sämtlichen oder bestimmten Abfällen nach der grünen Liste des OECD-Ratsbeschlusses oder verlangen eine Zustimmung. Die aktuelle Staatenliste und innerstaatlichen Vorschriften sind auf der Website des Basler Übereinkommens zu finden.²

3.2 Geltungsbereich der VeVA

Die VeVA regelt den Inlandverkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Art. 1 Abs. 2 Bst. a VeVA), den grenzüberschreitenden Verkehr mit allen Abfällen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b VeVA) und den Verkehr mit Sonderabfällen zwischen Drittstaaten, sofern er von Unternehmen in der Schweiz organisiert ist oder solche daran beteiligt sind (Art. 1 Abs. 2 Bst. c VeVA).

Die VeVA gilt insbesondere nicht für:

- **Radioaktive Abfälle (Art. 1, Abs. 3, Bst. c VeVA):**
Radioaktive Abfälle, welche der Strahlenschutz- oder der Kernenergiegesetzgebung unterstehen.³
- **Tierische Nebenprodukte (Art. 1, Abs. 3, Bst. d VeVA):** Der grenzüberschreitende Verkehr mit tierischen Nebenprodukten ist durch die Verordnung über die Ein-, Durch und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV) und durch die Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) geregelt⁴. Für diese Abfälle sind die Kontrollverfahren der VTNP und EDAV anwendbar. Ausgenommen sind tierische Nebenprodukte, die nach der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle gelten.

² <http://www.basel.int/Countries/ImportExportRestrictions/tabid/4835/Default.aspx>

³ Die Einstufung zwischen Abfälle, die der Strahlenschutz oder Kernenergiegesetzgebung und Abfälle, die der VeVA unterstehen, obliegt dem Bundesamt für Gesundheit (BAG). Die Vorschriften des Import-/Exportstaates sind auch zu beachten.

⁴ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home.html>

4 Verzeichnisse über Abfälle und Entsorgungsverfahren sowie innerstaatliche Vorschriften

Die Frage, ob bestimmte Abfälle unter die in Kapitel 2 genannten internationalen und innerstaatlichen Vorschriften betreffend grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen fallen, hängt davon ab, um was für Abfälle es sich handelt und wie diese entsorgt werden.

Massgebend sind die Abfalllisten und die Listen der Entsorgungsverfahren des Basler Übereinkommens, des OECD-Ratsbeschlusses sowie allfällige innerstaatliche Vorschriften.

4.1 Abfalllisten

Beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen kommen folgende Abfalllisten zum Tragen:

- Schweizerisches Abfallverzeichnis.
- Listen A und B des Basler Übereinkommens;
- Gelbe und grüne Liste des OECD-Ratsbeschlusses.

4.1.1 Das schweizerische Abfallverzeichnis

Das schweizerische Abfallverzeichnis entspricht mit wenigen Ausnahmen demjenigen der EU. **Sonderabfälle** sind im Abfallverzeichnis mit «S» und **andere kontrollpflichtige Abfälle** mit «ak» gekennzeichnet. Im Anhang 1 dieser Mitteilung sind die Unterschiede der Schweizer Abfallliste zum Europäischen Abfallverzeichnis aufgeführt.

Im Abfallverzeichnis gemäss LVA sind über 800 Abfälle mit Code und Beschreibung definiert und in 20 Kapiteln nach Herkunft gegliedert. Die elektronische Publikation «Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz⁵» enthält weitere Informationen und Beispiele zur korrekten Klassierung von Abfällen nach dem schweizerischen Abfallverzeichnis.

4.1.2 Die Listen des Basler Übereinkommens

Das Basler Übereinkommen⁶ enthält folgende Listen:

- **Die Liste A (Anlage VIII)** enthält diejenigen Abfälle, die ausdrücklich als gefährlicher Abfall nach dem Basler Übereinkommen klassiert sind.
- **Die Liste B (Anlage IX)** enthält diejenigen Abfälle, die nach dem Basler Übereinkommen grundsätzlich nicht als gefährlich gelten. Liste B kann aber Abfälle enthalten die national, durch einzelne Staaten, im

⁵ Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz: www.bafu.admin.ch/veva-inland

⁶ Basler Übereinkommen: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19890050/index.html>

grenzüberschreitenden Verkehr kontrollpflichtig sind, oder die gefährliche Eigenschaften nach Anlage III des Basler Übereinkommens aufweisen.

- **Die Liste der Codes Y1-Y45 (Anlage I)** enthält die Gruppe der zu kontrollierenden Abfälle.
- **Die Liste der Codes Y46-Y48 (Anlage II)** enthält die Gruppe von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen. Das sind Haushaltsabfälle (Y46), Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen (Y47) sowie gemischte Kunststoffabfälle (z. B. aus Separatsammlungen von Haushalten) (Y48).
- **Die Liste der H-Codes (Anlage III)** enthält die Liste der gefährlichen Eigenschaften. Abfälle, die einem bestimmten Bestandteil nach Anlage I in solchen Mengen enthalten, dass sie eine gefährliche Eigenschaft nach Anlage III aufweisen, gelten als gefährlich nach dem Basler Übereinkommen.

4.1.3 Die Listen des OECD-Ratsbeschlusses

Der OECD-Ratsbeschluss enthält folgende Listen:

- **Die gelbe Liste (Anhang 4)** enthält diejenigen Abfälle, die explizit dem gelben Kontrollverfahren unterstellt sind.
- **Die grüne Liste (Anhang 3)** enthält diejenigen Abfälle, die dem grünen Kontrollverfahren unterstellt sind. Analog zur Liste B des Basler Übereinkommens, kann die grüne Liste Abfälle enthalten, die national durch einzelne Staaten im grenzüberschreitenden Verkehr kontrollpflichtig sind, oder die gefährliche Eigenschaften nach OECD Anhang 2 aufweisen.
- **Die Liste der Codes Y1-Y45 (Anhang 1)** enthält die Gruppe der zu kontrollierenden Abfälle nach Anlage I des Basler Übereinkommens.
- **Die Liste der H-Codes (Anhang 2)** enthält die Liste der gefährlichen Eigenschaften nach Anlage III des Basler Übereinkommens. Abfälle, die einem bestimmten Bestandteil nach der Liste der Y-Codes in solchen Mengen enthalten, dass sie eine gefährliche Eigenschaft der Liste der H-Codes aufweisen, gelten als gefährlich nach dem OECD-Ratsbeschluss.

Die konsolidierten Listen des OECD-Ratsbeschlusses sind im Anhang 2 dieser Mitteilung zu finden.

4.2 Entsorgungsverfahren

Beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen kommen die Listen der Entsorgungsverfahren nach Anlage IV des Basler Übereinkommens bzw. Anhang 5 des OECD-Ratsbeschlusses zum Tragen. Diese sind im Anhang 2 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen abgebildet. Gewisse Ergänzungen (dreistellige Codes) sind nur im Verkehr im Inland anwendbar.

Die Entsorgungsverfahren werden unterteilt in

- Teil A, Entsorgungsverfahren, die nicht als Verwertung gelten (Beseitigungsverfahren): Codes D1 bis D15.
- Teil B, Entsorgungsverfahren, die als Verwertung gelten: Codes R1 bis R13.

Die elektronische Publikation «Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz» enthält weitere Informationen und Beispiele zu den entsprechenden Entsorgungsverfahren.

5 Ausfuhr von Abfällen

5.1 Generelle Ausfuhrverbote

Gemäss dem sogenannten "Ban-Amendment" (Art. 4a i.V.m. Anlage VII BÜe) verbietet jede in Anlage VII aufgeführte Vertragspartei (Vertragsparteien und andere Staaten, die Mitglied der OECD, EG sind sowie Liechtenstein) sämtliche grenzüberschreitenden Verbringungen gefährlicher Abfälle, die für Verfahren nach Anlage IV A bestimmt sind, in nicht in Anlage VII aufgeführte Staaten. Im Weiteren beendet jede in Anlage VII aufgeführte Vertragspartei nach und nach bis zum 31. Dezember 1997 und verbietet von diesem Zeitpunkt an jede grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens, die für Verfahren nach Anlage IV B bestimmt sind, in nicht in Anlage VII aufgeführte Staaten. Diese grenzüberschreitende Verbringung ist nicht verboten, solange die betreffenden Abfälle nach dem Übereinkommen nicht als gefährlich gelten. Das «Ban-Amendment» wird in Art. 14 Abs. 1 VeVA umgesetzt, wonach die Ausfuhr von Abfällen nach Art. 14 Abs. 3 nur in Staaten erlaubt ist, die:

- Mitglied der OECD (Tabelle 2) oder der EU (Tabelle 3) sind; **und**
- Vertragsparteien des Basler Übereinkommens (Tabelle 4) sind oder mit denen eine Übereinkunft nach Artikel 11 des Basler Übereinkommen besteht.

Beispiel: Die USA sind zwar nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens, jedoch Mitglied der OECD. Da der OECD-Ratsbeschluss eine Übereinkunft nach Art. 11 des Basler Übereinkommens darstellt, ist die Ausfuhr von Abfällen in die USA erlaubt.

Der Verkehr zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gilt aufgrund des Zollvertrags nicht als grenzüberschreitender Verkehr. Für den Verkehr zwischen Liechtenstein und Drittstaaten ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die zuständige Behörde.

Tabelle 2

Mitgliedstaaten der OECD, Stand 01.01.2022⁷

Australien	Belgien	Chile	Costa Rica	Dänemark
Deutschland	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland
Irland	Island	Israel	Italien	Japan
Kanada	Kolumbien	Korea	Lettland	Litauen
Luxemburg	Mexiko	Neuseeland	Niederlande	Norwegen
Österreich	Polen	Portugal	Schweden	Schweiz
Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschechien	Türkei
Ungarn	Vereinigtes Königreich	Vereinigte Staaten (USA)		

⁷ Aktuelle Liste Mitgliedstaaten der OECD: www.oecd.org/about/members-and-partners/

Tabelle 3**Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), Stand 01.01.2022⁸**

Belgien	Bulgarien*	Dänemark	Deutschland	Estland
Finnland	Frankreich	Griechenland	Irland	Italien
Kroatien*	Lettland	Litauen	Luxemburg	Malta*
Niederlande	Österreich	Polen	Portugal	Rumänien*
Schweden	Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschechien
Ungarn	Zypern*			

* Nicht OECD-Mitglieder

Tabelle 4**Staaten, die nicht Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, Stand 01.01.2022⁹**

Fidschi	Grenada	Haiti	Kosovo	Solomon-Inseln
Süd-Sudan	Timor-Leste	Vereinigte Staaten (USA)	Westsahara	

5.2 Bewilligungspflicht für die Ausfuhr

Nach Art. 15 Abs. 1 VeVA dürfen Abfälle nur mit Bewilligung des BAFU ausgeführt werden.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:

- Keine Bewilligung benötigt, wer Abfälle in einen Mitgliedstaat der OECD oder der EU ausführt, wenn es sich um Proben von Abfällen handelt und diese ausgeführt werden, um die technische Möglichkeit ihrer Entsorgung abzuklären; es dürfen nur so viele Abfallproben wie nötig ausgeführt werden und eine Probe darf höchstens 25 kg wiegen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b).
- Keine Bewilligung benötigt gemäss Art. 15 Abs. 2 Bst. a VeVA im Weiteren auch, wer Abfälle zur Verwertung:
 - in einen Mitgliedstaat der OECD oder der EU ausführt, wenn es Abfälle nach der grünen Liste des OECD-Ratsbeschlusses und nicht Abfälle nach Art. 14 Abs. 3 VeVA sind (Ziff. 1),
 - oder wer Abfälle in einen Staat ausführt, der nicht Mitglied der OECD und der EU ist, wenn es Abfälle nach Liste B des Basler Übereinkommens und nicht Abfälle nach Art. 14 Abs. 3 VeVA sind (Ziff. 2).

⁸ Aktuelle Liste der Mitgliedstaaten der EU: https://europa.eu/european-union/about-eu/countries/member-countries_en

⁹ Aktuelle Liste der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens: www.basel.int/Countries/StatusofRatifications/tabid/1341

Abgesehen von Proben von Abfällen ist folglich die Ausfuhr folgender Abfälle bewilligungspflichtig:

- Abfälle, die **nicht** zum Zweck der Verwertung¹⁰ ausgeführt werden.
- Abfälle, die **nicht** auf der grünen Liste des OECD-Ratsbeschlusses bzw. Liste B des Basler Übereinkommens aufgeführt sind¹¹ (sogenannte nicht gelistete Abfälle wie unverschmutzter Aushub, Spuckstoffe aus der Papierindustrie, Mischabbruch).

Die Ausfuhr von Abfällen nach dem Basler Übereinkommen ist unabhängig vom Entsorgungsverfahren bewilligungspflichtig, wenn es sich nicht um Proben von Abfällen gemäss Art. 15 Abs. 2 Bst. b VeVA handelt. Bei den Abfällen nach dem Basler Übereinkommen handelt es sich gemäss Art. 14 Abs. 3 VeVA um folgende Abfälle:

- Sonderabfälle (S) nach der LVA
- Andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) nach der LVA
- Abfälle nach Anlage II und Liste A des Basler Übereinkommens bzw. nach der gelben Liste des OECD-Ratsbeschlusses¹² (z. B. gemischte Kunststoffabfälle, Klärschlamm, Siedlungsabfälle oder Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen).
- Abfälle, die einer Gruppe nach Anlage I des Basler Übereinkommens angehören und eine gefährliche Eigenschaft nach Anlage III des Basler Übereinkommens aufweisen (z. B. Katalysatoren [B1120], die mit organischen Lösungsmitteln [Y42] verunreinigt und deshalb selbstentzündlich [H4.2] sind).

Ist die Ausfuhr von Abfällen bewilligungspflichtig, muss der Exporteur dem BAFU ein Gesuch für die grenzüberschreitende Verbringung einreichen. Das BAFU leitet nach erfolgreicher Prüfung das Gesuch den zuständigen Behörden des Einfuhrstaates und Durchfuhrstaaten weiter (Notifizierung). Die Ausfuhr darf nur mit der vorherigen Zustimmung der betroffenen Staaten durchgeführt werden. Man spricht auch vom Notifizierungsverfahren oder innerhalb der OECD vom gelben Kontrollverfahren.

Kann der Abfall nach der VeVA ohne Bewilligung des BAFU ausgeführt werden, braucht es aber gemäss den Vorschriften des Einfuhrstaates eine Bewilligung (siehe Kap. 3.1.2), reicht der Exporteur das entsprechende Gesuch dennoch über das BAFU ein.

5.3 Gesuch für die Ausfuhr von Abfällen

5.3.1 Das Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren für die Ausfuhr von Abfällen ist in Art. 6 des Basler Übereinkommens, im Kapitel 2 D des OECD-Ratsbeschlusses und in Art. 16 Abs. 2 bis 4 sowie Art. 19 VeVA beschrieben und umfasst folgende Schritte (siehe auch Abbildung 1):

¹⁰ Nach Art. 15 Abs. 3 VeVA gelten die Entsorgungsverfahren nach Teil B von Anhang 2 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Codes R1 bis R13) als Verwertung.

¹¹ Für Verbringungen aus Mitgliedstaaten der OECD oder EU gilt die grüne Liste des OECD-Ratsbeschlusses; für Länder, welche weder Mitglied der OECD noch der EU sind, gilt die Abfallliste B des Basler Übereinkommens.

¹² Für Verbringungen nach OECD oder EU Länder gilt die gelbe Liste des OECD-Ratsbeschlusses; für Länder, welche weder Mitglied der OECD noch der EU sind, gilt die Anlage II und Liste A des Basler Übereinkommens.

-
1. Der Exporteur stellt die für das Gesuch notwendigen Unterlagen dem BAFU zu.
 2. Sofern die Unterlagen vollständig und die erforderlichen Nachweise erbracht sind, leitet das BAFU das Gesuch an die zuständigen Behörden des Einfuhrstaates und allfälliger Durchfuhrstaaten weiter und informiert die zuständige kantonale Fachstelle¹³ über die geplante Ausfuhr. Fehlende Unterlagen werden durch das BAFU beim Exporteur nachgefordert.
 3. Die Behörde des Einfuhrstaates und allfälliger Durchfuhrstaaten bestätigt in der Regel innert 3 Tagen¹⁴ den Eingang des Gesuches.
 4. Die ausländische Behörde behandelt das Gesuch in der Regel innert 30 Tagen¹⁵ nach der Eingangsbestätigung. Fehlende Unterlagen werden beim Exporteur nachgefordert. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die ausländische Behörde ihre Zustimmung. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Frist auch stillschweigend erfolgen.
 5. Das BAFU behandelt das Gesuch innert 30 Tagen, nachdem die zuständige Behörde des Einfuhrstaates den Empfang des Notifizierungsbogens bestätigt hat. Die Ausfuhrbewilligung ist nur gültig, wenn die Zustimmung der betroffenen Staaten vorliegt (Art. 16 Abs. 3 VeVA). Gegebenenfalls bewilligt das BAFU die Ausfuhr mit dem Vorbehalt, dass die zuständigen Behörden des Einfuhrstaates und der Durchfuhrstaaten auch zustimmen. Die zuständigen kantonalen Fachstellen erhalten eine Kopie der Bewilligung. Fehlen die Voraussetzungen für eine Ausfuhrbewilligung, teilt dies das BAFU dem Exporteur mit. Auf Verlangen des Exporteurs wird ein beschwerdefähiges Ausfuhrverbot verfügt. Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

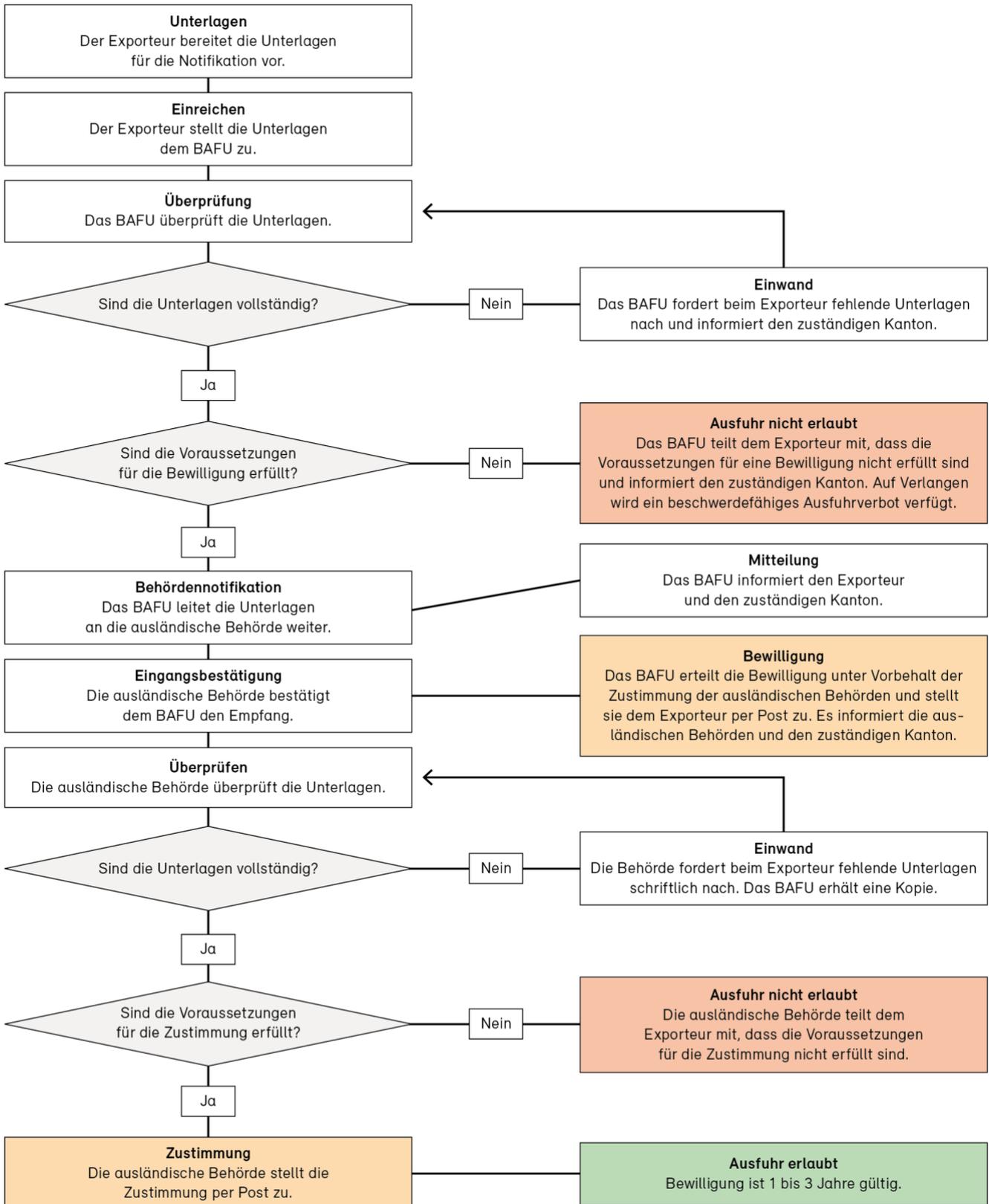
Das Bewilligungsverfahren benötigt vom Eingang des Gesuches bis zur Erteilung der allfälligen Bewilligung in der Regel 1 bis 3 Monate. Es wird dem Gesuchsteller deshalb empfohlen, sein Gesuch zur Ausfuhr frühzeitig einzureichen.

¹³ Informiert wird derjenige Kanton, in dem sich der Standort des Abfallerzeugers befindet.

¹⁴ Bei der Ausfuhr zur Verwertung in Mitgliedstaaten der OECD (Kap. 2 D, Ziff. 2 Fall 1 Bst. c) oder bei der Ausfuhr in Mitgliedstaaten der EU (Art. 44 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006).

¹⁵ Bei der Aus- und Durchfuhr in oder durch einen Mitgliedstaat der OECD zur Verwertung (Kap. 2 D, Ziff. 2 Fall 1 Bst. g) oder bei der Aus- oder Durchfuhr in oder durch Mitgliedstaaten der EU (Art. 42 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006). Bei der Durchfuhr durch übrige Mitgliedstaaten des Basler Übereinkommens beträgt die Frist für die Durchfuhrstaaten 60 Tage.

Abbildung 1
Ablauf des Bewilligungsverfahrens für die Ausfuhr.



5.3.2 Voraussetzungen für die Bewilligung zur Ausfuhr von Abfällen

Nach Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 VeVA muss das Gesuch zur Ausfuhr von Abfällen folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

1. Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Notifizierungsbogen (Kapitel 5.3.2.1);
2. Gültiger Vertrag zwischen dem Exporteur in der Schweiz und dem Entsorgungsunternehmen im Ausland (Kapitel 5.3.2.2);
3. Nachweis, dass der Entsorgungsweg bekannt ist (Kap. 5.3.2.3)
4. Nachweis, dass die Entsorgung umweltverträglich ist und nach dem Stand der Technik erfolgt (Kapitel 5.3.2.4)
5. Nachweis, dass die Entsorgung von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung aus Unternehmen, Kehrtrichterschlacke, Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt, der öffentlichen Abwasserreinigung oder von brennbaren, vermischten Bauabfällen in der Schweiz nicht möglich ist oder die Ausfuhr der Abfälle im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen ist (Kap. 5.3.2.5);
6. Nachweis, dass die Abfälle nicht zum Zweck der Ablagerung auf einer Deponie ausgeführt werden (Kapitel 5.3.2.6)
7. Zustimmung des Einfuhrstaates und der Durchfuhrstaaten, die nach dem Basler Übereinkommen und dem OECD-Ratsbeschluss erforderlich sind (Kap. 5.3.2.7);
8. Ausreichende Sicherheitsleistung zu Gunsten des BAFU (Kapitel 5.3.2.8).

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Umweltverträglichkeit wird auch der Anteil der ausgeführten Abfälle ermittelt, welcher nach der Behandlung im Ausland auf einer Deponie abgelagert wird und somit der Abgabepflicht nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) unterstellt ist (Kap. 5.3.2.9).

Unterlagen, die nach der Verordnung Nr. (EG) 1013/2006 den zuständigen Behörden im Einfuhrstaat zuzustellen sind, werden in Kap. 5.3.2.10 beschrieben.

Eine Checkliste sämtlicher erforderlichen Dokumente wird in Anhang 6 zur Verfügung gestellt.

Das BAFU stellt auf seiner Website aktualisierte Vorlagen der nötigen Dokumente für Ausfuhrsuche zur Verfügung¹⁶.

5.3.2.1 Vollständig ausgefüllter Notifizierungsbogen

Es muss ein aufgefüllter Notifizierungsbogen vorhanden sein (siehe Anhang 4). Der Notifizierungsbogen ist in der Datenbank des BAFU^{17,18} auszufüllen (Art 16. Abs. 1 Bst. c VeVA).

¹⁶ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/grenzueberschreitenderverkehr-mit-abfaellen--gilt-fuer-das-fuer.html>

¹⁷ Informatikprogramm für den Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA): www.veva-online.admin.ch

¹⁸ Abgeberbetriebe von Sonderabfällen und Entsorgungsunternehmen erhalten den Zugang von den kantonalen Fachstellen: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/vollzugshilfeueber-den-verkehr-mit-sonderabfaellen-und-anderen-pflichten-derinhaberinnen-und-inhaber-bei-der-uebergabe-von-abf-pflichten-derabgeberbetriebe/erteilung-einer-betriebsnummer-durch-den-kanton.html>
Exporteure, die lediglich als Händler auftreten beantragen den Zugang beim BAFU (waste@bafu.admin.ch).

-
- Feld 1: Der Notifizierungsbogen wird vom Exporteur ausgefüllt. Der Exporteur muss seinen Sitz in der Schweiz haben. Im Feld 1 wird automatisch die in veva-online hinterlegte Verwaltungsadresse des Benutzers übernommen.
 - Feld 3: Die Webapplikation veva-online weist jedem gespeicherten Formular eine individuelle Notifizierungsnummer (z. B. CH0004510) zu. Diese Nummer ist bei jeder Korrespondenz als Referenz zu gebrauchen.
 - Feld 8: Sämtliche vorgesehene Transporteure (inkl. Subunternehmen) sind aufzuführen.
 - Feld 9: Werden die Transporte ab mehreren Standorten durchgeführt, sind im Feld 9 alle Standorte als Abfallerzeuger aufzuführen. Dabei ist jedoch die Ansicht einiger Behörden von Einfuhrstaaten zu berücksichtigen, wonach pro Notifizierung nur ein Abgangsort, d. h. Abfallerzeuger, aufgeführt werden darf.
 - Feld 9: Zusätzlich zum Abfallcode und der Bezeichnung des Abfalls ist anzugeben aus welchem Prozess der Abfall erzeugt wurde.
 - Feld 10: Pro Notifizierung darf nur ein Entsorgungsunternehmen aufgeführt werden. Im Fall einer vorläufigen Beseitigung/Verwertung (D13, D14, D15, R12, R13) muss im Feld «Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung» das/die nachfolgende/n Entsorgungsunternehmen angegeben werden.
 - Feld 12: Die chemische Zusammensetzung ist anzugeben, falls diese nicht allgemein bekannt ist.
 - Feld 14: Die Notifizierung darf nur eine Abfallart umfassen. Die Abfalllisten des Basler Übereinkommens und des OECD-Ratsbeschlusses sind nach Eigenschaften gegliedert. In der Regel ist deshalb nur ein Code zutreffend (Ziffern i und ii). Die Abfallverzeichnisse der Schweiz und der EU sind nach Herkunft gegliedert. Gleiche Abfallarten können in mehreren Kapiteln vorkommen. In solchen Fällen dürfen mehrere Abfallcodes aufgeführt werden (Ziffern iii, iv und gegebenenfalls v). Unter Ziffer viii sind immer H-Codes nach Anlage III des Basler Übereinkommens anzugeben. Sofern kein H-Code nach dem Basler Übereinkommen zutreffend ist, kann nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, Anhang 1C, Buchstabe g) ein HP-Code nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG eingetragen werden. In diesem Fall ist der HP-Code mit den Buchstaben «EU» zu ergänzen (z. B. «HP4 EU»). Das BAFU stellt auf seiner Webseite eine Gegenüberstellung der gefährliche Eigenschaften nach dem Basler Übereinkommen und nach der Richtlinie 2008/98/EG zur Verfügung. Sofern die Zusammensetzung der Abfallart aufgrund des Ortes und des Verfahrens der Erzeugung variiert (z. B. Abfälle aus belasteten Standorten oder Fraktionen aus der mechanischen Aufbereitung von metallhaltigen Abfällen), muss pro Standort eine separate Notifizierung erstellt werden.
 - Feld 17: Der ausgedruckte Notifizierungsbogen ist vom Exporteur und vom Abfallerzeuger zu unterzeichnen. Der Exporteur ist verantwortlich für die richtige Klassierung und Bezeichnung der Abfälle. Der Abfallerzeuger bestätigt die Angaben mit seiner Unterschrift. Sofern mehrere Abfallerzeuger aufgeführt sind, können diese auch auf einem separaten Dokument oder auf einer Kopie des Notifizierungsbogens bestätigen, dass sie vom Inhalt der Notifizierung Kenntnis haben und die Angaben zutreffen.

5.3.2.2 Gültiger Vertrag

Es muss ein Entsorgungsvertrag zwischen dem Exporteur und dem Entsorgungsunternehmen nach Anhang 2 VeVA vorhanden sein (Art. 16 Abs. 1 Bst. b und Anhang 2 VeVA). Das BAFU stellt auf seiner Website die entsprechenden Vorlagen zur Verfügung.

Der Vertrag muss folgende Elemente enthalten:

- Die betreffende Notifizierungsnummer. Wird keine Notifizierungsnummer aufgeführt, müssen Art, Menge und Herkunft der Abfälle sowie die Gültigkeitsdauer des Vertrags festgelegt sein und mit den Angaben auf dem Notifizierungsbogen übereinstimmen;

-
- Die Gültigkeitsdauer des Vertrages. Der Vertrag muss bis zum Vorliegen sämtlicher Entsorgungsnachweise gültig sein. Wird die Gültigkeitsdauer offen formuliert, müssen die Vertragsparteien bei jedem neuen Gesuch bestätigen, dass der Vertrag für die aktuelle Notifizierung gültig ist.
 - Eine Bestätigung des Entsorgungsunternehmens, dass es nach dem Recht seines Staates berechtigt ist, die Abfälle zur Entsorgung entgegenzunehmen, und dass es diese innerhalb der vereinbarten Frist umweltverträglich entsorgen wird;
 - Eine Zusicherung des Entsorgungsunternehmens, dem Exporteur und den zuständigen Behörden innert 3 Arbeitstagen nach Anlieferung der Abfälle eine Kopie des Begleitscheins zukommen zu lassen (Eingangsbestätigung). Diese Bestätigung hat mittels Unterschrift im Feld Nr. 18 des zur Notifizierung gehörenden Begleitscheins zu erfolgen;
 - Eine Zusicherung des Entsorgungsunternehmens, dem Exporteur und den zuständigen Behörden die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle innert der vereinbarten Frist oder spätestens 360 Tagen nach der letzten Verbringung zu bestätigen. Diese Bestätigung hat mittels Unterschrift im Feld Nr. 19 des zur Notifizierung gehörenden Begleitscheins zu erfolgen. Mit der im Vertrag festgelegten Frist für die Zustellung der Entsorgungsnachweise kann die Höhe der Sicherheitsleistung beeinflusst werden (siehe auch Kapitel 5.3.2.8);
 - Eine Zusicherung des Exporteurs, die Abfälle zurückzunehmen oder anderswo zu entsorgen, wenn das BAFU dies nach Artikel 33 oder 34 VeVA verlangt; Falls die Verbringung der Abfälle in ein Land der Europäischen Union erfolgt, wird empfohlen
 - im Zusammenhang mit der Rücknahmepflicht auch die Art. 22 – 25 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu erwähnen, jedoch darauf hinzuweisen, dass im Fall einer Einfuhr in die Union die in Art. 2, Nummer 15, Bst. a) festgelegten Rangfolge, auf welche die Artikel 22 – 24 der Verordnung (EG) 1013/2006 verweisen, nicht anwendbar ist, sondern gestützt auf Art. 2, Nummer 15, Bst. b) und nach der VeVA ausschliesslich der Exporteur zur Rücknahme verpflichtet wird.
 - die Anforderungen nach Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu beachten, wenn es sich beim Entsorgungsunternehmen um eine vorläufige Verwertung (R12 oder R13) oder Beseitigung (D13, D14 oder D15) handelt und die Endbehandlung des Abfalls später bei einer Drittfirma erfolgt.

5.3.2.3 Nachweis, dass der Entsorgungsweg bekannt ist

Der Entsorgungsweg der Abfälle einschliesslich derjenige der Abfälle aus der Behandlung muss vollständig bekannt sein (Art. 17 Bst. a). Das Zwischenlagern von Abfällen im Ausland und das Weiterleiten an nicht abschliessend bekannte Entsorgungsunternehmen genügt nicht.

Nachfolgende Entsorgungsunternehmen müssen mit Name, Adresse und bewilligten Entsorgungsverfahren angegeben werden. Werden bei der Behandlung Fraktionen erzeugt, die auch gemäss Schweizer Vorschriften nach dem grünen Verfahren verbracht werden dürfen (z. B. Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen mit Code B1010), kann auf die Angabe der nachfolgenden Verwertungsanlage verzichtet werden.

Handelt es sich um die Sanierung eines belasteten Standorts, ist das Entsorgungskonzept dem Gesuch für die Ausfuhr von Abfällen beizulegen.

5.3.2.4 Nachweis der umweltverträglichen Entsorgung

Es muss der Nachweis vorhanden sein, dass die Abfälle in den vorgesehenen Anlagen umweltverträglich und nach dem Stand der Technik behandelt werden (Art. 17 Bst. b). Die Unterlagen für diesen Nachweis sind nur dann einzureichen, falls das BAFU die Anlage noch nicht kennt und noch nicht nachgewiesen ist, dass die zur Ausfuhr vorgesehenen Abfälle umweltverträglich behandelt werden oder falls die dem BAFU vorliegenden Unterlagen nicht mehr aktuell sind.

Die Umweltverträglichkeit der Entsorgung im Ausland beurteilt sich nach den schweizerischen Massstäben. Dass für die Entsorgung im Ausland alle dort geltenden Vorschriften zu beachten sind, genügt demnach nicht, vielmehr darf ein Export nur bewilligt werden, wenn auch die schweizerischen Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Entsorgung gegeben sind. Dies ergibt sich aus Art. 4 Abs. 8 und Art. 10 BÜe, welche den Staat, in welchem die Abfälle erzeugt werden, im Falle des Exports dazu verpflichten, die Verantwortung für die Umweltverträglichkeit der Entsorgung nicht auf den Importstaat abzuschieben.

Nach Artikel 32 Abs. 2 Bst. g in Verbindung mit Artikel 54 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) müssen Metalle aus Filteraschen, die bei der Behandlung von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung anfallen, zurückgewonnen werden. Diese Pflicht gilt ab dem 01. Januar 2026. Bis dahin darf Filterasche nur dann ohne Rückgewinnung von Metallen unbehandelt in einer Untertagedeponie abgelagert werden, wenn die vorhandenen Behandlungskapazitäten für die Rückgewinnung (insbesondere für die Vorstufe «saure Wäsche» in der Schweiz) ausgelastet sind. Das BAFU kann eine Ausfuhrbewilligung zur Ablagerung in einer Untertagedeponie nur dann erteilen, wenn nachgewiesen ist, dass die Behandlungskapazitäten für die Rückgewinnung von Metallen aus den Filteraschen ausgeschöpft sind.

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie der Betriebsgenehmigung oder schriftliche Bestätigung der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates, aus der hervorgeht, dass die geltenden Umweltvorschriften eingehalten werden.
- Dokumentation und technische Berichte über die Anlage und deren Betrieb: Anlageschemen, Verfahrensabläufe, Darstellung der Stoff- und Schadstoffflüsse, Fotodokumentation.
- Bezeichnung, Charakterisierung und Bezifferung der Anteile der bei der Behandlung der Abfälle anfallenden Fraktionen. Nachweis, dass diese Abfälle aus der Behandlung nach dem Stand der Technik und entsprechend den umweltrechtlichen Vorschriften im Aus- und Inland behandelt werden.

5.3.2.5 Nachweise für die Ausfuhr von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung aus Unternehmen, Kehrichtschlacke, Abfällen aus dem öffentliche Strassenunterhalt, der öffentlichen Abwasserreinigung sowie von brennbaren, vermischten Bauabfällen

Gemäss Art. 17 Bst. c VeVA muss bei folgenden Abfällen der Nachweis erbracht werden, dass die Entsorgung in der Schweiz nicht möglich ist oder die Ausfuhr der Abfälle im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erfolgt:

- Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Unternehmen (Ziff. 1), z. B. gemischte Siedlungsabfälle aus Haushalten und Unternehmen, separat gesammelte Kunststoffe aus Haushalten, Grünabfälle aus Haushalten
- Schlacke aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden (Ziff. 2)

-
- Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt (Ziff. 3)
 - Klärschlamm aus der öffentlichen Abwasserreinigung (Ziff. 3)
 - Brennbare, vermischte Bauabfälle (Ziff. 4)

Unter «nicht möglich» können beispielsweise fehlende oder ungenügende Kapazitäten im Inland oder technische Gründe (z. B. weil keine geeignete Anlage verfügbar ist) verstanden werden.

Eine vertraglich vereinbarte regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird zwischen benachbarten regionalen Behörden (in der Schweiz die Kantone) abgeschlossen, die für die Entsorgung dieser Abfälle zuständig sind. Dabei sollte auch auf die kantonale Abfallplanung nach Art. 4 VVEA Bezug genommen werden.

5.3.2.6 Nachweis, dass die Abfälle nicht zur Ablagerung auf einer Deponie ausgeführt werden

Die Ausfuhr von Abfällen zum Zweck der Ablagerung auf einer Deponie ist grundsätzlich verboten (Art. 17 Bst. d VeVA). Dazu gehört auch die Ablagerung mit vorgängiger Verfestigung oder Aufbereitung zu Deponiebaustoff. Ausgenommen ist die Ausfuhr von:

- Abfällen im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Ziff. 1)
- Kehrtrichterschlacke aus eingeführten Siedlungsabfällen, für welche die Rücknahme im Gesuch zur Einfuhr beantragt wurde (Ziff. 2)¹⁹
- Abfällen zur Ablagerung in einer abfallrechtlich genehmigten Untertagedeponie (Ziff. 3)
- unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial zur Ablagerung in Deponien im grenznahen Ausland (Ziff. 4)

5.3.2.7 Zustimmung des Einfuhrstaates und der Durchfuhrstaaten

Sofern alle anderen Anforderungen erfüllt sind bewilligt das BAFU die Ausfuhr in der Regel nach dem Eintreffen der Eingangsbestätigung des Einfuhrstaates mit dem Vorbehalt, dass die Bewilligung ihre Gültigkeit erst dann erlangt, wenn die erforderlichen Zustimmungen vorliegen.

Die Zustimmung zur Durchfuhr kann auch stillschweigend erfolgen. Die stillschweigende Zustimmung gilt, wenn innerhalb einer Frist, nachdem der Einfuhrstaat den Eingang der Notifizierung bestätigt hat, keine Einwände erhoben werden. Bei Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten der OECD oder der EU gilt die Frist von 30 Tagen, zwischen Mitgliedstaaten des Basler Übereinkommens diejenige von 60 Tagen.

Liegt eine Vorabzustimmung gemäss OECD-Ratsbeschluss Kap. II D Ziff. 2 Fall 2 vor, kann die Bewilligung zur Verbringung von Abfällen zur Verwertung in OECD-Staaten stillschweigend erfolgen. Die Frist zum Erheben von Einwänden beträgt 7 Tage, wobei die betroffenen Staaten die Frist bis maximal 30 Tage verlängern können. Informationen zur gewählten Art der Zustimmungen sind auf den Webseiten der OECD oder der zuständigen Behörden erhältlich.

5.3.2.8 Sicherheitsleistung (finanzielle Garantie)

Wer bewilligungspflichtige Abfälle ausführt, muss gemäss Art. 17 Bst. f und Art. 20 VeVA eine Sicherheitsleistung (Bank- oder Versicherungsgarantie) zu Gunsten des BAFU erbringen. Mit dieser werden die Kosten für eine allfällige Rücknahme und alternative Entsorgung der Abfälle gedeckt, falls der Exporteur seiner Rücknahmepflicht gemäss Art. 33 und 34 VeVA nicht nachkommen kann (siehe Kap. 5.7).

Wird der Vollzug beim regionalen grenzüberschreitenden Verkehr von sauberem Aushub an einen Kanton delegiert, muss die Sicherheitsleistung zugunsten des betreffenden Kantons abgeschlossen werden (siehe Kap. 5.3.3).

Es ist zu beachten, dass die Einfuhrstaaten gestützt auf ihr innerstaatliches Recht eine zusätzliche Sicherheitsleistung zu ihren Gunsten verlangen können. In diesem Fall kann es vorkommen, dass zwei Sicherheitsleistungen hinterlegt werden müssen (jeweils eine beim Ausfuhr- und Einfuhrstaat).

¹⁹ Werden Siedlungsabfälle gemäss Art. 17 Bst. d Ziff. 2 VeVA zur Verbrennung in die Schweiz eingeführt, kann der Anteil Schlacke (maximal 25 % der eingeführten Menge Siedlungsabfall) ausgeführt werden, wenn dies mit dem Einfuhrgesuch beantragt wird und die Behörde im Ausland, von wo die Siedlungsabfälle herkommen, dies unterstützt.

Beim Ausstellen der Sicherheitsleistung sind folgende Punkte zu beachten:

- Gemäss Art. 20 Abs. 1 VeVA akzeptiert das BAFU für die Sicherstellung der Entsorgungskosten ausschliesslich Bank- oder Versicherungsgarantien in Schweizer Franken. Für das BAFU ist entscheidend, dass es bei Bedarf einen direkten Zugriff auf die Sicherheitsleistung hat. Dies ist bei Bank- oder Versicherungsgarantien der Fall, jedoch nicht bei Bürgschaften nach schweizerischem Obligationenrecht.
- Es besteht die Möglichkeit, beim BAFU eine pauschale Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Pauschale Sicherheitsleistungen werden in der Regel nur dann vom BAFU akzeptiert, wenn die Art und Menge der Abfälle über einen Zeitraum von mehreren Jahren konstant bleiben. Bei massgeblichen Änderungen ist der Betrag anzupassen. Bei Pauschalgarantien muss der volle Betrag für jede einzelne darunterfallende Notifizierung verfügbar sein. Eine Festlegung von Höchstbeträgen für einzelne Notifizierungen innerhalb der Pauschalgarantie ist nicht zulässig. Es ist darauf hinzuweisen, dass es Behörden von EU-Staaten gibt, welche die pauschale Sicherheitsleistung nicht akzeptieren. Für solche Notifizierungen sind separate Sicherheitsleistungen abzuschliessen.
- Die Gültigkeit der Bank- oder Versicherungsgarantie für einzelne Notifizierungen ist ausnahmslos bis zum Datum 360 Tage nach der letzten Verbringung festzulegen. Pauschalgarantien haben eine unbeschränkte Gültigkeitsdauer können jedoch mittels schriftlicher Erklärung an das BAFU, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, gekündigt werden. Für diejenigen Notifizierungen, die bis zur Kündigung (Datum Eingang BAFU) bewilligt wurden, bleibt die pauschale Bank- oder Versicherungsgarantie mit einer Gültigkeitsdauer von 360 Tagen über das Datum der letzten Verbringung hinaus bestehen.

Das BAFU stellt auf ihre Website eine aktualisierte Vorlage zur Verfügung, aus welcher ersichtlich ist, welche Angaben in einer Garantie, resp. Pauschalgarantie enthalten sein müssen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung legt das BAFU aufgrund eines Vorschlages des Exporteurs fest. Als Grundlage für die Berechnung der Garantiesumme stellt das BAFU auf seiner Website entsprechende Anleitungen zur Verfügung.

5.3.2.9 Angaben im Zusammenhang mit der VASA

Gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681), wird auf Abfällen, die zur Ablagerung ausgeführt werden und auch auf im Ausland abgelagerten Abfällen aus der Behandlung und Verwertung eine Abgabe erhoben, sofern der abgelagerte Anteil mindestens 15 % des ausgeführten Abfalls beträgt. Ausgenommen davon ist die Ablagerung von unverschmutztem Aushub. Damit das BAFU die Abgabedeklarationen des Exporteurs überprüfen kann, muss der Exporteur im Exportgesuch alle VASA-relevanten Angaben liefern. Es liegt in der Verantwortung des Exporteurs diese Daten vorgängig beim Entsorgungsunternehmen im Ausland zu erfragen, zu sammeln und zu dokumentieren. Diese Angaben sind auch für die VASA-Deklaration, die jeweils bis zum 28. Februar für die im vorangegangenen Kalenderjahr entstandenen Abgabeforderungen eingereicht werden muss, anzuwenden. Treten bei der Abgabedeklaration dennoch Abweichungen gegenüber den im Exportgesuch gemachten Angaben auf, sind diese im Rahmen der Abgabedeklaration zu begründen und analog den VeVA-Unterlagen zu dokumentieren.

Fallen bei der Behandlung der ausgeführten Abfälle Rückstände an, die auf einer ausländischen Deponie abgelagert werden, ist der erwartete Prozentsatz dem Exportgesuch beizuliegen. Die Angabe ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Beträgt der erwartete Prozentsatz mehr als 15 %, sind Name und Adresse der Deponie sowie Angaben zur Art der Deponie (z. B. Angabe der Deponieklasse nach den Vorschriften des Einfuhrstaates) mitzuteilen.

Der im Ausland zu deponierende Anteil aus der Behandlung der Abfälle muss in der Regel aus der Zusammensetzung des zu exportierenden Abfalls hergeleitet werden. Die tatsächlich erzeugten Rückstände der Verwertungs-/Beseitigungsanlage sind nicht repräsentativ, sofern noch andere Abfälle mitbehandelt werden. Für Abfälle, die thermisch behandelt werden, kann z. B. der Glührückstand oder gesamte organische Kohlenstoffgehalt (TOC) herangezogen werden. Die Zusammensetzung ist mit einer chemischen Analyse zu belegen. Für Abfälle, die mechanisch in verschiedene Fraktionen getrennt werden, ist der zu deponierende Anteil entweder über eine chemische Analyse herzuleiten (z. B. Bestimmung des mineralischen Anteils) oder experimentell zu bestimmen. Die Resultate der Untersuchung sind dem Gesuch beizulegen.

Bei folgenden Abfällen wird davon ausgegangen, dass der Prozentsatz weniger als 15 % beträgt:

- Altholz, Altreifen, Altöl und organische Lösungsmittel zur stofflichen oder thermischen Verwertung;
- Bleibatterien zur Verhüttung;
- Abfälle, die in einem Zementwerk oder einer Ziegelei verwertet werden;
- Ausbausphalt zur thermischen Behandlung.

Jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres werden vom BAFU die offiziellen VASA-Abgabedeklarationsformulare verschickt, in denen vom Exporteur für das vorangegangene Kalenderjahr folgende Angaben gemacht werden müssen:

- Menge der im Deklarationsjahr im Rahmen von Notifizierungen ausgeführten Abfälle;
- Prozent-Satz der ausgeführten Menge welche nach der Behandlung oder Verwertung im Ausland deponiert worden ist;
- Art der Deponie: Untertagedeponie oder vergleichbare Deponietyp nach VVEA (Deponietyp B, C, D oder E).

Es ist zu beachten, dass die Schweiz teilweise eine unterschiedliche Interpretation bzgl. Verwertung auf Deponie gegenüber dem Einfuhrstaat kennt. Die Verwertung als Deponiebaustoff gilt in der Schweiz in der Regel als Ablagerung auf einer Deponie. Das BAFU stellt auf ihre Website ein Dokument mit Erläuterungen zur VASA-Abgabedeklaration.

5.3.2.10 Zusätzliche Anforderungen gemäss EG-Abfallverbringungsverordnung

Gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sind für die Ausfuhr in die EU folgende Unterlagen für die zuständige Behörde mitzuliefern:

- A Nachweis der Registrierung der Transportunternehmen;
- B Transportentfernung/Transportroute;
- C Ausgefüllter Begleitschein.

Im Rahmen einer Dienstleistung für den Gesuchsteller kontrolliert das BAFU lediglich, ob die Unterlagen vorhanden sind, ohne diese inhaltlich zu prüfen.

A Nachweis der Registrierung der Transportunternehmen

Die zuständigen Behörden der Einfuhr- und Durchfuhrstaaten in der EU verlangen eine Registrierung der Transporteure von Abfällen, inkl. den Nachweis über die Haftpflicht-, Umwelthaftpflichtversicherung (zur Abdeckung von Gewässerschäden) der für den Transport eingesetzten Transportmittel (inklusive Kennzeichen

des Fahrzeugs) und Transportgenehmigung. Die Mitgliedstaaten der EU akzeptieren nicht in jedem Fall die Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat.

Die Schweiz kennt keine Bewilligungspflicht für Transporteure von Abfällen. Weder Schweizer noch ausländische Transporteure müssen sich für den Verkehr mit Abfällen in der Schweiz registrieren. Allfällige andere zu beachtende Vorschriften wie diejenigen über den Transport gefährlicher Güter sind in Kap. 10 aufgeführt.

Schweizer Unternehmen, die grenzüberschreitende Transporte von Abfällen durchführen, müssen sich an die zuständige Behörde in den betreffenden Mitgliedstaaten der EU wenden.

B Transportentfernung/Transportroute

Die Behörden der EU-Mitgliedstaaten verlangen Angaben über die Transportroute zwischen dem Standort des Abfallerzeugers und dem Standort des Entsorgungsunternehmens. Dazu gehören auch Angaben über mögliche alternative Transportwege, für den Fall, dass die ursprünglich geplante Transportroute nicht befahren werden kann. Beim Transport im kombinierten Verkehr muss zusätzlich der Ort angegeben werden, an dem die Umladung erfolgt.

C Ausgefüllter Begleitschein für die Notifizierungsunterlagen

Gemäss Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist der Begleitschein, soweit relevant, auszufüllen und **ohne Unterschrift** den Notifizierungsunterlagen beizulegen. Der Begleitschein wird zusammen mit dem Notifizierungsbogen aus veva-online ausgedruckt.

5.3.3 Zustellen der Unterlagen

A Zuständige Behörden

Die für das Gesuch erforderlichen Unterlagen zur Ausfuhr von Abfällen aus der Schweiz und aus dem Fürstentum Liechtenstein sind dem BAFU zuzustellen. Die Postadresse lautet: BAFU, Abteilung Abfall und Rohstoffe, VeVA, 3003 Bern.

Gesuche zur Ausfuhr von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Abfallcode 17 05 06) aus den Kantonen Basel-Land, Basel-Stadt, St. Gallen, Waadt, Genf und Tessin zur Ablagerung in Deponien im grenznahen Ausland oder zur Verwertung (z. B. zum Auffüllen Kiesgruben) sind bei den zuständigen kantonalen Fachstellen²⁰ einzureichen. Der Vollzug betreffend die Ausfuhr dieser Abfälle wurde nach Art. 43 USG mittels einer Vereinbarung an die genannten Kantone delegiert. Die Gesuchsteller werden gebeten sich in diesem Fall über die entsprechenden kantonalen Verfahren direkt bei den verantwortlichen kantonalen Fachstellen zu informieren.

B Kopien

Es ist eine vollständige Kopie mit dem Originaldokument der Sicherheitsleistung und allen anderen Originaldokumenten einzureichen (Art. 16 Abs. 2 VeVA). Eine Kopie für das BAFU und die Transitstaaten ist nicht erforderlich. Allfällige notwendige Kopien werden vom BAFU erstellt.

C Sprache

²⁰ Kantonale Fachstellen: <http://kvu.ch/de/adressen/abfall>

Die Sprache der Gesuche richtet sich primär nach den Vorgaben des Einfuhrstaates. Das BAFU nimmt Gesuche in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch entgegen.

5.4 Erteilen der Bewilligung

5.4.1 Befristung der Ausfuhrbewilligung

Das BAFU erteilt die Bewilligung in der Regel für die Dauer von einem Jahr (Art. 18 Abs. 1 VeVA).

Verfügt die Verwertungsanlage im Einfuhrstaat über eine Vorabzustimmung nach Kapitel II D, Ziffer 2, Fall 2 des OECD-Ratsbeschlusses, kann das BAFU die Bewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahre erteilen (Art. 18 Abs. 2 VeVA). Im Feld 3, Bst. C des Notifizierungsbogens ist beim «Ja» eine Markierung anzubringen. Das BAFU erteilt nur dann eine mehrjährige Bewilligung, wenn der Status «Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung» in der OECD-Datenbank²¹ vorhanden ist oder eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Behörde vorliegt.

5.4.2 Gebühren

Bei einem vollständigen Gesuch wird für die Bewilligung eine Grundgebühr von Fr. 700.– erhoben. Sind Rückfragen oder weitere Abklärungen nötig, wird der dafür benötigte Aufwand des BAFU mit Fr. 140.–/Stunde bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 2500.– in Rechnung gestellt (Anhang, Ziff. 2a, GebV-BAFU, SR 814.014). Die erteilten Bewilligungen werden alle zwei Monate verrechnet. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.

5.5 Grenzübertritt und Verwendung der Begleitscheine

Verwendung gemäss der VeVA²²

Mindestens 3 Arbeitstage vor dem Transportbeginn muss der Exporteur auf einem Begleitschein in der Datenbank des BAFU²³ die erforderlichen Angaben eintragen (Art. 31 Abs. 3 Bst. a VeVA). Für die Ausfuhr durch oder in die EU muss der Exporteur den tatsächlichen Beginn der Verbringung anmelden, indem er den betroffenen Behörden und dem Empfänger mindestens drei Werkstage vor Beginn der Verbringung unterzeichnete Kopien des ausgefüllten Begleitscheins übermittelt (Art. 16 Bst. b der Verordnung [EG] Nr. 1013/2006). Die Abfälle sind der Schweizer Zollverwaltung als solche zu deklarieren (Art. 31 Abs. 3 Bst. b). Die Zollverwaltung verweigert die Ausfuhr, wenn die notwendigen Begleitscheine nicht vorliegen oder wichtige Angaben fehlen oder die notwendige Bewilligung nicht vorliegt (Art. 43 Abs. 2 VeVA). Sie informiert das BAFU, welches über Rücknahme der Abfälle entscheidet (Art. 43 Abs. 3 VeVA). Der ausgedruckte und unterschriebene Begleitschein und eine Kopie der Ausfuhrbewilligung ist auf dem Transport mitzuführen (Art. 31 Abs. 3 Bst. b VeVA). Handelt es sich um eine Bewilligung unter Vorbehalt der Zustimmung des Importstaates, muss diese Zustimmung auch mitgeführt werden. Der Begleitschein ist dem Entsorgungsunternehmen im Ausland zu übergeben.

²¹ Datenbank der OECD über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zur Verwertung: www2.oecd.org/waste/Countries.asp?q=71

²² <https://www.admin.ch/opc/de/official-Compilation/2016/1117.pdf>

²³ www.veva-online.admin.ch

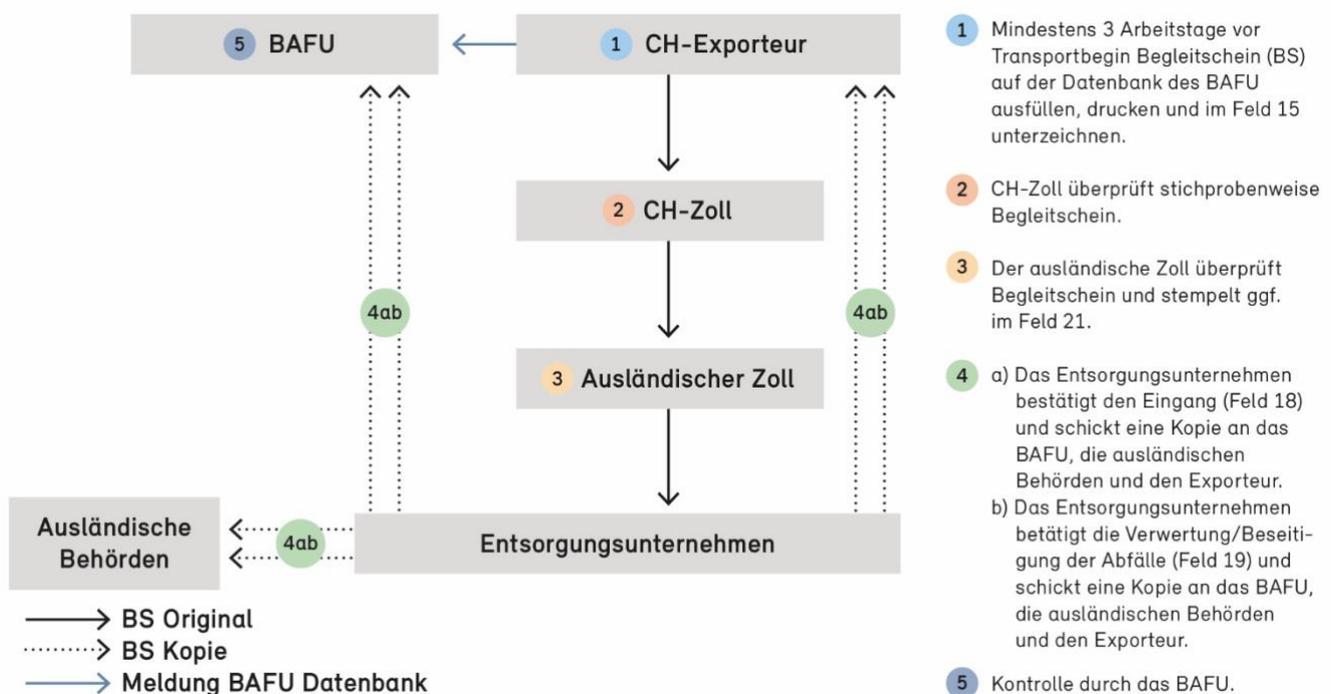
Das Entsorgungsunternehmen im Ausland übermittelt eine Kopie des Begleitscheins mit der Eingangsbestätigung und dem Entsorgungsnachweis an:

- das BAFU (per E-Mail an die beauftragte Stelle: *veva@band.ch*),
- die anderen zuständigen Behörden; sowie
- den Exporteur.

Bei Zustellungen per E-Mail sollen für die Eingangsbestätigung und die Entsorgungsnachweise pro Notifizierung separate PDF-Dateien erstellt werden. Der Dateiname oder der Betreff im E-Mail soll mit der Nummer der Notifizierung beginnen. Beispiel: Notifizierung CH0010123 Entsorgungsnachweise Laufnummer.

Abbildung 2

Verwendung des Begleitscheins bei der Ausfuhr.



Sofern die zuständigen Behörden dies vereinbart haben (z. B. Österreich und Schweiz), können die Anmeldung der Verbringung, die Eingangsbestätigung und der Entsorgungsnachweis auch elektronisch übermittelt werden. In diesem Fall erfasst das Entsorgungsunternehmen die Angaben in der Datenbank des Einfuhrstaats. Die Daten werden über eine Schnittstelle an die Datenbank des BAFU übermittelt. Der Exporteur und die Behörden haben Zugriff auf die Daten.

Werden die Entsorgungsnachweise nicht innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist zugestellt, kann das BAFU weitere Transporte sistieren bis eine zusätzliche Sicherheitsleistung hinterlegt wird.

Der Exporteur muss die Begleitscheine mit dem Entsorgungsnachweis mindestens 5 Jahre aufbewahren (Art. 31 Abs. 3 Bst. c VeVA).

5.6 Einseitiges Bewilligungsverfahren

5.6.1 Einreichen der Unterlagen

Ist der Abfall nur in der Schweiz bewilligungspflichtig, behandelt nur das BAFU das Gesuch und leitet es nicht an die zuständigen Behörden im Ausland weiter (einseitiges Bewilligungsverfahren). In diesem Fall müssen die zusätzlichen von den EU-Staaten verlangten Unterlagen nach Kap. 5.3.2.10 nicht eingereicht werden.

Das betrifft Abfälle, die zwar auf der grünen Liste des OECD-Ratsbeschlusses bzw. Liste B des Basler Übereinkommens aufgelistet sind, im grenzüberschreitenden Verkehr mit der Schweiz aber bewilligungspflichtig sind (Kap. 3.1.1).

Falls der Abfall auch im Einfuhrstaat aufgrund innerstaatlicher Vorschriften kontrollpflichtig ist oder zur Beseitigung ausgeführt wird, ist das normale Bewilligungsverfahren anzuwenden.

5.6.2 Gültigkeit

Wenn es sich um Abfälle handelt, deren Ausfuhr nur in der Schweiz bewilligungspflichtig ist, kann die Ausfuhrbewilligung generell für 3 Jahre erteilt werden.

5.6.3 Grenzübertritt und Verwendung des Begleitscheins

Verwendung gemäss der VeVA²⁴

Mindestens 3 Arbeitstage vor dem Transportbeginn muss der Exporteur auf einem Begleitschein in der Datenbank des BAFU²⁵ die erforderlichen Angaben eintragen (Art. 31 Abs. 3 Bst. a VeVA). Bis zur Schweizer Grenze ist der Begleitschein mitzuführen. Die Abfälle sind der Schweizer Zollverwaltung als solche zu deklarieren (Art. 31 Abs. st. b). Der ausgedruckte und unterschriebene Begleitschein und eine Kopie der Ausfuhrbewilligung ist auf dem Transport mitzuführen (Art. 31 Abs. 3 Bst. b VeVA). Nach dem Grenzübergang ist der Abfall nach dem Grünen Kontrollverfahren weiter zu transportieren. Die Kopie des Begleitscheins mit der Eingangsbestätigung und dem Entsorgungsnachweis ist an das BAFU und den Exporteur zu schicken.

5.7 Rücknahmepflicht

Auf Anzeige der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates verpflichtet das BAFU beim erlaubten sowie beim unerlaubten Verkehr den Exporteur zur Rücknahme der Abfälle (Art. 33 und 34 VeVA). Die Rücknahmepflicht beschränkt sich auf diejenigen Abfälle, welche tatsächlich ausgeführt wurden. Wurden die Abfälle bei erlaubtem Verkehr nach Art. 33 VeVA derart vermischt, dass sie nicht mehr getrennt werden können, oder wurden sie im Ausland bereits umweltverträglich entsorgt, besteht keine Rücknahmepflicht. Der Abschluss der Entsorgung ist mit der Unterschrift in Feld 19 des Begleitscheins nachgewiesen.

Falls der Exporteur die Rücknahmepflicht nicht nachkommt, organisiert das BAFU die Rücknahme und die alternative Entsorgung der Abfälle. Die Kosten für eine allfällige Rücknahme werden durch die

²⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/1117.pdf>

²⁵ www.veva-online.admin.ch

Sicherheitsleistung gedeckt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Entsorgung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann und der Exporteur zahlungsunfähig ist.

6 Einfuhr von Abfällen

6.1 Generelle Einfuhrverbote

Die Einfuhr von Abfällen nach Art. 14 Abs. 3 VeVA ist nur erlaubt aus Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind oder mit denen einen Übereinkunft nach Artikel 11 des Basler Übereinkommen besteht.

Beispiel: Die USA sind zwar nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens, jedoch Mitglied der OECD. Weil der OECD-Ratsbeschluss eine Übereinkunft nach Art. 11 des Basler Übereinkommens darstellt, ist die Einfuhr von Abfällen aus den USA erlaubt.

Der Verkehr zwischen der Schweiz und dem **Fürstentum Liechtenstein** gilt aufgrund des Zollvertrags nicht als grenzüberschreitender Verkehr. Für den Verkehr zwischen Liechtenstein und Drittstaaten ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die zuständige Behörde.

6.2 Zustimmungserfordernis für die Einfuhr

Nach Art. 22 Abs. 1 VeVA dürfen Abfälle nur mit Zustimmung des BAFU eingeführt werden.

Ausnahmen von der Zustimmungspflicht:

1. Keine Zustimmung benötigt, wer Abfälle aus einem Mitgliedstaat der OECD oder der EU einführt, wenn es sich um Proben von Abfällen handelt und diese eingeführt werden, um die technische Möglichkeit ihrer Entsorgung abzuklären; es dürfen nur so viele Abfallproben wie nötig eingeführt werden und eine Probe darf höchstens 25 kg wiegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. b).
2. Keine Zustimmung benötigt gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a VeVA im Weiteren auch, wer Abfälle zur Verwertung:
 - aus einem Mitgliedstaat der OECD oder der EU einführt, wenn es Abfälle nach der grünen Liste des OECD-Ratsbeschlusses und nicht Abfälle nach Art. 14 Abs. 3 VeVA sind (Ziff. 1),
 - oder wer Abfälle aus einem Staat einführt, der nicht Mitglied der OECD und der EU ist, wenn es Abfälle nach Liste B des Basler Übereinkommens und nicht Abfälle nach Art. 14 Abs. 3 VeVA sind (Ziff. 2).

Abgesehen von Proben von Abfällen ist folglich die Einfuhr folgender Abfälle zustimmungspflichtig:

- Abfälle, die **nicht** zum Zweck der Verwertung²⁶ eingeführt werden.
- Abfälle, die **nicht** auf der grünen Liste des OECD-Ratsbeschlusses bzw. Liste B des Basler Übereinkommens aufgeführt sind²⁷ (sogenannte nicht gelistete Abfälle wie unverschmutzter Aushub, Spuckstoffe aus der Papierindustrie, Mischabbruch).

Die Einfuhr von Abfällen nach dem Basler Übereinkommen ist unabhängig vom Entsorgungsverfahren zustimmungspflichtig, wenn es sich nicht um Proben von Abfällen gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b VeVA handelt. Bei den Abfällen nach dem Basler Übereinkommen handelt es sich gemäss Art. 14 Abs. 3 VeVA um folgende Abfälle:

- Sonderabfälle (S) nach der LVA
- Andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) nach der LVA Abfälle nach Anlage II und Liste A des Basler Übereinkommens bzw. nach der gelben Liste des OECD-Ratsbeschlusses²⁸ (z. B. Klärschlamm, Siedlungsabfälle oder Rückstände aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen).
- Abfälle, die einer Gruppe nach Anlage I des Basler Übereinkommens angehören und eine gefährlich Eigenschaft nach Anlage III des Basler Übereinkommens aufweisen (z. B. Katalysatoren [B1120], die mit organischen Lösungsmitteln [Y42] verunreinigt und deshalb selbstentzündlich [H4.2] sind).

Ist die Einfuhr von Abfällen zustimmungspflichtig, muss der Exporteur in der Regel bei den Behörden des Ausfuhrstaates ein Gesuch für die grenzüberschreitende Verbringung einreichen. Die zuständige Behörde des Ausfuhrstaates leitet das Gesuch dem BAFU und allfälligen Durchfuhrstaaten weiter. Die Einfuhr darf nur mit der Zustimmung aller betroffenen Staaten durchgeführt werden. Man spricht auch vom Notifizierungsverfahren oder innerhalb der OECD vom gelben Kontrollverfahren.

Ist die grenzüberschreitende Verbringung nur in der Schweiz kontrollpflichtig, sorgt das Entsorgungsunternehmen in der Schweiz dafür, dass die Einfuhr dem BAFU notifiziert wird (Art. 26 VeVA, Kap. 6.6).

6.3 Gesuch für die Einfuhr von Abfällen

6.3.1 Zustimmungsverfahren zur Einfuhr von Abfällen

Das Zustimmungsverfahren zur Einfuhr von Abfällen ist in Art. 6 des Basler Übereinkommens, im Kapitel 2 D des OECD-Ratsbeschlusses sowie in den Art. 25 und 26 VeVA beschrieben und umfasst folgende Schritte (siehe auch Abb. 3):

²⁶ Nach Art. 15 Abs. 3 VeVA gelten die Entsorgungsverfahren nach Teil B von Anhang 2 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Codes R1 bis R13) als Verwertung.

²⁷ Für Verbringungen aus Mitgliedstaaten der OECD oder EU gilt die grüne Liste des OECD-Ratsbeschlusses; für Länder, welche weder Mitglied der OECD noch der EU sind, gilt die Abfallliste B des Basler Übereinkommens.

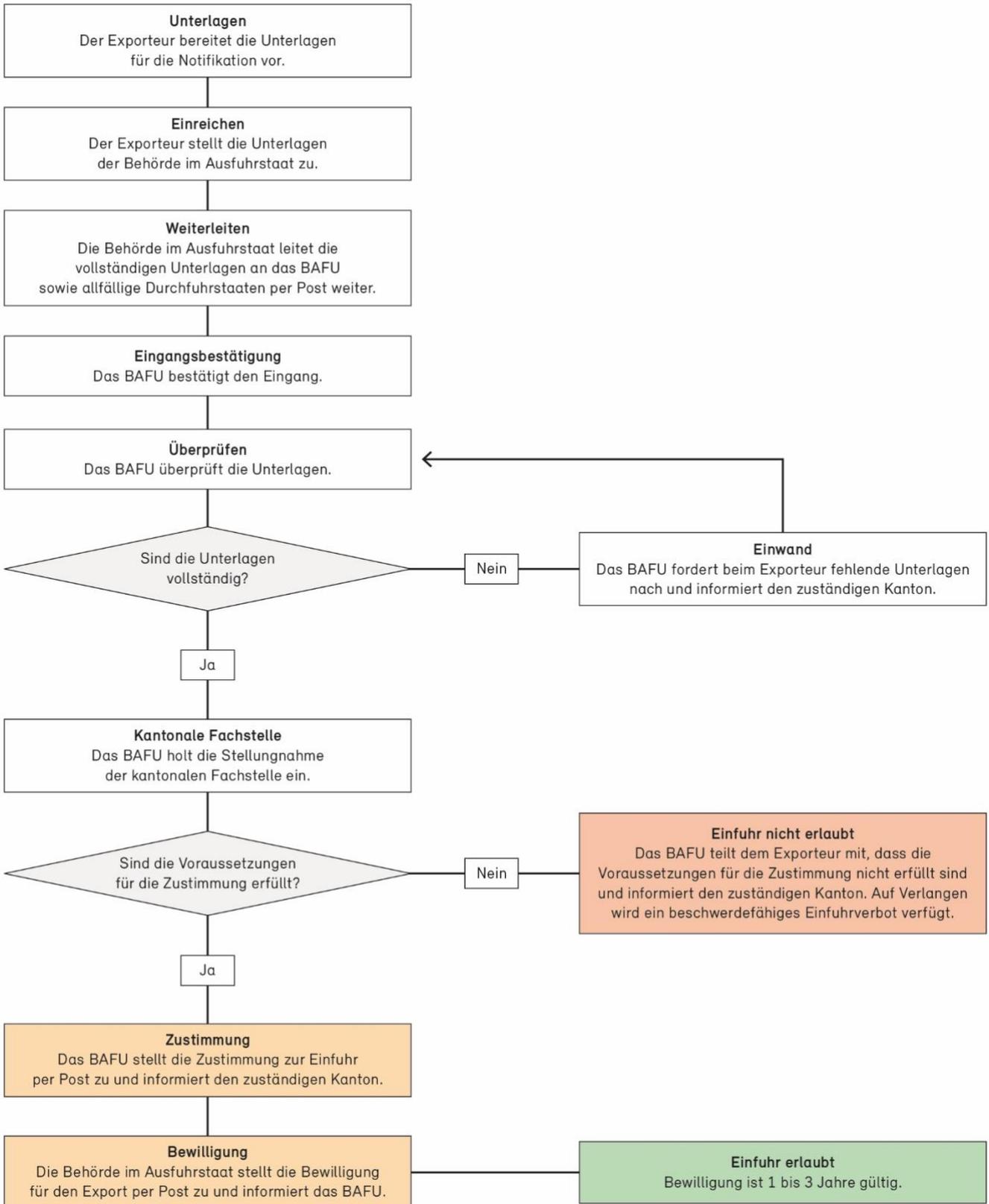
²⁸ Für Verbringungen nach OECD oder EU Länder gilt die gelbe Liste des OECD-Ratsbeschlusses; für Länder, welche weder Mitglied der OECD noch der EU sind, gilt die Anlage II und Liste A des Basler Übereinkommens.

-
1. Der Exporteur im Ausland, der Abfälle in die Schweiz einführen will, stellt das Gesuch der zuständigen Behörde des Ausfuhrstaates zu.
 2. Die zuständige Behörde im Ausfuhrstaat fordert allfällige fehlende Dokumente beim Exporteur nach.
 3. Erst wenn das Dossier vollständig ist, schickt sie die Unterlagen an das BAFU und an allfällige Durchfuhrstaaten (Notifizierung).
 4. Das BAFU bestätigt den Eingang gegenüber dem Exporteur und den betroffenen Staaten. Es informiert sodann die kantonale Fachstelle über die geplante Einfuhr und holt deren Stellungnahme ein.
 5. Die Zustimmung zur Einfuhr erfolgt schriftlich. Die betroffenen Behörden im Ausland und die zuständige kantonale Fachstelle erhalten eine Kopie.

Vor Transportbeginn müssen die erforderlichen Zustimmungen des Ausfuhrstaates und der Durchfuhrstaaten vorliegen (siehe auch Kap. 5.3.2.7).

Das Zustimmungsverfahren benötigt vom Eingang des Gesuches beim Ausfuhrstaat bis zur Erteilung der allfälligen Zustimmung zur Einfuhr in der Regel 1 bis 3 Monate. Es wird dem Gesuchsteller empfohlen, Gesuche rechtzeitig einzureichen.

Abbildung 3
Ablauf des Zustimmungsverfahrens für die Einfuhr.



6.3.2 Voraussetzung für die Zustimmung zur Einfuhr von Abfällen

Grundsätzlich sollten bei der Einfuhr von Abfällen die Internetseiten der zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates konsultiert werden. Die Einfuhr aus der EU wird gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 abgewickelt.

Dem BAFU müssen nach Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g VeVA folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Notifizierungsbogen: Es muss ein unterschriebener Notifizierungsbogen vorhanden sein. In Feld 14 Ziffer iii, iv und v ist gegebenenfalls die unterschiedliche Codierung der Abfälle im Ausfuhr- und Einfuhrstaat zu beachten (siehe Anhang 1 dieser Mitteilung und Webseite des BAFU). Unter Ziffer viii sind immer H-Codes nach Anlage III des Basler Übereinkommens anzugeben. Sofern kein H-Code nach dem Basler Übereinkommen zutreffend ist, kann nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, Anhang 1C, Buchstabe g) ein HP-Code nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG eingetragen werden. In diesem Fall ist der HP-Code mit den Buchstaben «EU» zu ergänzen (z. B. «HP4 EU»). Zusätzlich zum Abfallcode und der Bezeichnung des Abfalls ist anzugeben aus welchem Prozess der Abfall erzeugt wurde (Feld 9) und wie die chemische Zusammensetzung ist, falls diese nicht allgemein bekannt ist (Feld 12).
- Gültiger Vertrag: Es muss ein schriftlicher Entsorgungsvertrag zwischen dem Exporteur im Ausland und des Entsorgungsunternehmens in der Schweiz nach Anhang 2 Ziff. 2 VeVA vorhanden sein. Der Vertrag muss insbesondere die Rücknahme der Abfälle regeln, wenn diese nicht wie vorgesehen behandelt werden können.
- Vertrag über die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit: Falls Abfälle zum Zweck der Ablagerung auf einer Deponie eingeführt werden, ist nachzuweisen, dass die Einfuhr im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit stattfindet oder dass es sich um Kehrichtschlacke aus ausgeführten Siedlungsabfällen handelt (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VeVA). Der Vertrag wird zwischen benachbarten regionalen Behörden (in der Schweiz die Kantone) abgeschlossen. Dabei muss auch auf die kantonale Abfallplanung nach Art. 4 VVEA Bezug genommen werden.

Die Schweiz kennt keine Bewilligungspflicht für Transporteure von Abfällen. Es werden keine Unterlagen über Transporteure benötigt. Weder Schweizer noch ausländische Transporteure müssen sich für den Verkehr mit Abfällen in der Schweiz registrieren. Allfällige andere zu beachtende Vorschriften wie diejenigen über den Transport gefährlicher Güter sind in Kap. 10 aufgeführt.

Bei der Einfuhr von Abfällen holt das BAFU die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Behörde ein (Art. 23 Abs. 2 VeVA). Diese beurteilt nach Art. 23 Bst. a, c, d und e, insbesondere ob

- das Entsorgungsunternehmen über die entsprechende Bewilligung verfügt,
- die geplante Entsorgung umweltverträglich ist und dem Stand der Technik entspricht,
- genügend Kapazitäten für die Entsorgung der Abfälle bestehen,
- die Einfuhr der Abfälle der kantonalen Abfallplanung nicht widerspricht.

6.3.3 Zustellen der Unterlagen

A Zuständige Behörden

Der Exporteur muss den Notifizierungsbogen und den Entsorgungsvertrag den zuständigen Behörden im Ausfuhrstaat²⁹ zustellen.

Beabsichtigt der Exporteur Abfälle aus einem Ausfuhrstaat zu verbringen, welcher die Behördennotifizierung nicht kennt oder sind die Abfälle nur in der Schweiz zustimmungspflichtig (siehe auch Kapitel 6.6), muss er das Gesuch beim BAFU einreichen. Die Postadresse lautet: BAFU, Abteilung Abfall und Rohstoffe, VeVA, 3003 Bern.

B Kopien

Es sind der zuständigen Behörde im Ausfuhrstaat das Original und so viele Kopien wie nötig zuzustellen. Das heisst:

- eine Kopie für die zuständige Behörde im Ausfuhrstaat;
- je eine Kopie für allfällige Durchfuhrstaaten³⁰;
- das Original für das BAFU als Einfuhrstaat.

C Sprache

Das BAFU nimmt Gesuche in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch entgegen.

6.4 Zustimmung zur Einfuhr von Abfällen

6.4.1 Gültigkeit der Zustimmung zur Einfuhr

Die Zustimmung wird in der Regel für die Dauer von einem Jahr erteilt (Art. 24 Abs. 1 VeVA).

Gemäss Art. 24 Abs. 2 VeVA kann das BAFU die Zustimmung mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren erteilen, wenn die Verwertungsanlage über eine Vorabzustimmung nach Kapitel II D Ziffer 2 Fall 2 des OECD-Ratsbeschlusses verfügt. Die aktuelle Liste der Unternehmen der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins mit Vorabzustimmung gemäss OECD-Ratsbeschluss Kap. II D Ziff. 2 Fall 2 befindet sich auf der Webseite des BAFU. Im Feld 3 Bst. C des Notifizierungsbogens ist beim «Ja» eine Markierung anzubringen. Keine Vorabzustimmung wird für das Zwischenlagern und Weiterleiten von Abfällen erteilt. Mit der positiven Stellungnahme des zuständigen Kantons trägt das BAFU das Unternehmen mit den entsprechenden Abfallcodes, Verwertungsverfahren, der Jahresmenge und der Gültigkeit der kantonalen Entsorgungsbewilligung in die Datenbank der OECD³¹ ein.

6.4.2 Gebühren

Bei einem vollständigen Gesuch wird für die Bewilligung eine Grundgebühr von Fr. 700.– erhoben. Sind Rückfragen oder weitere Abklärungen nötig, wird der dafür benötigte Aufwand des BAFU mit Fr. 140.–/Stunde

²⁹ Liste der zuständigen Behörden zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in die und aus der Europäischen Gemeinschaft: http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/list_competent_authorities.pdf; Liste der zuständigen Behörden des Basler Übereinkommens: <http://archive.basel.int/contact-info/frsetmain.html>

³⁰ Beim Seeverkehr sind diejenigen Staaten als Durchfuhrstaaten zu betrachten, in welcher das Schiff einen Hafen aufläuft.

³¹ Datenbank der OECD über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zur Verwertung: www2.oecd.org/waste/Countries.asp?q=71

bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 2500.– in Rechnung gestellt (GebV-BAFU). Die erteilten Zustimmungen werden alle zwei Monate verrechnet. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.

6.5 Grenzübertritt und Verwendung der Begleitscheine

Gemäss der VeVA³²

Vor dem Transportbeginn muss der Exporteur auf dem Begleitschein die erforderlichen Angaben eintragen. Für Verbringungen durch oder aus der EU muss der Exporteur den tatsächlichen Beginn der Verbringung anmelden, indem er den betroffenen zuständigen Behörden und dem Empfänger mindestens drei Werktage vor Beginn der Verbringung unterzeichnete Kopien des ausgefüllten Begleitscheins übermittelt (Art. 16 Bst. b EU 1013/2006). Für die Schweiz sind keine Transportanmeldungen erforderlich.

Die Abfälle sind der Schweizer Zollverwaltung als solche zu deklarieren (Art. 31 Abs. 4 Bst. a VeVA). Die Zollverwaltung verweigert die Einfuhr, wenn die notwendigen Begleitscheine nicht vorliegen oder wichtige Angaben fehlen oder die notwendige Zustimmung nicht vorliegt (Art. 43 Abs. 2 VeVA). Sie informiert das BAFU, welches über Rückweisung der Abfälle entscheidet (Art. 43 Abs. 3 VeVA). Der unterschriebene Begleitschein und eine Kopie der Zustimmung zur Einfuhr ist auf dem Transport mitzuführen (Art. 31 Abs. 4 Bst. b VeVA). Der Begleitschein ist dem Entsorgungsunternehmen in der Schweiz zu übergeben.

Das Entsorgungsunternehmen in der Schweiz übermittelt eine Kopie des Begleitscheins mit der Eingangsbestätigung und dem Entsorgungsnachweis an den Exporteur und die anderen zuständigen Behörden im Ausland (Art. 31 Abs. 5 Bst. a und b VeVA). Es trägt die erforderlichen Angaben in die Datenbank des BAFU³³ ein (Art. 31. Abs. 5 Bst. c VeVA).

Sofern die zuständigen Behörden dies vereinbart haben (z. B. Österreich und Schweiz), können die Eingangsbestätigung und der Entsorgungsnachweis auch elektronisch übermittelt werden. Übermittelt wird in diesem Fall auch die Anmeldung der Verbringung nach Art. 16 Bst. b EU 1013/2006. Die Daten werden über eine Schnittstelle zwischen den Datenbanken der Behörden ausgetauscht (Art. 31 Abs. 5 Bst. c VeVA).

Das Entsorgungsunternehmen muss die Begleitscheine mit dem Entsorgungsnachweis mindestens 5 Jahre aufbewahren (Art. 31 Abs. 5 Bst. d VeVA).

6.6 Einseitiges Zustimmungsverfahren

6.6.1 Einreichen der Unterlagen

Ist ein bestimmter Abfall nur in der Schweiz kontrollpflichtig, reicht das Entsorgungsunternehmen in der Schweiz das Gesuch beim BAFU ein (einseitiges Zustimmungsverfahren). Dem BAFU müssen die Unterlagen nach Kap. 6.3.2 zugestellt werden. Der Notifizierungsbogen ist mit der Webapplikation veva-online auszufüllen.

³² <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/1117.pdf>

³³ Informatikprogramm für den Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA): www.veva-online.admin.ch

Dies ist der Fall bei Abfällen, die zwar auf der grünen Liste des OECD-Ratsbeschlusses bzw. Liste B des Basler Übereinkommens sind, im grenzüberschreitenden Verkehr mit der Schweiz jedoch kontrollpflichtig sind (siehe Kapitel 3.1.1).

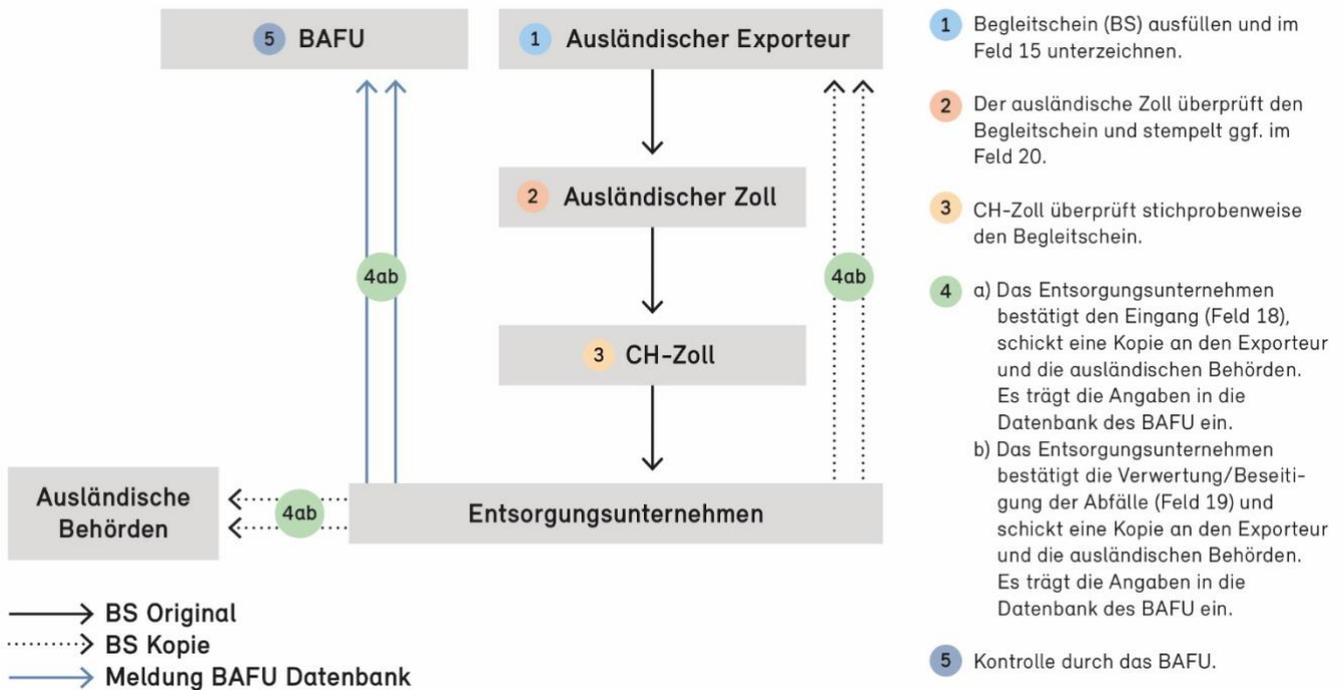
6.6.2 Grenzübertritt und Verwendung des Begleitscheins

Verwendung gemäss der VeVA³⁴

Bis zur Schweizer Grenze sind Abfälle nach der grünen Liste des OECD-Ratsbeschlusses oder nach Liste B des Basler Übereinkommens nach dem grünen Kontrollverfahren zu verbringen. Die Abfälle sind den Schweizer Zollverwaltung als solche zu deklarieren (Art. 31 Abs. 4 Bst. a). Der ausgedruckte und unterschriebene Begleitschein und eine Kopie der Zustimmung vom BAFU ist auf dem Transport mitzuführen (Art. 31 Abs. 4 Bst. b VeVA). Das Entsorgungsunternehmen in der Schweiz füllt das Feld 18 und 19 des Begleitscheins aus und trägt die erforderlichen Angaben in die Datenbank des BAFU ein.

Abbildung 4

Verwendung des Begleitscheins bei der Einfuhr.



³⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/1117.pdf>

6.7 Mitteilungspflicht

Kann der Transporteur die eingeführten Abfälle nicht dem nach der Notifizierung vorgesehenen Entsorgungsunternehmen übergeben, so muss er dies dem BAFU und der zuständigen kantonalen Behörde umgehend mitteilen (Art. 27 Abs. 1 VeVA).

Kann die Entsorgung von eingeführten Abfällen nicht gemäss der Notifizierung durchgeführt werden oder verzögert sich die Entsorgung wesentlich, so muss das Entsorgungsunternehmen dies dem BAFU und der zuständigen kantonalen Behörde umgehend mitteilen (Art. 27 Abs. 2 VeVA).

7 Durchfuhr von Abfällen

7.1 Kontrolle bei der Durchfuhr

Nach Art. 29 Abs. 1 VeVA dürfen Abfälle nur dann durch die Schweiz durchgeführt werden, wenn die Durchfuhr dem BAFU notifiziert wurde und das BAFU die Durchfuhr nicht innert 30 Tagen, nachdem die zuständige Behörde des Einfuhrstaates den Empfang des Notifizierungsbogens bestätigt hat, verboten hat. Keine Notifizierung ist notwendig für die Durchfuhr zur Verwertung von Abfällen nach der grünen Abfallliste des OECD-Ratsbeschlusses und nach Liste B des Basler Übereinkommens (Art. 29 Abs. 1^{bis} VeVA).

Die Zustimmung zur Durchfuhr von Abfällen durch die Schweiz erfolgt in der Regel stillschweigend. Es erfolgt auch keine schriftliche Eingangsbestätigung des Erhalts der Durchfuhrunterlagen. Zur Kontrolle kann auf der Webseite des BAFU eine Liste eingesehen werden, welche Durchfuhrgesuche beim BAFU eingegangen sind. Bei nachträglich eingereichten Änderungsgesuchen (z. B. zusätzlicher Transporteur oder weitere Transportroute) gilt ebenfalls die stillschweigende Zustimmung, sofern das BAFU nicht innert 7 Tagen einen Einwand erhebt.

Es ist zu beachten, dass Sonderabfälle auf den Durchfuhrzolldokumenten gemäss Artikel 31 VeVA als solche zu deklarieren sind.

7.1.1 Gültigkeit der Durchfuhrzustimmung

Die stillschweigende Zustimmung des BAFU gilt für diejenige Gültigkeitsdauer, die vom Ausfuhr- und Einfuhrstaat bewilligt werden. Die Gültigkeitsdauer ist insbesondere nicht an das Datum gebunden, mit welchem der Einfuhrstaat den Eingang der Notifizierung bestätigt.

7.1.2 Gebühren

Für die Zustimmung zur Durchfuhr von Abfällen werden keine Gebühren erhoben.

7.2 Zustellen der Unterlagen

Die Gesuchsunterlagen werden in der Regel von der Behörde des Ausfuhrstaates dem BAFU zugestellt. Das BAFU benötigt für eine Zustimmung zur Durchfuhr im Minimum folgende Kopien: ausgefüllter Notifizierungsbogen sowie Vertrag über die Entsorgung. Es werden keine Unterlagen über Transporteure benötigt.

Das BAFU nimmt Gesuche in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch entgegen.

Die Schweiz kennt keine Bewilligungspflicht für Transporteure von Abfällen. Weder Schweizer noch ausländische Transporteure müssen sich für den Verkehr mit Abfällen in der Schweiz registrieren. Allfällige andere zu beachtende Vorschriften wie diejenigen über den Transport gefährlicher Güter sind in Kap. 10 aufgeführt.

7.3 Grenzübertritt und Verwendung des Begleitscheins

Die Abfälle sind der Schweizer Zollverwaltung als solche zu deklarieren (Art. 31 Abs. 4^{bis} VeVA). Es muss eine Kopie des Begleitscheins mitgeführt werden. Es werden keine Transportanmeldungen, Eingangsbestätigungen und Entsorgungsnachweise benötigt.

8 Grünes Kontrollverfahren

8.1 Begleitscheine und Formulare

Wer nach Art. 15 Abs. 2 oder Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 7 VeVA Abfälle oder Proben von Abfällen ohne Bewilligung ein- oder ausführt, muss keine Begleitscheine mitführen. Es ist das ausgefüllte Formular nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 mitzuführen.

Das grüne Kontrollverfahren läuft wie folgt ab:

1. Die Person, welche die Verbringung veranlasst, füllt das Formular über mitzuführenden Informationen nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aus, sofern es sich um Proben von Abfällen handelt oder die Abfälle mehr als 20 kg wiegen (VeVA Art. 31 Abs. 8).
2. Sie deklariert der Zollverwaltung die Abfälle als solche (Art. 31 Abs. 3 Bst. b und Art. 31 Abs. 5 Bst. a VeVA).
3. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular oder eine Kopie wird bei jedem Transport mitgeführt und auf Verlangen beim Grenzübertritt vorgewiesen.

Das BAFU stellt auf seiner Website³⁵ das Formular nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zur Verfügung. Die Person, die die Verbringung veranlasst, ist verantwortlich für die richtige Klassierung und Bezeichnung der Abfälle und der Verwertungsverfahren.

Beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen kommen die Listen der Entsorgungsverfahren nach Anlage IV des Basler Übereinkommens bzw. Anhang 5 des OECD-Ratsbeschlusses zum Tragen. Diese sind im Anhang 2 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen abgebildet. Gewisse Ergänzungen (dreistellige Codes) sind nur im Verkehr im Inland anwendbar. Als Verwertungsverfahren gelten diejenigen in Teil B (Codes R1 bis R13) im Anhang 2 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen).

Bei Proben von Abfällen (Kap. 5.2 und 6.2) steht es dem Gesuchsteller frei, ob er bestimmte Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren angeben will oder nicht.

8.2 Zusätzliche Anforderungen gemäss EG-Abfallverbringungsverordnung

8.2.1 Aufbewahren des Formulars nach Anhang VII

Bei Verbringungen in, aus oder durch Staaten der EU ist das unterzeichnete Formular nach Anhang VII mindestens 3 Jahre aufzubewahren (Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006).

³⁵ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/grenzueberschreitenderverkehr-mit-abfaellen--gilt-fuer-das-fuer.html>

8.2.2 Vertrag

Bei Verbringungen in, aus oder durch Staaten der Europäischen Union, muss nach Art. 18 Abs. 2 ein Vertrag zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst und der Verwertungsanlage oder dem Labor abgeschlossen werden.

Das BAFU stellt einen Mustervertrag auf der Website zur Verfügung. Der Vertrag muss beim Transport nicht mitgeführt sondern auf Verlangen der Behörde vorgewiesen werden. Neben den Geschäftsbestimmungen muss der Vertrag die Rücknahme der Abfälle gemäss Art. 22–25 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen regeln. Gemäss VeVA ist kein solcher Vertrag erforderlich.

8.2.3 Registrierung von Transportunternehmen

Wer Abfälle nach der grünen Liste des OECD-Ratsbeschlusses in, aus oder durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union transportieren will, muss sich in den betroffenen Staaten als Transporteur von Abfällen registrieren lassen. In der Schweiz ist keine solche Registrierung erforderlich. Schweizer Transporteure wenden sich an die zuständige Behörde in den betreffenden Mitgliedstaaten der EU.

9 Verkehr mit Sonderabfällen im Ausland

Wer von der Schweiz aus den Verkehr mit Sonderabfällen zwischen Drittstaaten organisiert oder daran beteiligt ist, muss dem BAFU diese Tätigkeit jährlich melden und für jeden geplanten grenzüberschreitenden Verkehr eine Kopie des Notifizierungsbogens zustellen (Art. 36 Abs. 1 VeVA).

Das BAFU informiert die zuständigen Behörden im Ausland und das Sekretariat des Basler Übereinkommens, wenn es feststellt, dass es sich bei einem geplanten Transport über eine Landesgrenze um einen unerlaubten Verkehr nach Art. 9 Abs. 1 BÜe handelt (Art. 36 Abs. 2 VeVA).

10 Hinweise auf weitere Vorschriften

Im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen sind neben dem Abfallrecht, insbesondere folgende weitere Vorschriften zu beachten:

10.1 Zollverfahren

Die Ein- und Ausfuhr von Abfällen ist bei der zuständigen Zollstellen als solche zu deklarieren³⁶.

Die Zollstellen oder die Oberzolldirektion³⁷ können Auskunft über Zollltarifnummer geben.

Bei der Aus- oder Einfuhr von Abfällen mit Bewilligung oder Zustimmung des BAFU ist in den Zolldokumenten die Notifizierungsnummer und die Laufnummer des Begleitscheins aufzuführen.

10.2 Transport gefährlicher Güter

Handelt es sich bei den Abfällen um gefährliche Güter, sind nachfolgende Vorschriften zu beachten:

Strassenverkehr³⁸:

- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR ; SR 0.741.621)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; 741.621)

Bahnverkehr³⁹:

- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD; 742.412)

³⁶ Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) > Zollanmeldung Firmen: <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen.html>

³⁷ Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) > Zollltarifauskünfte: <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/zolltarif---tares/zolltarifauskuenfte.html>

³⁸ Bundesamt für Strassen (ASTRA) > Gefährliche Güter: <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/gefaehrliche-gueter.html>

³⁹ Bundesamt für Verkehr (BAV) > Gefahrgut: <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/themen/alphabetische-themenliste/umwelt/gefahrgut.html>

10.3 Landverkehrsabkommen

Nach dem Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU darf ein ausländischer Transporteur Güter in der Schweiz aufladen und ausführen⁴⁰. Nationale Kabotagen sind jedoch untersagt, d. h. ein ausländischer Transporteur darf keine Güter zwischen zwei Destinationen im Inland transportieren. Dieses Verbot gilt auch für Abfälle.

⁴⁰ Bundesamt für Verkehr (BAV) > Landverkehrsabkommen: <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/themen/alphabetische-themenliste/landverkehrsabkommen.html>

11 Glossar

Begleitschein – Begleitformular

Der in der Schweiz verwendete Begleitschein gemäss VeVA wird im grenzüberschreitenden Verkehr in der Regel mit «Begleitformular» bezeichnet.

Notifizierungsbogen – Notifizierungsformular

Der in der Schweiz verwendete Notifizierungsbogen gemäss VeVA wird im grenzüberschreitenden Verkehr mit «Notifizierungsformular» bezeichnet.

Entsorgungsunternehmen – Beseitigungs-/Verwertungsanlage

Im harmonisierte Notifizierungsformular des Basler Übereinkommens, der OECD und der EU wird das Entsorgungsunternehmen mit «Beseitigungs-/Verwertungsanlage» bezeichnet.

Notifizierungsverfahren – Gelbes

Kontrollverfahren

Der Bewilligungsprozess für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen wird in der OECD mit «Gelbes Kontrollverfahren» bezeichnet.

Grünes Kontrollverfahren

Gewisse Abfälle (Abfälle, die auf der grünen Liste des OECD-Beschlusses bzw. Anhang IX [Liste B] des Basler Übereinkommens aufgeführt sind) dürfen ohne Bewilligung zur Verwertung ein- oder ausgeführt werden sofern es sich nicht um Abfälle nach dem Basler Übereinkommen (siehe Art. 14, Abs. 3 VeVA) handelt. Man spricht vom «grünen Kontrollverfahren».

Eingangsbestätigung

Das Entsorgungsunternehmen bestätigt dem Exporteur und dem BAFU die Anlieferung der Abfälle mittels Unterschrift im Feld Nr. 18 des zur Notifizierung gehörenden Begleitscheins.

Entsorgungsnachweis

Das Entsorgungsunternehmen bestätigt dem Exporteur und dem BAFU die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle mittels Unterschrift im Feld

Nr. 19 des zur Notifizierung gehörenden Begleitscheins. Mit der im Vertrag festgelegten Frist für die Zustellung der Entsorgungsnachweise kann die Höhe der Sicherheitsleistung beeinflusst werden (siehe auch Kapitel 5.3.2.8).

Anhang 1: Schweizerisches Abfallverzeichnis mit Hinweisen zum Europäischen Abfallverzeichnis (EAV)

Nach Anhang 1 Ziff. 2 und 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen
(Stand am 1. Januar 2018)

Übersicht über die Kapitel des Abfallverzeichnisses

Code	Herkunft
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Karton [EAV: Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe]
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (ausser Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)
14	Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 07 oder 08)
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderswo nicht genannt)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
17	Bauabfälle und Bodenaushub [EAV: Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich Aushub von verunreinigten Standorten)]
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung [EAV: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)]
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
20	Siedlungsabfälle und Siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe (Haushaltabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelte Fraktionen [EAV: Siedlungsabfälle (Haushaltabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelte Fraktionen]

Übersicht über die Kapitel des Abfallverzeichnisses

Code	Klassierung ⁴¹	Abfallbeschreibung ⁴²
01		Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01		Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01		Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02		Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04	* S	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05	* S	Andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06		Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 oder 01 03 05 fallen
01 03 07	* S	Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08		Staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09		Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 10	* S	[EAV: Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle] Dieser Code ist in der Schweiz nicht anwendbar.
01 03 99		Abfälle anderswo nicht genannt
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07	* S	Gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08		Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09		Abfälle von Sand und Ton
01 04 10		Staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11		Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12		Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 oder 01 04 11 fallen
01 04 13		Abfälle aus Steinmetz- und -Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99		Abfälle anderswo nicht genannt
01 05		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04		Schlämme und Abfälle aus Süsswasserbohrungen
01 05 05	* S	Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	* S	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07		Barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 oder 01 05 06 fallen
01 05 08		Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 oder 01 05 06 fallen
01 05 99		Abfälle anderswo nicht genannt
02		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01		Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06		Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschliesslich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07		Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08	* S	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09		Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10		Metallabfälle

⁴¹ EAV: * = gefährlicher Abfall, CH: S = Sonderabfall, ak = anderer kontrollpflichtiger Abfall

⁴² [Originaltext EAV, in der Schweiz nicht anwendbar]

02 01 99			Abfälle anderswo nicht genannt
02 02			Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01			Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02			Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03			Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99			Abfälle anderswo nicht genannt
02 03			Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01			Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02			Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03			Abfälle aus der Extraktion mit Lösungsmitteln
02 03 04			Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99			Abfälle anderswo nicht genannt
02 04			Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01			Rübenerde
02 04 02			Nicht spezifikationsgerechter Kalziumkarbonatschlamm
02 04 03			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99			Abfälle anderswo nicht genannt
02 05			Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01			Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99			Abfälle anderswo nicht genannt
02 06			Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01			Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02			Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99			Abfälle anderswo nicht genannt
02 07			Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01			Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02			Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03			Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04			Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99			Abfälle anderswo nicht genannt
03			Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Karton [EAV: Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe]
03 01			Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01			Rinden- und Korkabfälle
03 01 04	*	S	Problematische Holzabfälle [EAV: Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten]
03 01 05			Ausschliesslich mechanisch bearbeitetes Restholz [EAV: Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen]
03 01 98		ak	Restholz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 03 01 04 oder 03 01 05 fällt [EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]
03 01 99			Abfälle anderswo nicht genannt
03 02			Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01	*	S	Halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02	*	S	Chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03	*	S	Metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04	*	S	Anorganische Holzschutzmittel
03 02 05	*	S	Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

03 02 99			Holzschutzmittel anderswo nicht genannt
03 03			Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Karton <i>[EAV: Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe]</i>
03 03 01			Rinden- und Holzabfälle
03 03 02			Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05			De-Inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07			Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Kartonabfällen <i>[EAV: Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen]</i>
03 03 08			Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Karton für das Recycling <i>[EAV: Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling]</i>
03 03 09			Kalkschlammabfälle
03 03 10			Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99			Abfälle anderswo nicht genannt
04			Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01			Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01			Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02			Geäschertes Leimleder
04 01 03	*	S	Entfettungsabfälle, Lösungsmittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04		S	Chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05			Chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06		S	Chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07			Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08			Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09			Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99			Abfälle anderswo nicht genannt
04 02			Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09			Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10			Organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14	*	S	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15			Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16	*	S	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17			Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19	*	S	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21			Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22			Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99			Abfälle anderswo nicht genannt
05			Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01			Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02	*	S	Entsalzungsschlämme
05 01 03	*	S	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04	*	S	Saure Alkylschlämme
05 01 05	*	S	Verschüttetes Öl
05 01 06	*	S	Ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	*	S	Säureteere
05 01 08	*	S	Andere Teere
05 01 09	*	S	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11	*	S	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12	*	S	Säurehaltige Öle
05 01 13			Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14			Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	*	S	Gebrauchte Filtertone
05 01 16			Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
05 01 17			Bitumen
05 01 99			Abfälle anderswo nicht genannt

05 06			Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01	*	S	Säureteere
05 06 03	*	S	Andere Teere
05 06 04			Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99			Abfälle anderswo nicht genannt
05 07			Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01	*	S	Quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02			Schwefelhaltige Abfälle
05 07 99			Abfälle anderswo nicht genannt
06			Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Säuren
06 01 01	*	S	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	*	S	Salzsäure
06 01 03	*	S	Flusssäure
06 01 04	*	S	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	*	S	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06	*	S	Andere Säuren
06 01 99			Abfälle anderswo nicht genannt
06 02			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Basen
06 02 01	*	S	Kalziumhydroxid
06 02 03	*	S	Ammoniumhydroxid
06 02 04	*	S	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05	*	S	Andere Basen
06 02 99			Abfälle anderswo nicht genannt
06 03			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11	*	S	Feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13	*	S	Feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14			Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 oder 06 03 13 fallen
06 03 15	*	S	Metalloxide die Schwermetalle enthalten
06 03 16			Metalloxide, mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99			Abfälle anderswo nicht genannt
06 04			Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03	*	S	Arsenhaltige Abfälle
06 04 04	*	S	Quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	*	S	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99			Abfälle anderswo nicht genannt
06 05			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02	*	S	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02	*	S	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03			Sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99			Abfälle anderswo nicht genannt
06 07			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01	*	S	Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	*	S	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03	*	S	Quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04	*	S	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99			Abfälle anderswo nicht genannt
06 08			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02	*	S	Gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99			Abfälle anderswo nicht genannt

06 09			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02			Phosphorhaltige Schlacke
06 09 03	*	S	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04			Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99			Abfälle anderswo nicht genannt
06 10			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln
06 10 02	*	S	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99			Abfälle anderswo nicht genannt
06 11			Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01			Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99			Abfälle anderswo nicht genannt
06 13			Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen anderswo nicht genannt
06 13 01	*	S	Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02	*	S	Gebrauchte Aktivkohle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 07 02 fällt
06 13 03			Industrieruss
06 13 04	*	S	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05	*	S	Ofen- und Kaminruss
06 13 99			Abfälle anderswo nicht genannt
07			Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien
07 01 01	*	S	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	*	S	Halogenorganische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	*	S	Andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	*	S	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	*	S	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	*	S	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	*	S	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11	*	S	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99			Abfälle anderswo nicht genannt
07 02			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01	*	S	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	*	S	Halogenorganische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	*	S	Andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	*	S	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	*	S	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	*	S	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	*	S	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11	*	S	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13			Kunststoffabfälle
07 02 14	*	S	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15			Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16	*	S	Gefährliche Silikone enthaltende Abfälle
07 02 17			Silikonhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 16 fallen
07 02 99			Abfälle anderswo nicht genannt
07 03			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von organischen Farbstoffen und Pigmenten (mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 11 fallen)
07 03 01	*	S	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	*	S	Halogenorganische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	*	S	Andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	*	S	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	*	S	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	*	S	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	*	S	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 03 11	*	S	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99			Abfälle anderswo nicht genannt
07 04			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von organischen Pflanzenschutzmitteln (mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 und 02 01 09 fallen), Holzschutzmitteln (mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 02 fallen) und anderen Bioziden
07 04 01	*	S	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03	*	S	Halogenorganische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	*	S	Andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	*	S	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	*	S	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	*	S	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	*	S	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11	*	S	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13	*	S	Feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99			Abfälle anderswo nicht genannt
07 05			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Pharmazeutika
07 05 01	*	S	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	*	S	Halogenorganische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	*	S	Andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07	*	S	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	*	S	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	*	S	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	*	S	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11	*	S	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13	*	S	Feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14			Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99			Abfälle anderswo nicht genannt
07 06			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01	*	S	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	*	S	Halogenorganische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	*	S	Andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07	*	S	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	*	S	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	*	S	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	*	S	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11	*	S	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99			Abfälle anderswo nicht genannt
07 07			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Feinchemikalien und Chemikalien anderswo nicht genannt
07 07 01	*	S	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	*	S	Halogenorganische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	*	S	Andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	*	S	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	*	S	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	*	S	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	*	S	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11	*	S	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99			Abfälle anderswo nicht genannt
08			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb, Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11	*	S	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12			Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

08 01 13	*	S	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14			Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15	*	S	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16			Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17	*	S	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18			Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19	*	S	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20			Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21	*	S	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99			Abfälle anderswo nicht genannt
08 02			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung anderer Beschichtungen (einschliesslich keramischer Werkstoffe)
08 02 01		S	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02			Wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03			Wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99			Abfälle anderswo nicht genannt
08 03			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Druckfarben
08 03 07		S	Wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08		S	Wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12	*	S	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13			Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14	*	S	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15			Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16	*	S	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17	*	S	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18			Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19	*	S	Dispersionsöl
08 03 99			Abfälle anderswo nicht genannt
08 04			Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Klebstoffen und Dichtmassen (einschliesslich wasserabweisender Materialien)
08 04 09	*	S	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10			Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11	*	S	Klebstoff- und dichtmassenenthaltende Schlämme, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12			Klebstoff- und dichtmassenenthaltende Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13	*	S	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14			Wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 15	*	S	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16			Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17	*	S	Harzöle
08 04 99			Abfälle anderswo nicht genannt
08 05			Nicht anderswo unter Kapitel 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01	*	S	Isocyanatabfälle
09			Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01			Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01	*	S	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02	*	S	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03	*	S	Entwicklerlösungen auf Lösungsmittelbasis
09 01 04	*	S	Fixierbäder
09 01 05	*	S	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06	*	S	Silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07			Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08			Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	ak		Einwegkameras ohne Batterien

			<i>Anstelle dieses Codes wird in der Schweiz Code 16 02 13 verwendet.</i>
09 01 11	*	ak	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
			Anstelle dieses Codes wird in der Schweiz Code 16 02 13 verwendet.
09 01 12		ak	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
			Anstelle dieses Codes wird in der Schweiz Code 16 02 13 verwendet.
09 01 13	*	S	Wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99			Abfälle anderswo nicht genannt
10			Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01			Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (mit Ausnahme derjenigen, die unter Kapitel 19 fallen)
10 01 01			Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02			Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03			Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit naturbelassenem Holz oder Restholz <i>[EAV: Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz]</i>
10 01 04	*	S	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05			Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07			Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09	*	S	Schwefelsäure
10 01 13	*	S	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14	*	S	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15			Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16	*	S	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17			Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18	*	S	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19			Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 oder 10 01 18 fallen
10 01 20	*	S	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22	*	S	Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23			Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24			Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25			Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99			Abfälle anderswo nicht genannt
10 02			Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01			Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (einschliesslich granuliertem Hochofenschlacke) <i>[EAV: Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke]</i>
10 02 02			Unbearbeitete Schlacke
10 02 07	*	S	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08			Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10			Walzzunder
10 02 11	*	S	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13	*	S	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15			Andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99			Abfälle anderswo nicht genannt
10 03			Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02			Anodenschrott
10 03 04	*	S	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 05			Aluminiumoxid-Abfälle
10 03 08	*	S	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09	*	S	Schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15	*	S	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16			Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17	*	S	Teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18			Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19	*	S	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20			Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 19 fällt

10 03 21	*	S	Andere Teilchen und Staub (einschliesslich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22			Andere Teilchen und Staub (einschliesslich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23	*	S	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24			Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25	*	S	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27	*	S	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29	*	S	Gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen
10 03 30			Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99			Abfälle anderswo nicht genannt
10 04			Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01	*	S	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02	*	S	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03	*	S	Kalziumarsenat
10 04 04	*	S	Filterstaub
10 04 05	*	S	Andere Teilchen und Staub
10 04 06	*	S	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07	*	S	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09	*	S	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99			Abfälle anderswo nicht genannt
10 05			Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01			Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03	*	S	Filterstaub
10 05 04			Andere Teilchen und Staub
10 05 05	*	S	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06	*	S	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08	*	S	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10	*	S	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11			Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99			Abfälle anderswo nicht genannt
10 06			Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01			Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02			Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03	*	S	Filterstaub
10 06 04			Andere Teilchen und Staub
10 06 06	*	S	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07	*	S	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09	*	S	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99			Abfälle anderswo nicht genannt
10 07			Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01			Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02			Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03			Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04			Andere Teilchen und Staub
10 07 05			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07	*	S	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99			Abfälle anderswo nicht genannt
10 08			Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04			Teilchen und Staub
10 08 08	*	S	Salzsclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09			Andere Sclacken
10 08 10	*	S	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben

10 08 11			Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12	*	S	Teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13			Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14			Anodenschrott
10 08 15	*	S	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16			Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17	*	S	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19	*	S	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99			Abfälle anderswo nicht genannt
10 09			Abfälle vom Giessen von Eisen und Stahl
10 09 03			Ofenschlacke
10 09 05	*	S	Gefährliche Stoffe enthaltende Giessformen und -sande vor dem Giessen
10 09 06			Giessformen und -sande vor dem Giessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07	*	S	Gefährliche Stoffe enthaltende Giessformen und -sande nach dem Giessen
10 09 08			Giessformen und -sande nach dem Giessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09	*	S	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10			Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11	*	S	Andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12			Andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13	*	S	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14			Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15	*	S	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16			Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99			Abfälle a. n. g.
10 10			Abfälle vom Giessen von Nichteisenmetallen
10 10 03			Ofenschlacke
10 10 05	*	S	Gefährliche Stoffe enthaltende Giessformen und -sande vor dem Giessen
10 10 06			Giessformen und -sande vor dem Giessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	*	S	Gefährliche Stoffe enthaltende Giessformen und -sande nach dem Giessen
10 10 08			Giessformen und -sande nach dem Giessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09	*	S	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10			Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11	*	S	Andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12			Andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13	*	S	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14			Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15	*	S	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16			Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99			Abfälle anderswo nicht genannt
10 11			Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03			Glasfaserabfall
10 11 05			Teilchen und Staub
10 11 09	*	S	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10			Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11	*	S	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12			Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 13	*	S	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14			Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15	*	S	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16			Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17	*	S	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19	*	S	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20			Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99			Abfälle anderswo nicht genannt

10 12			Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01			Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03			Teilchen und Staub
10 12 05			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06			Verworfenne Formen
10 12 08			Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09	*	S	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10			Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11	*	S	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12			Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99			Abfälle anderswo nicht genannt
10 13			Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01			Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04			Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06			Teilchen und Staub (ausser 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09	*	S	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10			Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11			Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 oder 10 13 10 fallen
10 13 12	*	S	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13			Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14			Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99			Abfälle anderswo nicht genannt
10 14			Abfälle aus Krematorien
10 14 01	*	S	Quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11			Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
11 01			Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05	*	S	Saure Beizlösungen
11 01 06	*	S	Säuren anderswo nicht genannt
11 01 07	*	S	Alkalische Beizlösungen
11 01 08	*	S	Phosphatierschlämme
11 01 09	*	S	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10			Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11	*	S	Wässrige Spüflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12			Wässrige Spüflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13	*	S	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14			Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15	*	S	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16	*	S	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98	*	S	Andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99			Abfälle anderswo nicht genannt
11 02			Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02	*	S	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschliesslich Jarosit, Goethit)
11 02 03			Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05	*	S	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06			Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07	*	S	Andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99			Abfälle anderswo nicht genannt
11 03			Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01	*	S	Cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	*	S	Andere Abfälle

11 05			Abfälle aus der thermischen Verzinkung
11 05 01			Hartzink
11 05 02			Zinkasche, Abschöpfungsgut, Zinkkrätze und Abschaum <i>[EAV: Zinkasche]</i>
11 05 03	*	S	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04	*	S	Gebrauchte Flussmittel
11 05 99			Abfälle anderswo nicht genannt
12			Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01			Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01			Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02			Eisenstaub und -teile
12 01 03			NE-Metallfeil- und -drehspäne mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 98 fallen <i>[EAV: NE-Metallfeil- und -drehspäne]</i>
12 01 04			NE-Metallstaub und -teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 98 fallen <i>[EAV: NE-Metallstaub und -teilchen]</i>
12 01 05			Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06	*	S	Halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (ausser Emulsionen und Lösungen)
12 01 07	*	S	Halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (ausser Emulsionen und Lösungen)
12 01 08	*	S	Halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09	*	S	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10	*	S	Synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12	*	S	Gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13			Schweissabfälle
12 01 14	*	S	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15			Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	*	S	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17			Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	*	S	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19	*	S	Biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20	*	S	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21			Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 98		S	Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
12 01 99			Abfälle anderswo nicht genannt
12 03			Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (mit Ausnahme derjenigen, die unter Kapitel 11 fallen)
12 03 01	*	S	Wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	*	S	Abfälle aus der Dampfentfettung
13			Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (ausser Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)
13 01			Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01	*	S	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04	*	S	Chlorierte Emulsionen
13 01 05	*	S	Nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09	*	S	Chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10	*	S	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11	*	S	Synthetische Hydrauliköle
13 01 12	*	S	Biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13	*	S	Andere Hydrauliköle
13 02			Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04	*	S	Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05	*	S	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06	*	S	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07	*	S	Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08	*	S	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (einschliesslich Mineralölgemische) <i>[EAV: Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle]</i>

13 03			Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01	*	S	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06	*	S	Chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07	*	S	Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08	*	S	Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09	*	S	Biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10	*	S	Andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04			Bilgenöle
13 04 01	*	S	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	*	S	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	*	S	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05			Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01	*	S	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	*	S	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	*	S	Schlämme aus Einlaufschächten <i>Anstelle dieses Codes wird in der Schweiz Code 20 03 06 verwendet.</i>
13 05 06	*	S	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07	*	S	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	*	S	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07			Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01	*	S	Heizöl und Diesel
13 07 02	*	S	Benzin
13 07 03	*	S	Andere Brennstoffe (einschliesslich Gemische)
13 08			Ölabfälle anderswo nicht genannt
13 08 01	*	S	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02	*	S	Andere Emulsionen
13 08 99	*	S	Abfälle anderswo nicht genannt
14			Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 07 oder 08 fallen)
14 06			Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01	*	S	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02	*	S	Andere halogenierte Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische
14 06 03	*	S	Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische
14 06 04	*	S	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösungsmittel enthalten
14 06 05	*	S	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösungsmittel enthalten
15			Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderswo nicht genannt)
15 01			Verpackungen (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01			Verpackungen aus Papier und Karton <i>[EAV: Verpackungen aus Papier und Pappe]</i>
15 01 02			Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	ak		Verpackung aus Holz mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 98 fallen <i>[EAV: Verpackungen aus Holz]</i>
15 01 04			Verpackungen aus Metall
15 01 05			Verbundverpackungen
15 01 06			Gemischte Verpackungen
15 01 07			Verpackungen aus Glas
15 01 09			Verpackungen aus Textilien
15 01 10	*	S	Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder von Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind <i>[EAV: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind]</i>
15 01 11	*	S	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschliesslich geleerter Druckbehälter
15 01 98			Einwegpaletten aus Massivholz
15 02			Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02	*	S	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfiler anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03			Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 13, 14, 16 06 oder 16 08 fallen)
16 01 03	ak	Altreifen
16 01 04	* ak	Altfahrzeuge
16 01 06	ak	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07	* S	Ölfilter
16 01 08	* S	Quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09	* S	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10	* S	Explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
16 01 11	* S	Asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12		Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13	* S	Bremsflüssigkeiten
16 01 14	* S	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15		Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16		Flüssiggasbehälter
16 01 17		Eisenmetalle
16 01 18		Nichteisenmetalle
16 01 19		Kunststoffe
16 01 20		Glas
16 01 21	* S	Gefährliche Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11 oder 16 01 13 bis 16 01 15 fallen [EAV: Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen]
16 01 22		Bestandteile anderswo nicht genannt [EAV: Bauteile a.n.g.]
16 01 99		Abfälle anderswo nicht genannt
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09	* S	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10	* S	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11	* ak	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten
16 02 12	* S	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13	* ak	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen [EAV: Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen (gefährliche Bestandteile umfassen z. B. Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas)]
16 02 14	ak	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen Anstelle dieses Codes wird in der Schweiz der Code 16 02 13 verwendet
16 02 15	* S	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16		Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 oder 16 02 97 fallen [EAV: Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen]
16 02 97	ak	Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronischen Bestandteile, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen [EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]
16 02 98	ak	Altmetallkabel [EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]
16 03		Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03	* S	Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04		Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05	* S	Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06		Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 03 07	* S	Metallisches Quecksilber
16 04		Explosivabfälle
16 04 01	* S	Munition
16 04 02	* S	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03	* S	Andere Explosivabfälle

16 05			Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04	*	S	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)
16 05 05			Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06	*	S	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschliesslich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	*	S	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	*	S	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09			Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 05 98		S	Chemikalienreste unbekannter Zusammensetzung
16 06			Batterien und Akkumulatoren
16 06 01	*	S	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren <i>[EAV: Bleibatterien]</i>
16 06 02	*	S	Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren <i>[EAV: Ni-Cd-Batterien]</i>
16 06 03	*	S	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04		S	Alkalibatterien <i>[EAV: Alkalibatterien (ausser 16 06 03)]</i>
16 06 05		S	Andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06	*	S	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 06 97		S	Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
16 06 98		S	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
16 07			Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 05 und 13 fallen)
16 07 08	*	S	Ölhaltige Abfälle
16 07 09	*	S	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99			Abfälle anderswo nicht genannt
16 08			Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01			Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 08 07 fallen
16 08 02	*	S	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03			Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, anderswo nicht genannt
16 08 04			Gebrauchte Katalysatoren aus Crackprozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 08 07 fallen
16 08 05	*	S	Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06	*	S	Gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07	*	S	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09			Oxidierende Stoffe
16 09 01	*	S	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02	*	S	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03	*	S	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04	*	S	Oxidierende Stoffe anderswo nicht genannt
16 10			Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01	*	S	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02			Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03	*	S	Wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04			Wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11			Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01	*	S	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02			Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	*	S	Andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04			Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	*	S	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06			Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

17			Baubabfälle und Bodenaushub <i>[EAV: Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich Aushub von verunreinigten Standorten)]</i>
17 01			Mineralische Bauabfälle (Betonabbruch, Strassenaufbruch und Mischabbruch) <i>[EAV: Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik]</i>
17 01 01			Betonabbruch <i>[EAV: Beton]</i>
17 01 02			Ziegel
17 01 03			Fliesen, Ziegel und Keramik Anstelle dieses Codes wird in der Schweiz Code 17 01 07 verwendet.
17 01 06	*	S	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten Anstelle dieses Codes wird in der Schweiz Code 17 09 01, 17 09 02 oder 17 09 03 verwendet.
17 01 07			Mischabbruch <i>[EAV: Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen]</i>
17 01 98			Strassenaufbruch <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
17 02			Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01			Holz Anstelle dieses Codes wird in der Schweiz Codes 17 02 97 oder 17 02 98 verwendet.
17 02 02			Glas
17 02 03			Kunststoff
17 02 04	*	S	Glas oder Kunststoffe, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <i>[EAV: Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind]</i>
17 02 97		ak	Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
17 02 98		S	Problematische Holzabfälle <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
17 03			Mineralische Bauabfälle (Ausbauasphalt) und andere teerhaltige Abfälle <i>[EAV: Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte]</i>
17 03 01	*	ak	Ausbauasphalt mit einem Gehalt von 250 bis 1000 mg PAK pro kg <i>[EAV: Kohlenteerhaltige Bitumengemische]</i>
17 03 02			Ausbauasphalt mit einem Gehalt von bis zu 250 mg PAK pro kg <i>[EAV: Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen]</i>
17 03 03	*	S	Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 1000 mg PAK pro kg sowie andere teerhaltige Abfälle und Kohlenteer <i>[EAV: Kohlenteer und teerhaltige Produkte]</i>
17 04			Metalle (einschliesslich Legierungen)
17 04 01			Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02			Aluminium
17 04 03			Blei
17 04 04			Zink
17 04 05			Eisen und Stahl
17 04 06			Zinn
17 04 07			Gemischte Metalle
17 04 09	*	S	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10	*	S	Altmetallkabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten <i>[EAV: Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten]</i>
17 04 11		ak	Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen <i>[EAV: Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen]</i>
17 05			Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial; Gleisaushub; Bodenaushub <i>[EAV: Boden (einschliesslich Aushub von verunreinigten Standorte), Steine und Baggergut]</i>
17 05 03	*	S	Abgetragener Ober- oder Unterboden, der durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist <i>[EAV: Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten]</i>
17 05 04			Unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden <i>[EAV: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen]</i>
17 05 05	*	S	Aushub- und Ausbruchmaterial, das durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist <i>[EAV: Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält]</i>
17 05 06			Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial <i>[EAV: Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt]</i>
17 05 07	*	S	Gleisaushub, der durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist <i>[EAV: Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält]</i>

17 05 08			Unverschmutzter Gleisaushub <i>[EAV: Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt]</i>
17 05 90	akb		Stark belasteter abgetragener Ober- oder Unterboden mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 03 fällt
17 05 91	akb		Stark verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 92	akb		Stark verschmutzter Gleisaushub mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 05 93			Schwach belasteter abgetragener Ober- oder Unterboden <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
17 05 94			Schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
17 05 95			Schwach verschmutzter Gleisaushub <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
17 05 96	ak		Wenig belasteter abgetragener Ober- und Unterboden
17 05 97	ak		Wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
17 05 98	ak		Wenig verschmutzter Gleisaushub <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
17 06			Dämmmaterial und asbesthaltige Bauabfälle <i>[EAV: Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe]</i>
17 06 01	*	S	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03	*	S	Anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04			Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 oder 17 06 03 fällt
17 06 05	*	S	Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern <i>[EAV: Asbesthaltige Baustoffe]</i>
17 06 98			Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 05 fallen <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
17 08			Bauabfälle auf Gipsbasis <i>[EAV: Baustoffe auf Gipsbasis]</i>
17 08 01	*	S	Bauabfälle auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <i>[EAV: Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind]</i>
17 08 02			Bauabfälle auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen <i>[EAV: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen]</i>
17 09			Sonstige Bauabfälle (einschliesslich Gemischte Bauabfälle) <i>[EAV: Sonstige Bau- und Abbruchabfälle]</i>
17 09 01	*	S	Bauabfälle, die Quecksilber enthalten <i>[EAV: Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten]</i>
17 09 02	*	S	Bauabfälle, die PCB enthalten <i>[EAV: Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)]</i>
17 09 03	*	S	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten <i>[EAV: Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten]</i>
17 09 04	ak		Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle <i>[EAV: Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen]</i>
17 09 98			Gemischte brennbare Bauabfälle (z. B. Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
18			Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung <i>[EAV: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)]</i>
18 01			Abfälle aus Forschung, Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen <i>[EAV: Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen]</i>
18 01 01		S	Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände - «sharps») mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 03 fallen <i>[EAV: Spitze oder scharfe Gegenstände (ausser 18 01 03)]</i>
18 01 02		S	Abfälle mit Kontaminationsgefahr (z. B. Gewebeabfälle, Abfälle mit Blut, Sekreten und Exkreten, Blutbeutel und Blutkonserven) <i>[EAV: Körperteile und Organe, einschliesslich Blutbeuteln und Blutkonserven (ausser 18 01 03)]</i>
18 01 03	*	S	Infektiöse Abfälle <i>[EAV: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden]</i>

18 01 04			Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	*	S	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07			Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08	*	S	Zytostatika-Abfälle <i>[EAV: Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel]</i>
18 01 09		S	Altmedikamente, mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen <i>[EAV: Arzneimittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen]</i>
18 01 10	*	S	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02			Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01		S	Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände - «sharps») mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen <i>[EAV: Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen]</i>
18 02 02	*	S	Infektiöse Abfälle <i>[EAV: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden]</i>
18 02 03			Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	*	S	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06			Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07	*	S	Zytostatika-Abfälle <i>[EAV: Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel]</i>
18 02 08		S	Altmedikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen <i>[EAV: Arzneimittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen]</i>
18 02 98		S	Tierische Abfälle mit Kontaminationsgefahr (z. B. Gewebeabfälle, Abfälle mit Blut, Sekreten und Exkreten, Blutbeutel und Blutkonserven, kontaminierte Kadaver von Tieren) <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
19			Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01			Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02			Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05	*	S	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06	*	S	Wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07	*	S	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10	*	S	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11	*	S	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12			Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (z. B. KVA-Schlacken einschliesslich KVA-Schlacken vermischt mit sauer gewaschenen Filterstäuben) mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen <i>[EAV: Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen]</i>
19 01 13	*	S	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14			Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15	*	S	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16			Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17	*	S	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18			Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19			Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 98		S	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung, die gefährliche Stoffe enthalten <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
19 01 99			Abfälle anderswo nicht genannt
19 02			Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschliesslich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03			Vorgemischte Abfälle, die keine Sonderabfälle enthalten <i>[EAV: Vorgemischte Abfälle, die ausschliesslich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen]</i>
19 02 04	*	S	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen Sonderabfall enthalten <i>[EAV: Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten]</i>
19 02 05	*	S	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06			Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07	*	S	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08	*	S	Flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09	*	S	Feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10			Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 oder 19 02 09 fallen

19 02 11	*	S	Sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99			Abfälle anderswo nicht genannt
19 03			Stabilisierte und verfestigte Abfälle¹⁾ ¹⁾ Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in einen nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren. Anstelle der Einträge von 19 03 werden in der Schweiz Abfallbeschreibungen und Codes des ursprünglichen Abfälle verwendet.
19 03 04	*	S	Als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle ²⁾ ²⁾ Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten. Anstelle dieses Eintrages wird in der Schweiz Abfallbeschreibung und Code des ursprünglichen Abfalls verwendet.
19 03 05			Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen Anstelle dieses Eintrages wird in der Schweiz Abfallbeschreibung und Code des ursprünglichen Abfalls verwendet.
19 03 06	*	S	Als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle Anstelle dieses Eintrages wird in der Schweiz Abfallbeschreibung und Code des ursprünglichen Abfalls verwendet.
19 03 07			Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen Anstelle dieses Eintrages wird in der Schweiz Abfallbeschreibung und Code des ursprünglichen Abfalls verwendet.
19 03 08	*	S	Teilweise stabilisiertes Quecksilber
19 04			Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01			Verglaste Abfälle
19 04 02	*	S	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03	*	S	Nicht verglaste Festphase
19 04 04			Wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05			Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01			Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02			Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03			Nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99			Abfälle anderswo nicht genannt
19 06			Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03			Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04			Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05			Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06			Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99			Abfälle anderswo nicht genannt
19 07			Deponiesickerwasser
19 07 02	*	S	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03			Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08			Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen anderswo nicht genannt
19 08 01			Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02			Sandfangrückstände
19 08 05			Klärschlämme aus öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen <i>[EAV: Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser]</i>
19 08 06	*	S	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07	*	S	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08	*	S	Schwermetallhaltige Schlämme aus Membransystemen
19 08 09	ak		Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschliesslich Speiseöle und -fette enthalten <i>[EAV: Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten]</i>
19 08 10	*	S	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11	*	S	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12			Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	*	S	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 08 14			Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99			Abfälle anderswo nicht genannt
19 09			Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01			Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02			Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03			Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04			Gebrauchte Aktivkohle
19 09 05			Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06			Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99			Abfälle anderswo nicht genannt
19 10			Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01			Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02			Nichteisenmetall-Abfälle
19 10 03	*	S	Schredderleichtfraktion und Staub <i>[EAV: Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten]</i>
19 10 04	S		Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen <i>Anstelle dieses Codes wird in der Schweiz Code 19 10 03 angewendet.</i>
19 10 05	*	S	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06			Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11			Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01	*	S	Gebrauchte Filtertone
19 11 02	*	S	Säureteere
19 11 03	*	S	Wässrige flüssige Abfälle
19 11 04	*	S	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05	*	S	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07	*	S	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99			Abfälle anderswo nicht genannt
19 12			Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anderswo nicht genannt
19 12 01			Papier und Karton <i>[EAV: Papier und Pappe]</i>
19 12 02			Eisenmetalle
19 12 03			Nichteisenmetalle
19 12 04			Kunststoff und Gummi
19 12 05			Glas
19 12 06	*	S	Problematische Holzabfälle <i>[EAV: Holz, das gefährliche Stoffe enthält]</i>
19 12 07			Abfälle von naturbelassenem Holz <i>[EAV: Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt]</i>
19 12 08			Textilien
19 12 09			Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10			Brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)
19 12 11	*	S	Sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12			Sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 12 95	ak		Schrottschutt und Wagenwischgut
19 12 96	ak		Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>
19 12 98	ak		Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 06 oder 19 12 07 fallen (Altholz) <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]</i>

19 13			Abfälle aus der Sanierung von Böden , Aushub und Grundwasser [EAV: Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser]
19 13 01	*	S	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden oder von Aushub, die gefährliche Stoffe enthalten <i>[EAV: Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten]</i>
19 13 02			Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden oder von Aushub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen <i>[EAV: Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen]</i>
19 13 03	*	S	Schlämme aus der Sanierung von Böden oder von Aushub, die gefährliche Stoffe enthalten <i>[EAV: Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten]</i>
19 13 04			Schlämme aus der Sanierung von Böden oder von Aushub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen <i>[EAV: Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen]</i>
19 13 05	*	S	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06			Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07	*	S	Wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08			Wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20			Siedlungsabfälle und Siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe (Haushaltabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelte Fraktionen [EAV: Siedlungsabfälle (Haushaltabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelte Fraktionen]
20 01			Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 fallen)
20 01 01			Papier und Karton <i>[EAV: Papier und Pappe]</i>
20 01 02			Glas
20 01 08			Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10			Bekleidung
20 01 11			Textilien
20 01 13	*	S	Lösungsmittel
20 01 14	*	S	Säuren
20 01 15	*	S	Laugen
20 01 17	*	S	Fotochemikalien
20 01 19	*	S	Pestizide
20 01 21	*	S	Quecksilberhaltige Leuchtmittel <i>[EAV: Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle]</i>
20-01-23	*	ak	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten Anstelle dieses Codes wird in der Schweiz Code 16 02 11 verwendet.
20 01 25		ak	Speiseöle und -fette, ohne diejenigen, die aus öffentlichen Sammelstellen stammen <i>[EAV: Speiseöle- und -fette]</i>
20 01 26	*	S	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27	*	S	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28			Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29	*	S	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30			Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31	*	S	Zytostatika-Abfälle <i>[EAV: Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel]</i>
20 01 32		S	Altmedikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen <i>[EAV: Arzneimittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen]</i>
20-01-33	*	S	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten Anstelle dieses Codes werden in der Schweiz die entsprechenden Codes 16 06 01 bis 16 06 05, 16 06 97 oder 16 06 98 verwendet.
20-01-34		S	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen Anstelle dieses Codes werden in der Schweiz die entsprechenden Codes 16 06 01 bis 16 06 05, 16 06 97 oder 16 06 98 verwendet.
20-01-35	*	ak	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen Anstelle dieses Codes werden in der Schweiz die entsprechenden Codes des Kapitels 16 02 verwendet.
20-01-36		ak	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen Anstelle dieses Codes werden in der Schweiz die entsprechenden Codes des Kapitels 16 02 verwendet.
20 01 37	*	S	Problematische Holzabfälle <i>[EAV: Holz, das gefährliche Stoffe enthält]</i>

20 01 38		Abfälle von naturbelassenem Holz <i>[EAV: Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt]</i>
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 01 41		Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 96 fallen <i>[EAV: Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen]</i>
20 01 94	S	Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen <i>[EAV: Dieser Code existiert im EAV nicht.]</i>
20 01 96	S	Ofenwaschwässer, Kaminfehwässer <i>[EAV: Dieser Code existiert im EAV nicht.]</i>
20 01 97	S	Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten <i>[EAV: Dieser Code existiert im EAV nicht.]</i>
20 01 98	ak	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EU Abfallverzeichnis nicht.]</i>
20 01 99		Sonstige Fraktionen anderswo nicht genannt
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschliesslich Friedhofsabfälle)
20 02 01		Biologisch abbaubare Abfälle <i>[EAV: Kompostierbare Abfälle]</i>
20 02 02		Boden und Steine
20 02 03		Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03		Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03		Strassenwischgut <i>[EAV: Strassenkehricht]</i>
20 03 04		Fäkalschlamm
20 03 06	S	Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme) <i>[EAV: Abfälle aus der Kanalreinigung]</i>
20 03 07		Spermüll
20 03 98		Brandschutt und anderer Schutt anderswo nicht genannt <i>[EAV: Dieser Eintrag existiert im EU Abfallverzeichnis nicht.]</i>
20 03 99		Siedlungsabfälle anderswo nicht genannt

Anhang 2: Konsolidierte Abfalllisten des OECD-Beschlusses C(2001)107/FINAL

Gelbe Liste (konsolidierte Fassung von Anhang 4, Stand 1. Januar 2021, nationale Umsetzung der Schweiz)

Gruppe von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen

- Y46 Haushaltsabfälle
- Y47 Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen
- Y48 Kunststoffabfälle, einschliesslich Mischungen aus solchen Abfällen, mit Ausnahme der folgenden:
- Kunststoffabfälle, einschliesslich Mischungen solcher Abfälle, die in Anlage 1 genannte Stoffe in solchen Mengen enthalten oder mit solchen verunreinigt sind, dass sie Eigenschaften nach Anlage 2 aufweisen (siehe Eintrag AC300)
 - Kunststoffabfälle, die unter Eintrag B3011 fallen

A1 Metalle und metallhaltige Abfälle

- A1010 Metallabfälle und Abfälle von Legierungen mit einem der folgenden Elemente:
- Antimon
 - Arsen
 - Beryllium
 - Cadmium
 - Blei
 - Quecksilber
 - Selen
 - Tellur
 - Thallium

Jedoch ausgenommen der in Liste B **unter Eintrag B1020 ausdrücklich** aufgeführten Abfälle, **die nicht disperse Form⁴³ haben.**

- A1020 Abfälle, ausgenommen Metallabfälle in massiver Form, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:
- Antimon; Antimonverbindungen
 - Beryllium; Berylliumverbindungen
 - Cadmium; Cadmiumverbindungen
 - Blei; Bleiverbindungen
 - Selen; Selenverbindungen

⁴³ «Nichtdispers» umfasst nicht Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder feste Gegenstände, die eingeschlossene gefährliche flüssige Abfälle enthalten.

		• Tellur; Tellurverbindungen
A1030	Abfälle, die als Bestandteile oder Verunreinigungen Folgendes enthalten:	
		• Arsen; Arsenverbindungen
		• Quecksilber; Quecksilberverbindungen
		• Thallium; Thalliumverbindungen
A1040	Abfälle, die als Bestandteile Folgendes enthalten:	
		• Metallcarbonyle
		• Chrom(VI)-Verbindungen
AA010	261900	Krätzen, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung ⁴⁴
AA060	262050	Vanadiumhaltige Aschen und Rückstände ⁴⁵
AA190	810420	Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die ex 810430 bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren
A1050		Galvanikschlämme
A1060		Beim Beizen von Metallen anfallende flüssige Abfälle
A1070		Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit usw.
A1080		Abfälle von in Liste B nicht aufgeführten Zinkrückständen, die Blei und Cadmium in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen
A1090		Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht
A1100		Staub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen
A1110		Verbrauchte Elektrolytlösungen aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
A1120		Schlammförmiger Abfall, ausgenommen Anodenschlamm, aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
A1130		Gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen
A1140		Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren
A1150		Edelmetallasche aus der Verbrennung von Leiterplatten, soweit sie nicht in Liste B ⁴⁶ aufgeführt sind
A1160		Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert
A1170		Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die ausschliesslich aus in Liste B aufgeführten Batterien bestehen. In Liste B nicht aufgeführte Batterien, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden
A1180		wird nicht angewandt ⁴⁷ , stattdessen werden die OECD-Codes GC010 und GC020 angewandt, sofern zutreffend ⁴⁸
A1190		Altmetallkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, welche Kohlenteer, PCB ⁴⁹ , Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder in Anlage I genannte Bestandteile in

⁴⁴ Diese Aufzählung umfasst Aschen, Rückstände, Schlacken, Abschöpfgut, Zunder, Stäube, Schlämme und Kuchen, die anderweitig nicht ausdrücklich genannt sind.

⁴⁵ siehe Fussnote 45

⁴⁶ Es wird darauf hingewiesen, dass der diesbezügliche Eintrag in Liste B (B1160) keine Ausnahme erwähnt.

⁴⁷ Nicht angewandter Eintrag aus der Liste des Basler Übereinkommens: «A1180 Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten, die Komponenten enthalten wie etwa Akkumulatoren und andere in Liste A aufgeführte Batterien, Quecksilberschalter, Glas von Kathodenstrahlröhren und sonstige beschichtete Gläser und PCB-haltige Kondensatoren oder die mit in Anlage I genannten Bestandteilen (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, polychlorierte Biphenyle) in einem solchen Ausmass verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B1110)]»

⁴⁸ OECD-Mitgliedstaaten können diesen Abfallstrom in Übereinstimmung mit Kapitel II B 6 des OECD-Ratsbeschlusses C(2001)107/FINAL betreffend Abfällen, die nicht in Anhang 3 oder 4 und dem Vorspann von Anhang 3 dieses Beschlusses aufgeführt sind, unterschiedlich kontrollieren.

⁴⁹ PCB mit einer Konzentration von ≥ 50 mg/kg.

solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmass verunreinigt sind, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen

A2 Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle oder organische Stoffe enthalten können

A2010	Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern
A2020	Abfälle von anorganischen – flüssigen oder schlammförmigen – Fluorverbindungen, jedoch ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle
A2030	Abfälle von Katalysatoren, jedoch ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle
A2040	Bei Verfahren der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle, wenn sie in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B2080)]
A2050	Asbestabfälle (Staub und Fasern)
RB020	ex 6815 Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest
A2060	wird nicht angewandt ⁵⁰ , stattdessen wird der OECD-Eintrag GG040 angewandt, sofern zutreffend ⁵¹
AB030	Andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen
AB070	Giessereisand
AB120 ⁵²	ex 281290 Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische
	ex 3824 Halogenidverbindungen
AB130	Sandstrahlrückstände
AB150	ex 382490 Nichttraffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

A3 Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle oder anorganische Stoffe enthalten können

A3010	Abfälle aus der Herstellung oder Behandlung von Petrolkoks und Bitumen
A3020	Mineralölabfälle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind
A3030	Abfälle, die Schlämme von verbleitem Antiklopfmittel enthalten, aus solchen bestehen oder mit solchen verunreinigt sind
A3040	Abfälle von (Wärmeübertragungs-)Heizflüssigkeiten
AC060	ex 381900 Hydraulikflüssigkeit
AC070	ex 381900 Bremsflüssigkeit
AC080	ex 382000 Frostschutzmittel
A3050	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder Leimen/Klebstoffen, ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B4020)]
A3060	Nitrocelluloseabfälle

⁵⁰ Nicht angewandter Eintrag aus der Liste des Basler Übereinkommens: «A2060 Flugasche aus kohlebefeuernden Kraftwerken, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B2050)]

⁵¹ OECD-Mitgliedstaaten können diesen Abfallstrom in Übereinstimmung mit Kapitel II B 6 des OECD-Ratsbeschlusses C(2001)107/FINAL betreffend Abfällen, die nicht in Anhang 3 oder 4 und dem Vorspann von Anhang 3 dieses Beschlusses aufgeführt sind, unterschiedlich kontrollieren.

⁵² Dieser Eintrag umfasst verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze ohne anorganische Cyanide, die anorganische Fluorverbindungen (Y32) mit Ausnahme von Kalziumfluorid enthalten.

A3070	Abfälle von Phenolen und Phenolverbindungen einschliesslich Chlorphenolen in Form von Flüssigkeiten oder Schlämmen
A3080	Etherabfälle, ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle
AC150	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC160	Halone
AC250	Grenzflächenaktive Stoffe
A3090	Abfälle aus Lederstaub, -asche, -schlamm und -mehl, die Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B3100)]
A3100	Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Lederverbunde, die zur Herstellung von Lederartikeln nicht geeignet sind und Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B3090)]
A3110	Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B3110)]
A3120	Shredderleichtfraktion
AC170	ex 440310 Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
AC260	ex 3101 Flüssiger Schweinemist; Fäkalien
AC270	Abwasserschlamm
AC300	Kunststoffabfälle, einschliesslich Mischungen solcher Abfälle, die in Anlage 1 genannte Stoffe in solchen Mengen enthalten oder mit solchen verunreinigt sind, dass sie Eigenschaften nach Anlage 2 aufweisen
A3130	Abfälle von phosphororganischen Verbindungen
A3140	Abfälle von nichthalogenierten organischen Lösungsmitteln, ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle
A3150	Abfälle von halogenierten organischen Lösungsmitteln
A3160	Abfälle von halogenierten und nichthalogenierten nichtwässrigen Destillationsrückständen aus der Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln
A3170	Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethan, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)
A3180	Abfälle, Stoffe und Zubereitungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), polychlorierte Naphthaline (PCN), polybromierte Biphenyle (PBB) oder analoge polybromierte Verbindungen enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind, und zwar in Konzentrationen von ≥ 50 mg/kg ⁵³
A3190	Bei Raffination, Destillation und pyrolytischer Behandlung von organischen Stoffen anfallende Teerabfälle (ausgenommen bituminöser Asphaltbruch)
A3200	Bituminöses teerhaltiges Material (Aphaltabfälle) aus Strassenbau und -instandhaltung [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B2130)]
A3210	Wird nicht angewandt ⁵⁴ , stattdessen wird der OECD-Code AC300 ausgeführt.

⁵³ Der Grenzwert von 50mg/kg wird als ein für alle Abfälle international anwendbarer Wert betrachtet. Viele Länder haben für bestimmte Abfallarten jedoch bereits einen niedrigeren Grenzwert eingeführt (z. B. 20 mg/kg).

⁵⁴ Nicht angewandter Eintrag aus der Liste des Basler Übereinkommens: «A3210: Kunststoffabfälle, einschliesslich Gemischen solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmass verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe die diesbezüglichen Einträge Y48 in Anlage II und in Liste B, B3011). »

A4	Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Bestandteile enthalten können	
A4010	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Arzneimitteln, ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle	
A4020	Klinischer Abfall und ähnliche Abfälle, d. h. Abfälle, die bei ärztlicher Behandlung, Krankenpflege, Zahnbehandlung, tierärztlicher und ähnlicher Behandlung oder in Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen bei der Untersuchung oder Behandlung von Patienten oder im Rahmen von Forschungsvorhaben anfallen	
A4030	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, einschliesslich Abfälle von Pestiziden und Herbiziden, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ⁵⁵ ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind	
A4040	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung chemischer Holzschutzmittel ⁵⁶	
A4050 ⁵⁷	Abfälle, die aus folgenden Stoffen bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind:	
	<ul style="list-style-type: none"> • anorganische Cyanide mit Ausnahme von festen, Edelmetalle enthaltenden Rückständen mit Spuren anorganischer Cyanide • organische Cyanide 	
A4060	Abfälle von Öl/Wasser- und Kohlenwasserstoff/Wassergemischen und -emulsionen	
A4070	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen, ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B4010)]	
AD090	ex 382490	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprographischen oder photographischen Materialien
AD100		Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
AD120	ex 391400 ex 3915	Ionenaustauschharze
A4080	Abfälle explosiver Art (ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle)	
A4090	Säure- oder Laugenabfälle, ausgenommen der in dem entsprechenden Eintrag in Liste B aufgeführten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B2120)]	
A4100	Abfälle aus industriellen Abgasreinigungsanlagen, ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle	
AD150	Als Filter (z. B. Biofilter) verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe	
A4110	Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind:	
	<ul style="list-style-type: none"> • alle Isomere von polychlorierten Dibenzofuranen • alle Isomere von polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen 	
A4120	Abfälle, die aus Peroxiden bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind	
A4130	Verpackungsabfall und Behälter, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreigenschaften aufweisen	

⁵⁵ «Verfallsdatum überschritten» bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

⁵⁶ Dieser Eintrag schliesst mit chemischen Holzschutzmitteln behandeltes Holz nicht ein.

⁵⁷ Der Eintrag A4050 aus der Liste des Basler Übereinkommens umfasst auch verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze, da diese anorganische Cyanide (Y33) enthalten. Wurden die Cyanide zerstört, so werden verbrauchte Tiegelauskleidungen dem OECD-Eintrag AB120 zugeordnet, da sie anorganische Fluorverbindungen mit Ausnahme von Kalziumfluorid (Y32) enthalten.

-
- A4140 Abfälle, die aus Chemikalien bestehen, welche ihren Spezifikationen nicht entsprechen oder deren Verfallsdatum⁵⁸ überschritten ist und welche den Gruppen in Anlage I entsprechen sowie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen, oder die mit solchen Chemikalien verunreinigt sind
- A4150 Chemikalienabfälle, die bei Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehrtätigkeiten anfallen und nicht identifiziert sind und/oder neu sind und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt unbekannt sind
- A4160 In Liste B nicht aufgeführte gebrauchte Aktivkohle [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B2060)]

⁵⁸ «Verfallsdatum überschritten» bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

Grüne Liste (konsolidierte Fassung von Anhang 3, Stand 1. Januar 2021, nationale Umsetzung der Schweiz)

Unabhängig davon, ob gewisse Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen sie nicht ohne Bewilligung befördert werden, falls sie mit anderen Materialien in einem Ausmass kontaminiert sind, dass

- a) sie die mit dem Abfall verbundenen Risiken soweit erhöhen, dass dieser Abfall auf die gelbe Abfallliste gesetzt werden müsste, oder
- b) die umweltverträgliche Verwertung des Abfalls unmöglich geworden ist.

B1 Metall- und metallhaltige Abfälle

B1010 Abfälle aus Metallen und Metallegierungen in metallischer nichtdispenser⁵⁹ Form:

- Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)
- Eisen- und Stahlschrott
- Chromschrott
- Kupferschrott
- Nickelschrott
- Aluminiumschrott
- Zinkschrott
- Zinnschrott
- Wolframschrott
- Molybdänschrott
- Tantalschrott
- Magnesiumschrott
- Cobaltschrott
- Bismutschrott
- Titanschrott
- Zirconiumschrott
- Manganschrott
- Germaniumschrott
- Vanadiumschrott
- Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott
- Thoriumschrott
- Schrott von Seltenerdmetallen

B1020 Reiner, nichtkontaminierter Metallschrott einschliesslich Legierungen in massiver, bearbeiteter, *nichtdispenser*⁶⁰ Form (Bleche, Grobblech, Träger, Stäbe usw.):

⁵⁹ «Nichtdisperser» umfasst nicht Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder feste Gegenstände, die eingeschlossene gefährliche flüssige Abfälle enthalten.

⁶⁰ siehe Fussnote 60.

-
- Antimonschrott
 - Berylliumschrott
 - Cadmiumschrott
 - Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren)
 - Selenschrott
 - Tellurschrott
- B1030 Refraktärmetallhaltige Rückstände (hochschmelzende Metalle)
- B1031 Abfälle aus Molybdän-, Wolfram-, Tantal-, Titan-, Niob- und Rheniummetallen und ihren Legierungen in metallischer disperser Form (Metallpulver), ausgenommen die in Liste A in Eintrag A1050 aufgeführten Abfälle, Galvanik-Schlämme
- B1040 Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmass mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden
- B1050 Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Shredderschrott), die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften⁶¹ aufweisen
- B1060 Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschliesslich Pulver
- B1070 Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B1080 Zinkaschen und -rückstände einschliesslich Rückstände von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen⁶²
- B1090 Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien
- B1100 Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle:
- Hartzinkabfälle
 - zinkhaltige Oberflächenschlacke:
 - Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90% Zn)
 - Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92% Zn)
 - Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85% Zn)
 - Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92% Zn)
 - Zinkkrätze
 - Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke
 - wird nicht angewandt⁶³, stattdessen wird der OECD-Eintrag GB040 angewandt
 - Abfälle von feuerfesten Auskleidungen einschliesslich Schmelztiegel aus der Verhüttung von Kupfer
 - zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion
 - tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5%

⁶¹ Es wird darauf hingewiesen, dass selbst im Falle niedriger anfänglicher Verunreinigung mit in Anlage I genannten Stoffen spätere Prozesse einschliesslich der Verwertung solcher Abfälle dazu führen können, dass einzelne Fraktionen signifikant erhöhte Konzentrationen solcher Stoffe enthalten.

⁶² Der Status der Zinkasche wird zur Zeit überprüft; die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) empfiehlt, Zinkaschen nicht als gefährlich einzustufen.

⁶³ Nicht angewandter Teil des Eintrags B1100 aus der Liste des Basler Übereinkommens: «zur Weiterverarbeitung oder Raffination bestimmte Schlacken aus der Kupferproduktion, die weder Arsen noch Blei noch Cadmium in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreigenschaften aufweisen».

GB040	71112 262030 262090	Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung		
B1110	wird nicht angewandt ⁶⁴ , stattdessen werden die OECD-Einträge GC010 und GC020 angewandt			
GC010		Ausschliesslich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile		
GC020		Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und rückgewonnene elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen		
B1115	Altmetallkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind und nicht in Liste A (A1190) aufgeführt sind, unter Ausschluss solcher, die für Verfahren nach Anlage IV Abschnitt A oder andere Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in einem beliebigen Verfahrensschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie offene Verbrennung einschliessen			
B1120	Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen der als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, und die Folgendes enthalten:			
	• Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A:	Scandium	Titan	
		Vanadium	Chrom	
		Mangan	Eisen	
		Cobalt	Nickel	
		Kupfer	Zink	
		Yttrium	Zirkonium	
		Niob	Molybdän	
		Hafnium	Tantal	
		Wolfram	Rhenium	
	• Lanthanoide (Seltenerdmetalle):	Lanthan	Cer	
		Praseodym	Neodym	
		Samarium	Europium	
		Gadolinium	Terbium	
		Dysprosium	Holmium	
		Erbium	Thulium	
		Ytterbium	Lutetium	
B1130	Gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren			
GC050	Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Kracken im Fließbett (z. B. Aluminiumoxid, Zeolithe)			
B1140	Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten			
B1150	Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nichtflüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung			
B1160	Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A1150)]			
B1170	Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von fotografischen Filmen			
B1180	Abfälle von fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten			
B1190	Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten			

⁶⁴ Nicht angewandter Eintrag aus der Liste des Basler Übereinkommens: «B1110 Elektrische und elektronische Geräte:

– nur aus Metallen oder Legierungen bestehende elektronische Geräte

– Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten (einschliesslich Leiterplatten), soweit sie keine Komponenten wie etwa Akkumulatoren oder andere in Liste A enthaltene Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren, sonstiges beschichtetes Glas oder PCB-haltige Kondensatoren enthalten oder die nicht durch in Anlage I genannte Bestandteile (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, PCB) verunreinigt sind oder von solchen Bestandteilen oder Verunreinigungen soweit befreit wurden, dass sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A1180)]

– zur unmittelbaren Wiederverwendung, jedoch nicht zur Verwertung oder Beseitigung bestimmte elektrische und elektronische Geräte (einschliesslich Leiterplatten).»

B1200	Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung
B1210	Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschliesslich solche, die zur Herstellung von TiO ₂ und Vanadium verwendet wird
B1220	Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (> 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z .B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe
B1230	Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung
B1240	Kupferoxid-Walzzunder
B1250	Altautos, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten enthalten
GC030	ex 890800 Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft werden könnten

B2 Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle oder organische Stoffe enthalten können

B2010	Abfälle aus dem Bergbau in nichtdispenser ⁶⁵ Form: <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle von natürlichem Graphit • Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt • Glimmerabfall • Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit • Feldspatabfälle • Flusspatabfälle • feste Siliciumdioxidabfälle mit Ausnahme solcher, die in Giessereien verwendet werden
B2020	Glasabfälle in nichtdispenser ⁶⁶ Form: <ul style="list-style-type: none"> • Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern
GE020	ex 7001 Glasfaserabfälle in nichtdispenser ⁶⁷ Form ex 701939
B2030	Keramikabfälle in nichtdispenser ⁶⁸ Form: <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe) • unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern
GF010	Abfälle von keramischen Waren in nichtdispenser ⁶⁹ Form, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschliesslich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)

⁶⁵ siehe Fussnote 60.

⁶⁶ siehe Fussnote 60.

⁶⁷ siehe Fussnote 60.

⁶⁸ siehe Fussnote 60.

⁶⁹ siehe Fussnote 60.

-
- B2040 Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen:
- teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
 - beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle
 - chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20%) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel
 - fester Schwefel
 - Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH < 9)
 - Natrium-, Kalium- und Calciumchloride
 - Carborundum (Siliciumcarbid)
 - Betonbruchstücke
 - Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott
- GG030 ex 2621 Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
B2050 wird nicht angewandt⁷⁰, stattdessen wird der OECD-Eintrag GG040 angewandt
- GG040 ex 2621 Flugasche aus Kohlekraftwerken
- B2060 Verbrauchte Aktivkohle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthält, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, zum Beispiel Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A4160)]
- B2070 Calciumfluoridschlamm
- B2080 In Liste A nicht enthaltene, in der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A2040)]
- B2090 Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie)
- B2100 Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden
- B2110 Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung auf pH < 11,5)
- B2120 Nicht korrosive oder sonstwie gefährliche Säure- oder Laugenabfälle mit einem pH >2 und <11,5 [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A4090)]
- B2130 Bituminöses teerfreies⁷¹ Material (Asphaltabfälle) aus Strassenbau und -instandhaltung [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A3200)]

⁷⁰ Nicht angewandter Eintrag aus der Liste des Basler Übereinkommens: «B2050 Nicht in Liste A aufgeführte Flugasche aus kohlebefeierten Kraftwerken [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A2060)]»

⁷¹ Die Konzentration von Benzo[a]pyren sollte nicht 50 mg/kg oder höher sein.

B3 Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle oder anorganische Stoffe enthalten können

B3011⁷² Kunststoffabfälle (siehe die diesbezüglichen Einträge Y48 in Anlage II und A3210 in Liste A)

Folgende Kunststoffabfälle, sofern sie für eine umweltgerechte Verwertung⁷³ bestimmt sind und fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten⁷⁴ enthalten:

- Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich⁷⁵ aus einem nichthalogenierten Polymer bestehen, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf, folgende Stoffe:
 - Polyethylen (PE)
 - Polypropylen (PP)
 - Polystyrol (PS)
 - Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)
 - Polyethylenterephthalat (PET)
 - Polycarbonate (PC)
 - Polyether
- Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich⁷⁶ aus einem ausgehärteten Harz oder einem ausgehärteten Kondensationsprodukt bestehen, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf, folgende Harze:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
- Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich⁷⁷ aus einem der folgenden fluorierten Polymere⁷⁸ bestehen:
 - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkane:
 - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
 - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Gemische von Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern jeder Bestandteil für eine getrennte⁷⁹ und umweltgerechte Verwertung bestimmt ist und fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten⁸⁰ enthält.

⁷² Dieser Eintrag tritt in Kraft am 1. Januar 2021. Der Eintrag B3010 bleibt bis zum 31. Dezember 2020 gültig.

⁷³ Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (Verfahren R3 nach Abschnitt B von Anlage IV) oder, falls nötig, auf einen einzigen Fall beschränkte befristete Lagerung, sofern danach das Verfahren R3 durchgeführt wird und dies durch ein zweckmässiges vertragliches oder offizielles Dokument bestätigt wird.

⁷⁴ Als Bezugspunkte für die Auslegung des Begriffs «fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

⁷⁵ Als Bezugspunkte für die Auslegung des Begriffs «fast ausschliesslich» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

⁷⁶ Als Bezugspunkte für die Auslegung des Begriffs «fast ausschliesslich» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

⁷⁷ Als Bezugspunkte für die Auslegung des Begriffs «fast ausschliesslich» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

⁷⁸ Ausgenommen beim Endverbraucher anfallende Abfälle.

⁷⁹ Verwertung/Rückgewinnung vorgängig sortierter organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (Verfahren R3 nach Abschnitt B von Anlage IV) und, falls nötig, auf einen einzigen Fall beschränkte befristete Lagerung, sofern danach das Verfahren R3 durchgeführt wird und dies durch ein zweckmässiges vertragliches oder offizielles Dokument bestätigt wird.

⁸⁰ Als Bezugspunkte für die Auslegung des Begriffs «fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten» können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

-
- GH013** ex 391530 Vinylchloridpolymere
ex 390410-40
- B3020** Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren
Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:
Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:
- ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe
 - hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe
 - hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
 - andere, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf:
 - i) geklebte/laminierte Pappe (Karton)
 - ii) nicht sortierter Ausschuss
- B3026** Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen:
- Nichttrennbare Kunststofffraktion
 - Nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion
- B3027** Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten
- B3030** Textilabfälle
Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:
- Seidenabfälle (einschliesslich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reisspinnstoff)
 - weder gekrempelt noch gekämmt
 - andere
 - Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschliesslich Garnabfälle, jedoch ausschliesslich Reisspinnstoff
 - Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
 - andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
 - Abfälle von groben Tierhaaren
 - Abfälle von Baumwolle (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff)
 - Garnabfälle
 - Reisspinnstoff
 - andere
 - Flachswerg und -abfälle
 - Werg und Abfälle (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff) von Hanf (*Cannabis sativa* L.)
 - Werg und Abfälle (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschliesslich Flachs, Hanf und Ramie)
 - Werg und Abfälle (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern
 - Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff) von Kokos
 - Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff) von Abaca (*Manilahanf* oder *Musa textilis* Nee)

-
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind
 - Abfälle von Chemiefasern (einschliesslich Kämmlinge, Garnabfälle und Reisspinnstoff)
 - aus synthetischen Chemiefasern
 - aus künstlichen Chemiefasern
 - Altwaren
 - Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus
 - sortiert
 - unsortiert
- B3035 Teppichboden- und Teppichabfälle
- B3040 Gummiabfälle
- Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:
- Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z. B. Ebonit)
 - andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)
- B3050 Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz:
- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst
 - Korkabfälle: Korkschoth, Korkmehl und Korkplatten
- B3060 Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös:
- Weintrub
 - getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten
 - Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen
 - Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
 - Fischabfälle
 - Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
 - andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen
- B3065 Altspesiefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z. B. Frittieröle), die keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B3070 Folgende Abfälle:
- menschliche Haarabfälle
 - Strohabfälle
 - bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel
- B3080 Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen
- GN010 ex 050200 Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
- GN020 ex 050300 Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
- GN030 ex 050590 Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt

-
- B3090 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlamm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A3100)]
- B3100 Lederstaub, -asche, -schlämme oder -mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A3090)]
- B3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A 3110)]
- B3120 Abfälle von Lebensmittelfarben
- B3130 Abfälle von polymerisierten Ethern und nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können
- B3140 Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IV Abschnitt A festgelegtes Verfahren bestimmt sind
- B4 Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Bestandteile enthalten können**
- B4010 Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A4070)]
- B4020 Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Liste A aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A3050)]
- B4030 Gebrauchte Einwegfotoapparate mit nicht in Liste A enthaltenen Batterien

Anhang 3: Klassierung von metallischen Abfällen im grenzüberschreitenden Verkehr

Abgrenzungen zwischen kontrollpflichtigen Abfällen und Abfällen, die nach dem grünen Verfahren verbracht werden dürfen

Kapitel 8.2 des Bundesabfallwirtschaftsplans des Lebensministeriums Österreich (Version 2011) umfasst Anwendungshinweise zur grünen Listen des OECD-Ratsbeschlusses C(2001) 107/Final. Mit Einverständnis des Lebensministeriums Österreich wurden aus diesem Kapitel die Kriterien für die in der Schweiz am häufigsten vorkommenden metallischen Abfälle entnommen und mit den spezifisch schweizerischen Bestimmungen ergänzt ([blau](#)).

Hinweise:

- Angaben in % (Prozent) sind als Gewichtsprozent zu verstehen.
- LVA – Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Stand am 1. April 2017)

Eisen- und Stahlschrott

Bezeichnung: Grüne Liste B1010**Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form Eisen- und Stahlschrott****Physikalische Eigenschaften:** fest, in metallischer nicht disperser Form

Bemerkung: oxidische disperse Anhaftungen zulässig

Andere Bezeichnungen: Abfall und Schrott aus Eisen (**Fe**) und Stahl, rostfreier Stahl, [vorsortierter](#) «Haushaltsschrott», Gusseisenabfall, Eisenfässer, Weissblech-Abfälle, Dreh-, Fräs- und Feilspäne, *Eisenbären/«skimmer iron» (mit Eisenschlackenanteil unter 10%), Stahlbären/«steel skimmer» (mit Stahlschlackenanteil unter 10%).* Anmerkung: Die Eisen- und Stahlbären aus der Elektroofen-Schlacke und den sekundärmetallurgischen Schlacken müssen bei Bedarf zerkleinert und von Schlackenresten befreit werden, um max .10 % Schlackeanteil aufzuweisen.**Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):**

02 01 10 Metallabfälle
12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
15 01 04 Verpackungen aus Metall
16 01 17 Eisenmetalle
17 04 05 Eisen und Stahl
19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 10 01 Eisen und Stahlabfälle
19 12 02 Eisenmetalle
20 01 40 Metalle

Qualitätsanforderungen

Qualitätsanforderungen für Eisenschrotte sind in der **Europäischen Stahlschrottsortenliste**, publiziert und vereinbart zwischen EUROFER (Europäischer Verband der Stahlindustrie) und EFR (Europäischer Recyclingverband für Eisen und Stahl) festgelegt. Gemäss dieser **Europäischen Stahlschrottsortenliste (www.bdsv.org/downloads/sortenliste_eu.pdf)** sind die zulässigen Anhaftungen nichtmetallischer ungefährlicher Anteile («Schutt») entsprechend limitiert; nur bei der qualitativ etwas minderwertigeren Sorte Müllverbrennungsschrott sind höhere Anteile an nicht gefährlichen Anhaftungen erlaubt (der Gehalt an Eisen ist mit **grösser oder gleich 92%** festgelegt).

Hinweis: Eisen- und Stahlschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen das erlaubte Ausmass gemäss den Vorgaben der Europäischen Stahlschrottsortenliste von **8%** überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifikations- und Bewilligungspflicht. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht wird ein Verunreinigungsgrad an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen in **Einzelchargen bis insgesamt max. 10%** toleriert.

Im Falle des Vorliegens **von durchschnittlich mehr als 5% an Müllverbrennungsschlacke** in Müllverbrennungsschrott ist jedoch nicht von einer Grünlistung der Schrotte auszugehen, zumal es sich bei Müllverbrennungsschlacke immer um notifizierungspflichtigen Abfall handelt, weil kein Eintrag hierfür auf der Grünen Liste vorhanden ist (Y47 - Gelbe Liste: Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen). **Einzelchargen** von Eisen- bzw. Stahlschrotttransporten dürfen **Gehalte an Müllverbrennungsschlacke bis max. 8%** aufweisen (Schrottsortenliste).

Bei Überschreitung der angegebenen Grenzwerte liegt eine Verunreinigung eines Schrottes der Grünen Liste mit einem Abfall der Gelben Liste vor, wodurch sich **Notifikationspflicht** für den verunreinigten Schrott ergibt.

Zitat aus der europäischen Schrottsortenliste – Reinheit

«Alle Sorten müssen **frei sein – ausgenommen unbedeutende Mengen – von anderen, nicht eisenhaltigen Metallen und nicht metallischen Stoffen**, Erde, Isolierungen, übermässigem Eisenoxid in jeglicher Form, mit Ausnahme nominaler Mengen von Oberflächenrost, der durch Aussenlagerung von aufbereitetem Schrott unter normalen atmosphärischen Bedingungen entsteht.

Alle Sorten müssen **frei sein – ausgenommen unbedeutende Mengen – von brennbarem, nicht metallischem Material**, einschliesslich, aber nicht begrenzt, auf Gummi, Plastik, Gewebe, Holz, Öl, Schmiermittel und andere chemische oder organische Substanzen.

Jeglicher Schrott muss **frei sein von grösseren Teilen** (Ziegelsteingrösse), die nicht elektrizitätsleitend sind, wie Reifen, mit Zement gefüllte Rohre, Holz oder Beton.

Alle Sorten müssen **frei sein von Abfall oder von «Nebenprodukten»** aus der Stahlschmelze, aus dem Erhitzen, dem Zurichten (einschl. Flammstrahlen), dem Schleifen, Sägen, Schweiessen und Brennschneiden, wie Schlacke, Walzzunder, Filterstaub, Schleifstaub und Schlamm.

Geschredderter Schrott aus der Müllverbrennungsanlage für Haushaltsabfälle, der anschliessend die **magnetische Trennungsanlage** passierte, geschreddert in Stücke, die keinesfalls grösser als 200 mm sein dürfen und die einen Teil zinnbeschichteter Stahldosen enthalten, aufbereitet für einen direkten Einsatz, soll frei sein von zu starker Nässe und Rost. Er muss **frei sein** von zu hohen Mengen an sichtbarem **Kupfer, Zinn, Blei (und Legierungen)** sowie **frei von «Schutt» (= Verunreinigungen)**, um die angestrebten Analysenwerte zu erreichen.»

Nähere Beschreibung:

Unlegierter Eisenschrott liegt vor, wenn massgebliche Gehalte einzelner Elemente bestimmte Grenzwerte einhalten.

- Schrott aus Gusseisen
- Schrott aus nicht rostendem Stahl
- Schrott aus anderen Stahllegierungen
- Schrott aus verzinnem Eisen oder Stahl
- Schrott aus verzinktem Eisen oder Stahl
- Weissblechdosen und Fässer ohne gefährliche Kontaminationen
- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketierte; insbesondere ist hierbei darauf zu achten, dass die Späne weitgehend von Bohr- und Schleifölen befreit wurden (abtropfen). Siehe auch: *Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz > Klassierung von Abfällen > Mechanische Oberflächenbearbeitung – Abfallcode LVA 12 01 01*
- Schrott aus Schrottsammlungen, deren überwiegender Anteil aus Eisen- und Stahlschrott besteht
- restentleerte Fässer, abgetropft, ausgekratzt (spachtelrein) oder pinselrein unter der Bedingung, dass keine gefahrenrelevanten Eigenschaften erfüllt werden. Siehe auch: *Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz > Klassierung von Abfällen > Metallische Abfälle – Abfallcode LVA 15 01 04*
- vorsortierter «Haushaltsschrott» (Eisenschrott aus der Haussammlung), wie Fahrräder, Eisenbleche, etc. (**Metallanteil von (mehr als) 92%**) soweit er nicht mit gefährlichen Stoffen oder Abfällen in umweltrelevantem Ausmass verunreinigt ist. Siehe auch: *Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz > Umweltverträgliche Entsorgung > Metallische Abfälle > Eingangskontrolle und Grobsortierung*
- So genannter «Magnetschrott» (z. B. aus der Gewerbeabfallaufbereitung), sofern er einen Metallanteil **von (mehr als) 92%** aufweist
- Gebrauchte Schienen aus Eisen oder Stahl (ohne Bahnschwellen)
- Eisenbären («skimmer iron») oder Stahlbären («steel skimmer») sofern der Anteil an Eisen- bzw. Stahlschlacke **max. 10%** beträgt.

Hinweis

Die anfallende Schlacke wird gemeinsam mit Roheisen oder Rohstahl abgeschöpft, wobei das Schlacke – Metallgemisch in der Praxis normalerweise zwischen 5–25% Schlackenanteil aufweist.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Elektromotoren (ohne Kondensator, schadstoffentfrachtet) bestehen aus Eisen und Kupfer und sind der Grünen Liste zuzuordnen – siehe **GC 010**
- Walzsinter (Walzzunder), sofern frei von Kontaminationen (z. B. Öl) im Sinne der grundsätzlichen Bedingungen zur Einstufung in die Grüne Liste – siehe **B1230**
- Fahrzeugwracks nach Entfernung aller darin enthaltenen Flüssigkeiten (Schadstoffentfrachtung) – siehe **B1250**. *Achtung: In der Schweiz sind Fahrzeugwracks (auch schadstoffentfrachtet und gepresst) als andere kontrollpflichtige Abfälle mit dem Abfallcode LVA 16 01 06 [ak] klassiert und müssen notifiziert werden.*

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Altkühlgeräte mit FCKW/HFKW, Pentan, Butan, Ammoniak etc – siehe **A1180**
- Ölradiatoren – siehe **A1180**
- asbesthaltige Nachtspeicheröfen oder asbesthaltige Schrotte – siehe **A1180** (oder ggf. **A2050** Asbest)
- Altfahrzeuge ohne Schadstoffentfrachtung – nicht gelisteter Abfall
- «Eisenzopf» aus der Papierherstellung (Gemisch aus Eisen/Stahldraht, Altpapier und Kunststoffen) – nicht gelisteter Abfall
- Sogenannter «Magnetschrott» (z. B. aus der Gewerbeabfallaufbereitung), sofern er einen höheren Anteil (**mehr als 10%**) an nichtmetallischen, nicht gefährlichen Verunreinigungen aufweist – nicht gelisteter Abfall
- Schlacken, Zunder bzw. Sinter mit gefährlichen Kontaminationen und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung (z. B. Zunder aus anderen Prozessen als Walzprozessen oder Walzzunder, kontaminiert) – siehe **AA010**
- Eisenhaltige Flugstäube – siehe **A4100**
- volle oder teilentleerte Gebinde (z. B. Spraydosen mit Restinhalten oder Eisenfässer mit Chemikalien, Mineralöl) – siehe **A4130**
- restentleerte Gebinde von gemäss Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol »explosionsgefährlich« zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen, – siehe **A4130**. Siehe auch: *Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz > Klassierung von Abfällen > Metallische Abfälle – [Abfallcode LVA 15 01 10 \[S\]](#)*
- Strahlmittelrückstände auf Eisen-/Stahlbasis mit gefährlichen oder auch nicht gefährlichen Verunreinigungen – siehe **AB130**
- Abfälle von Schrothülsen (bestehend aus Kunststoff, Metall und Pappe) – nicht gelistet
- Eisen- oder Stahlbären («skimmer iron», «steel skimmer») mit mehr als 10% Schlackenanteil – nicht gelistet

Kupferschrott

Bezeichnung: Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Kupferschrott

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht disperser Form

Bemerkung: oxidische disperse Anhaftungen zulässig

Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Kupfer (**Cu**) und Kupferlegierungen (Bronze, Messing, Rotguss), Kupfer-, Bronze-, Messing-, Rotgussspäne, Kupfer-, Bronze-, Messing-, Rotgussblech, Tombak (Messinglegierung), Nordisches Gold (Legierung aus 89% Kupfer, 5% Aluminium, 5% Zink und 1% Zinn)

Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):

02 01 10 Metallabfälle

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne

15 01 04 Verpackungen aus Metall

16 01 18 Nichteisenmetalle

17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing

19 10 02 Nichteisenmetallabfälle

19 12 03 Nichteisenmetalle

20 01 40 Metalle

Nähere Beschreibung:

Legierungen:

Messing: *Legierung aus Kupfer und Zink*

Bronze: *Legierung aus Kupfer (80–90%) und Zinn*

Rotguss: *Legierung aus Kupfer, Zinn, Zink*

Tombak: *hoch kupferhaltige Messinglegierung*

- blanker Kupferdrahtschrott, gemischter Kupferdrahtschrott (mit Anteilen an verzinnem oder mischverzinnem Lot), gehäckselte Kupferdrahtschrotte (ohne Kabelisolation)
- Schwerekupferschrott (unbeschichteter Stanzschrott, Kupferblechschrott, Oberleitungsdraht)
- Kupferkühler und -teile
- gemischter Kupferschrott
- Leichtkupferschrott (Dachrinnen, Kupferbleche, Ablaufrohre, Kessel, Durchlauferhitzer)
- Kupferspäne (ohne erhebliche Ölkontaminationen)
- Schleifkohleabfälle (Kupfer mit Kohleresten zur Kupferverwertung), nicht dispers
- Rotguss und Bronzeabfälle (Rotgusschrotte wie Maschinenlager, Ventile, etc.)
- Rotgussspäne, Bronzesiebe, Hähne und Zapfen etc.
- Messing (Messingabfälle und -späne, Messingrohre und Messingschrott, Messingpatronenhülsen (frei von Explosivstoffen) und Kartuschenhülsen, Messing und Leichtmessingschrott, Messingkühler, Kupfer-Messingkühler)

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Kupfer- oder Kupferlegierungspulver, Kupferraffinationsmaterial mit grösseren Anteilen oxidischem Kupfer, Kupferasche und -krätze, kupferhaltige Rückstände, Messingkrätzen, Rotgusskrätzen und Aschen ohne gefährlichen Eigenschaften (z. B. Ausläufer mit hohem Metallanteil), Schleifkohle (Kupfer mit Kohleresten zur Kupferverwertung), in **dispenser** Form – siehe **B1070**
- Kupferkabel mit Isolation ohne gefährliche Kontaminationen – siehe **B1115**. **Achtung: In der Schweiz sind Kupferkabel mit Isolation ohne gefährliche Kontaminationen als andere kontrollpflichtige Abfälle mit Abfallcode LVA 16 02 98 [ak] oder 17 04 11 [ak] klassiert und müssen notifiziert werden.**
- Kupferkatalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Aschen aus der Verbrennung von gedruckten Schaltungen (Leiterplatten) ohne gefährliche Kontaminationen – siehe **B1160**
- Kupferwalzzunder, Messingzunder, Kupfersintermaterialien (ohne gefährliche Eigenschaften) – siehe **B1240**
- Unbestückte oder entstückte Leiterplatten ohne gefährliche Bauteile – siehe **GC 020**. **Achtung: In der Schweiz sind alle Leiterplatten als andere kontrollpflichtige Abfälle mit Abfallcode LVA 16 02 97 [ak] klassiert und müssen notifiziert werden.**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Kupferhaltiger Galvanikschlamm – siehe **A1050**
- Kupfer- Messing-, Bronze-, Rotguss- und sonstige Kupferlegierungsasche und -krätze sowie kupferhaltige Rückstände mit gefährlichen Eigenschaften (z. B. Bleioxidanteile > 0,5% teratogen) – nicht gelisteter Abfall
- Ziehschlamm, der beim Ziehen von Kupfer anfällt und mit Ziehmittlerückständen kontaminiert ist – nicht gelisteter Abfall
- Kupferverbindungen wie Kupfervitriol, Kupferchlorid, Kupfercyanid – siehe **A4140**
- Leiterplatten bestückt oder teilentstückt mit gefährlichen Bauteilen – siehe **A1180**
- Kupferkabel mit Isolation und gefährlichen Kontaminationen (z. B. Erdkabel mit Teer, Öl und PCB) – siehe **A1190**
- Aschen aus der Verbrennung von gedruckten Schaltungen (Leiterplatten) mit gefährlichen Eigenschaften – siehe **A1150**
- Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht – siehe **A1090**
- Staub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen – siehe **A1100**
- verbrauchte Elektrolytlösungen aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer – siehe **A1110**
- schlammförmiger Abfall, ausgenommen Anodenschlamm, aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer – siehe **A1120**
- gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen – siehe **A1130**
- Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren – siehe **A1140**
- Kupferkatalysatoren mit gefährlichen Kontaminationen – siehe **A2030**
- Stäube aus der Herstellung von Leiterplatten (ca. 30% Kupfer und Harz) – nicht gelisteter Abfall
- Berylliumkupferabfälle und Berylliumkupferverbindungen in dispenser Form – siehe **A1010** und **A1020**

Hinweis

Beryllium und seine Verbindungen sind als krebserzeugende Substanzen der Kategorie 2 eingestuft (H7-Kriterium), berylliumhaltige Dämpfe und Aerosole (Stäube) verursachen Lungenschädigung.

Nickelschrott

Bezeichnung: Grüne Liste B1010**Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Nickelschrott****Physikalische Eigenschaften:** fest, in metallischer nicht disperser Form**Andere Bezeichnungen:** Abfälle und Schrotte aus Nickel (**Ni**), Monelschrott (Nickel-Kupfer-Eisenlegierung), Neusilberschrott (Nickel-Kupfer-Zink-Legierung); veraltete Namen «Alpaka», «Argentan», «Minargent» «Pakfong»; *plata alemana* («deutsches Silber»)**Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):**

02 01 10 Metallabfälle

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne

15 01 04 Verpackungen aus Metall

16 01 18 Nichteisenmetalle

19 10 02 Nichteisenmetallabfälle

19 12 03 Nichteisenmetalle

20 01 40 Metalle

Nähere Beschreibung:

- Nickelschrotte (Bleche, Platten, Rohre, Stangen)
- Monelschrotte und -späne, gelötete Monelstücke und Bleche, Kupfernickschrotte (Röhren, Bleche, Platten)
- Inconelschrotte
- Neusilberschrotte

Hinweis

Nickeloxid ist als karzinogen eingestuft (ab Gehalt > 0,1%). Nickelverbindungen werden als karzinogen eingestuft (Kategorie 1 bis 3; Grenzwert: 0,1% oder 1%).

Schrotte dürfen daher kaum mit dispersen Anteilen an Nickelverbindungen (z. B. Nickeloxiden, Nickel-Krätze-, Schlacke oder Aschebestandteilen) behaftet sein! Metallisches Nickel in disperser Form ist als karzinogener Stoff der Kategorie 3, eingestuft und daher von der Grünen Liste ausgeschlossen (Grenzwert 1%).

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Nickel-Katalysatoren (Raney) – siehe **B1120**, sofern nicht mit gefährlichen Anhaftungen (z. B. aus dem Prozess) kontaminiert

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Nickel/Cadmium-Akkumulatoren, Nickel/Eisen-, Nickel/Nickelhydrid-Akkumulatoren (gefährliche Abfälle (vgl. auch Elektrolyte)) – siehe **A1170**
- aus Nickelakkus ausgebaute Nischelektroden – nicht gelisteter Abfall
- Nickelkatalysatoren, kontaminiert – siehe **A2030**
- Nickelstaub, Nickelpulver (dispers), nickelhaltige Schlacken, Aschen, Krätzen – nicht gelisteter Abfall
- Nickelsalze und Nickeloxid – siehe **A4140**
- nickelhaltiger Galvanikschlamm – siehe **A1050**
- Flüssige nickelhaltige Abfälle aus dem Beizen von Metallen – siehe **A1060**

Aluminiumschrott

Bezeichnung: Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Aluminiumschrott

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

Bemerkung: oxidische disperse Anhaftungen zulässig

Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Aluminium (**Al**) oder Alu; Aluminiumblech, Aluminiumprofile, Dreh-, Fräs- und Feilspäne, Aluminiumlegierungsschrott

Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):

02 01 10 Metallabfälle

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne

15 01 04 Verpackungen aus Metall

16 01 18 Nichteisenmetalle

17 04 02 Aluminium

19 10 02 Nichteisenmetallabfälle

19 12 03 Nichteisenmetalle

20 01 40 Metalle

Nähere Beschreibung:

Folgende Abfälle, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind, fallen darunter:

- Draht und Blechschrotte, Walz aluminium, Haushaltsschrott/Haushaltsgeschirr
- Aluminium, frei von Schredderabfall
- Getränkedosen, frei von Stahl, Flaschenkapseln und Unrat sowie frei von Blei, sortiert
- Alu-Offsetplatten (ohne Farbe)
- Alufolien, frei von Folienflitter oder Radarfolien
- Alu-Legierungsschrotte und Aluminiumkolbenschrotte
- Aluminiumteile von Alautos oder Flugzeugen
- Alugusschrotte, -späne (ohne gefährliche Eigenschaften)
- Aluminium-Kupferradiatoren, sofern entleert und gereinigt
- Aluminiumgrate und -steige, die nach dem Druckgussverfahren sortenrein anfallen
- Aluminiumaltfenster (ohne Glasanteil) und Teile davon, sofern sichergestellt ist, dass allfällig anhaftende Isolierschäume FCKW-frei und PCB-frei sind (Abfälle aus heutiger Produktion sind FCKW- und PCB-frei)
- Aluminium-Motoren (Verbrennungsmotoren), schadstoffentfrachtet; ein geringer Eisen-Anteil sollte normalerweise bei der Verwertung nicht stören.
- Aluminium-Ausläufer (= metallisches Aluminium, das nach dem Abziehen der Krätze aus dem Aluminium-Krätze-Gemisch ausläuft und sehr hohe Mengen an Metall und geringe Anteile an oxidischer Krätze enthält)
- Abfälle aus Kohle/Aluminiumprofilen (Aluminiumgraphit), kurz ALG

Hinweis

Restentleerte Gebinde von gemäss Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol «explosionsgefährlich» zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen stellen gefährliche Abfälle dar und sind von der Grünen Liste ausgeschlossen – siehe **A4130** (Gelbe Abfallliste, siehe auch: Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz > Klassierung von Abfällen > Metallische Abfälle – [Abfallcode LVA 15 01 10 \[S\]](#))

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Aluminiumoxid und -hydrate (=hydroxid) und Rückstände aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden – siehe **B2100**
- Katalysatoren auf Aluminiumoxidbasis (Zeolithe), nicht kontaminiert – siehe **GC 050**
- Aluminiummotorblöcke aus Elektromotoren, schadstoffentfrachtet – siehe auch **GC 010**
- Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig (ohne gefährliche Eigenschaften; Mindestgehalt an metallischem Aluminium **45%**, in **Einzelchargen** unteres Limit **40,5%**) – siehe **B1100**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Aluminiumkrätze mit gefährlichen Eigenschaften – nicht gelisteter Abfall
- Aluminiumsalzschlacke – nicht gelisteter Abfall
- Kugelmühlstaub aus der Krätzenaufbereitung – nicht gelisteter Abfall
- Aluminiumoxid und -hydrate (= hydroxid), kontaminiert – nicht gelisteter Abfall
- Flugaschen und Stäube aus der Abgasreinigung, die Aluminium enthalten – siehe **A4100**
- Katalysatoren auf Aluminiumoxidbasis, sofern kontaminiert – siehe **A2030**
- Kaffeekapseln aus Aluminium (Anhaftungen: ca. 80–90% Kaffee und Wasser, 10% Aluminium) – nicht gelisteter Abfall (Gemisch)

Zinkschrott

Bezeichnung: Grüne Liste B1010**Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Zinkschrott****Physikalische Eigenschaften:** fest , in metallischer nicht disperser Form**Andere Bezeichnungen:** Abfälle und Schrott aus Zink (**Zn**), Titanzink (Legierung mit geringen Mengen Titan und Kupfer)**Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):**

02 01 10 Metallabfälle

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne

15 01 04 Verpackungen aus Metall

16 01 18 Nichteisenmetalle

17 04 04 Zink

19 10 02 Nichteisenmetalle

19 12 03 Nichteisenmetalle

20 01 40 Metalle

Nähere Beschreibung:

- Zinkblechschrotte (Stanzschrott, Deckeln)
- Zinkdruckgussteile, -platten, -masseln
- Zinklegierungsschrott
- Zinkanoden aus Zink/Luftbatterien (Zink-Luft-Batterien sind Knopfzellen; Anode = Zinkpulver, Kathode = Luftsauerstoff, der im Verlauf der Entladung das Zink zu Zinkhydroxid oxidiert).

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Hartzink und Zinkrückstände/-schlacken/-krätzen (Gehalt an metallischem Zink mindestens **45%**, in **Einzelchargen** unteres Limit: **40,5%**) – siehe **B1100**
- Zinkaschen und -stäube, Rückstände in disperser Form – siehe **B1080**
- Zinkkatalysatoren gereinigt – siehe **B1120**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub, Schlamm wie Jarosit, Hämatit – siehe **A1070**
- Zinkkatalysatoren, kontaminiert – siehe **A2030**
- Zinkhaltige Galvanikschlämme – siehe **A1050**
- Zinkhaltige Filterstäube – siehe **A4100**
- Zink-Luftbatterien als Ganzes, Zink-Kohlebatterien, Alkali-Manganbatterien (Zink/Mangandioxid/Kalilauge – diese Batterien sind als gefährliche Abfälle einzustufen – vgl. auch Elektrolyte) – siehe **A1170**
- Zink-Salmiakkrätze, Zinkaschen und -schlacken mit Blei-, Cadmiumkontaminationen bzw. gefährlichen Eigenschaften – siehe **A1080** oder nicht gelisteter Abfall

Zinnschrott

Bezeichnung: Grüne Liste B1010**Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Zinnschrott****Physikalische Eigenschaften:** fest, nicht dispers**Andere Bezeichnungen:** Abfälle und Schrott aus Zinn; Zinnblech; Stanniol (= Zinnfolie);**Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):**

02 01 10 Metallabfälle

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne

15 01 04 Verpackungen aus Metall

16 01 18 Nichteisenmetalle

17 04 06 Zinn

19 10 02 Nichteisenmetalle

19 12 03 Nichteisenmetalle

20 01 40 Metalle

Nähere Beschreibung:

- Geschirrzinnschrott, Zinnrohre, Blockzinn
- hochzinnehaltiges Weissmetall
- Lötzinn, sofern geringfügige oxidische Anhaftungen vorliegen (unter 0,5% Bleioxid)

Hinweis

Lötzinnschrott (in metallischer Form) kann auch unter der Position B1020 Bleischrott eingestuft werden, wenn der Bleigehalt höher als der Zinngehalt liegt.

Für die Einstufung auf die Grüne Liste muss jedenfalls der oxidische Anteil vernachlässigbar sein (vgl. Blei: dieses ist teratogen ab 0,5% Bleiverbindungen → gefährlicher Abfall), es darf sich nicht um eine Krätze handeln.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- zinnhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5% Zinn – siehe **B1100**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Zinnkrätzen, -schlacken, -aschen und sonstige Rückstände (Filterkuchen, Stäube, Schlämme) – nicht gelisteter Abfall
- Lötzinn mit höheren dispersen bzw. oxidischen Anteilen (vgl. Grenzwerte für teratogen – 0,5% Bleiverbindungen) – siehe **A1020**
- zinnhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5% Zinn, mit gefährlichen Eigenschaften – nicht gelisteter Abfall

Magnesiumschrott

Bezeichnung: Grüne Liste B1010**Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Magnesiumschrott****Physikalische Eigenschaften:** fest**Andere Bezeichnungen:** Abfälle und Schrott aus Magnesium (**Mg**), Magnesium-Gusschrott, Magnesiumschaumblocke mit mehr als 75% metallischem Magnesium (nicht kontaminiert, nicht brennbar und nicht selbstentzündlich)**Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):**

02 01 10 Metallabfälle

15 01 04 Verpackungen aus Metall

16 01 18 Nichteisenmetalle

19 10 02 Nichteisenmetalle

19 12 03 Nichteisenmetalle

20 01 40 Metalle

Nähere Beschreibung:

- Walz- und Ziehabfälle von Magnesiumlegierungen (Bleche, Rohre, Stangen, Ziehenden)
- Gusschrott
- saubere Magnesiumgraveurplatten
- Fahrgestelle und Rumpfteile von Flugzeugen und Fahrradteile aus Magnesiumlegierungen
- Gehäuseteile, Felgen, Profile, Teile von Motorhauben, Motordeckel, Handbremshebel
- Magnesiumschaumblocke mit mehr als 75% metallischem Magnesium (Rest ist Magnesium- bzw. Aluminiumoxid und intermetallische Al-Fe-Mn-Ausscheidungen) aus Magnesiumgiessereien (keine Krätze) unter der Bedingung, dass die Blöcke nicht kontaminiert, nicht brennbar und nicht selbstentzündlich sind bzw. bei Berührung mit Wasser keine gefährlichen Mengen an brennbaren Gasen emittieren (Verpressen mit massiver Eisenplatte verhindert, dass Magnesium zu brennen anfängt)

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Gehäuse, Motorteile (ölfrei) von Elektromotoren – siehe **GC 010**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Entflammbare und pyrophore Magnesiumabfälle wie Magnesiumschleifspäne, -feilspäne, -pulver, Magnesiumsalzschlacke; Magnesiumkrätze – siehe **AA 190**

Hinweis

Magnesiumpulver und -stäube sind leicht brennbar. Mit Luft und Wasser reagieren sie sehr heftig. Magnesiumbrände dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden. Das gleissend helle Licht von brennendem Magnesium kann die Augen schädigen!

Chromschrott

Bezeichnung: Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Chromschrott

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrotte aus Chrom (**Cr**); Chromspäne

Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne

16 01 18 Nichteisenmetalle

19 10 02 Nichteisenmetalle

19 12 03 Nichteisenmetalle

20 01 40 Metalle

Nähere Beschreibung:

Abfälle von verchromten Metallen (Verchromung = Galvanisches Aufbringen einer bis zu 500 µm dicken Verschleiss- und Korrosionsschutzschicht direkt auf Stahl, Gusseisen, Kupfer oder verchromte Aluminiumzylinder) im Motorenbau und korrosions- und hitzebeständigen Chromlegierungen

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Verchromte Kunststoffteile – siehe Kategorie: Kunststoffabfälle **B3010**
- Chrom-Katalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Ofenausbruch aus metallurgischen und nicht metallurgischen Prozessen (Chrommagnesitabfall oder Cr(III)- und chromathaltige Ofenausbrüche) mit gefährlichen Eigenschaften – nicht gelisteter Abfall
- Chromsalze (Chromate, etc.), die als Chemikalien anfallen – siehe **A4140**, ansonsten Chrom(VI)-Verbindungen – siehe **A1040**, Chrom(III)-Verbindungen – nicht gelisteter Abfall
- Chromsäure, Chromschwefelsäure – siehe **A4090** oder **A1040**
- chromhaltige Filterstäube aus der Abgasreinigung – siehe **A4100**
- chromhaltige Galvanikschlämme – siehe **A1050**
- Chrom-Katalysatoren (kontaminiert) – siehe **A2030**

Bleischrott

Bezeichnung: Grüne Liste B1020

Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott einschliesslich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobbleche, Träger, Stäbe usw.): Bleischrott (ausgenommen Bleiakкумуляtorenschrott)

Physikalische Eigenschaften: fest, stückig, in metallischer (nicht disperser) Form

Andere Bezeichnungen: Abfall und Schrott aus Blei (**Pb**), Bleilot/Lötzinn, Letternmetall, Pb-Schrott, Pb-Abfall (metallisch)

Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):

02 01 10 Metallabfälle
12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
15 01 04 Verpackungen aus Metall
16 01 18 Nichteisenmetalle
17 04 03 Blei
19 10 02 Nichteisenmetallabfälle
19 12 03 Nichteisenmetalle
20 01 40 Metalle

Nähere Beschreibung:

- Bleirohre, Gussstücke, Tuben (rein), Folien, Bleche
- Bleilegierungen (Bleilote*, Zinn/Blei-Legierungen)
- Letternmetall
- Produktionsabfälle aus Fehlgüssen von Bleigittern
- metallisches Lötzinn (höherer Bleianteil in der Legierung als Zinnanteil) mit vernachlässigbaren Bleioxidanhaftungen*
- Schälblei aus dem Abschälen der Bleiummantelung von Kabeln

* Hinweis: Ein oxidischer Bleianteil darf nur in geringem Ausmass als Verunreinigung vorliegen (teratogen ab 0,5%).

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Es sind keine ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste vorhanden

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Bleiakкумуляtoren ganz oder zerkleinert, Elektroden (Bleigitter) aus Bleiakкумуляtoren (auch **gereinigte** Elektroden, da die permanente Unterschreitung des Grenzwertes von 0,5% (teratogen) für Bleisulfat und Bleioxid nicht gewährleistet ist) – siehe **A1160**
- Bleiakкумуляtoren im Gemisch mit anderen Batterien – siehe **A1170**
- Bleiverbindungen und disperse metallische Bleiabfälle, Bleistäube, Bleischlämme, Bleikräzen, Bleischlacken, Bleioxide – siehe **A1010** und **A1020**
- Bleipigmente – siehe **A4070**
- Abfälle mit Schlämmen von verbleitem Antiklopfmittel – siehe **A3030**
- Bleihaltiger Galvanikschlamm – siehe **A1050**
- Bleihaltige Flugaschen, Filterstäube – siehe **A4100**
- Lötzinn mit höheren Bleioxidanteilen als 0,5% – siehe **A1020**

Kraftwerkschrott

Bezeichnung: Grüne Liste B1040

verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmass mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden

Physikalische Eigenschaften: fest

Andere Bezeichnungen: Schrott aus Kraftwerkseinrichtungen; Kraftwerksschrott; Turbinenschrott

Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):

- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen. [Achtung: Der Code 16 02 14 existiert in der Schweiz nicht. Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte sind grundsätzlich unter Abfallcode LVA 16 02 13 \[ak\] einzustufen müssen notifiziert werden.](#)
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen. [Achtung: In der Schweiz sind aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile andere kontrollpflichtige Abfälle mit Abfallcode LVA 16 02 97 \[ak\] und müssen notifiziert werden.](#)
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
- 17 04 02 Aluminium
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
- 19 10 02 Nichteisenmetallabfälle
- 19 12 02 Eisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 17 04 03 Blei
- 17 04 04 Zink
- 17 04 06 Zinn
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen. [Achtung: der Code 20 01 36 existiert in der Schweiz nicht. Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte sind grundsätzlich unter Abfallcode LVA 16 02 13 \[ak\] zu klassieren und müssen notifiziert werden.](#)
- 20 01 40 Metalle

Nähere Beschreibung:

Abfälle aus Kraftwerkseinrichtungen wie z. B. Abfälle von Turbinen, Pumpen, Generatoren, Motoren ohne Betriebsflüssigkeiten.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Ausschliesslich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte oder Bauteile – siehe **GC 010**.
Achtung: in der Schweiz sind gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (Abfallcode LVA 16 02 13 [ak]) sowie auch elektronische Bestandteile (Abfallcode LVA 16 02 97 [ak]) als kontrollpflichtige Abfälle zu klassieren und müssen notifiziert werden.

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Kraftwerkseinrichtungen, deren Gehalt an PCB, bezogen auf das Betriebsmittel (Öl) 50 mg/kg überschreitet – siehe **A1180**.
- ganze Geräte mit umweltrelevanten Anteilen gefährlicher Stoffe (z. B. Bauteile, die Mineralöl enthalten) – siehe **A1180**
- volle oder entleerte PCB-Transformatoren – siehe **A3180** oder **A1180**
- Motoren mit PCB-Anlasskondensatoren oder Elektrolytkondensatoren – siehe **A1180**

Nichteisenmetalle gemischt

Bezeichnung: Grüne Liste B1050

gemischte Nichteisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), die keine der in Anlage I des Basler Übereinkommens genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer, nicht disperser Form

Andere Bezeichnungen: Schredderschwerfraktion; Nichteisenmetall-Schredderschrott, Nichteisenmetall-Schwerfraktion

Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):

16 01 18 NE-Metalle

17 04 07 gemischte Metalle

19 10 02 NE-Metalle

19 12 03 NE-Metalle

Nähere Beschreibung:

Die Nichteisenmetallschwerfraktion stellt ein Gemisch aus Nichteisenmetallen wie Kupfer, Aluminium, Zink, Kabelresten, sonstigen Nichteisenmetallschrotten, jedoch auch – je nach Auftrennungsmethodik – mehr oder weniger hohen Anteilen an metallfremden Bestandteilen wie Altreifenschnitzeln, Kunststoffabfällen, Geweberesten, Glas, Steinen und Bodenanhäufungen dar.

Der **Mindestgehalt an Metallen** muss bei **90%** liegen, so dass von einem Hauptanteil an recycelbaren Abfällen auszugehen und die umweltgerechte Verwertung insbesondere unter Berücksichtigung des Behandlungsweges für den Schredderleichtanteil sichergestellt ist. D.h. Nichteisenmetallschrotte dürfen **maximal 10%** nicht gefährliche, nicht metallische und den Verwertungsprozess nicht störende Bestandteile aufweisen.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Sortenreine Schrotte – siehe die spezifischen Einträge **B1010** und **B1020**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Sogenannte «flavoured shredder wastes», welche hauptsächlich aus der Schredderleichtfraktion (SLF) mit geringen Metallanteilen bestehen ([in der Schweiz 19 10 03 \[S\]](#)) – siehe **A3120** Schredderleichtfraktion (oder allenfalls nicht gelisteter Abfall)
- NE-Metallschredderfraktionen mit unter 90% Metallgehalten, Rest ist Fluff – nicht gelisteter Abfall
- Kontaminierte Schredderfraktionen (z. B. mit Öl oder PCB) – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Haupt-Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Schredderleichtfraktion (SLF) ([in der Schweiz 19 10 03 \[S\]](#)) – siehe **A3120**
- [Schrottschutt und Wagenwischgut \(in der Schweiz 19 12 95 \[ak\]\)](#) – nicht gelisteter Abfall
- [Siebtrommelfraktion, Metallgehalt ca. 25% \(in der Schweiz 19 10 06 \[-\]\)](#) – nicht gelisteter Abfall

Kupfer (dispers)

Bezeichnung: Grüne Liste B1070

disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I des Basler Übereinkommens genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen

Physikalische Eigenschaften: fest – pastös, dispers

Andere Bezeichnungen: Kupfer-, Messing-, Rotguss-, Bronzeschrott dispers; Kupfer-, Messing-, Bronze-, Rotgussstaub oder -pulver, Kupfer-, Messing-, Bronze-, Rotgusskrätze oder -asche/-schlämme; disperse Kupferraffinationsmaterialien

Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):

10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)

10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)

10 06 04 andere Teilchen und Staub

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne

12 01 04 Nichteisenmetallstaub und -teilchen

12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen die unter 12 01 14* fallen.

Nähere Beschreibung:

- Metallische Kupferstäube, Messingstäube, Bronzestäube
- Kupferraffiniermaterialien mit oxidischen Kupferanteilen und Kupferausläufern
- Kupfer- und Kupferlegierungskrätzen, -aschen, schlacken, sofern sie keine gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Kupfersintermaterialien (Kupferoxid-Walzzunder), sofern keine höheren Bleioxidanteile (0,5 % Grenzwert) oder andere Kontaminationen vorliegen – siehe **B1240**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Kupferhaltige Filterstäube – siehe **A1100** oder **A4100**
- Kupferarsenate, Kupfersalze, Pigmente – siehe **A4140** Chemikalien bzw. **A4070**
- Kupfer- und Kupferlegierungskrätzen, -aschen, -schlacken mit gefährlichen Eigenschaften – nicht gelisteter Abfall
- Kupfer-II-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren – siehe **A1140**

Zinkaschen und -rückstände

Bezeichnung: Grüne Liste B1080

Zinkaschen und -rückstände einschliesslich Rückstände von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H 4.3 aufweisen und sofern sie nicht in Anlage I des Basler Übereinkommens genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie einer der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen

Physikalische Eigenschaften: fest, auch in disperser Form

Andere Bezeichnungen: Zinklegierungsasche; Zinkfeinasche, Zinkoxidabfall

Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):

06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen.

10 05 04 andere Teilchen und Staub

11 05 02 Zinkasche

Nähere Beschreibung:

- Zinkaschen, sofern sie keine gefahrenrelevanten Merkmale (Schwermetalle wie Cadmium, Blei – vgl. die jeweiligen chemikalienrechtlichen Grenzwerte zur Erfüllung eines Gefahrenmerkmals) aufweisen bzw. nicht das Kriterium H 4.3 erfüllen
- Zinkoxidrückstände/-aschen aus dem Sprühverzinken (Verzinkung von Stahldraht), die hauptsächlich aus Zinkoxid, etwas Eisen und Zink bestehen und keine gefährlichen Eigenschaften (z. B. aufgrund des Vorliegens von Metallen und Schwermetallen wie As, Cd, Ni, Pb) aufweisen.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Zinkkrätzen, zinkhaltige Oberflächenschlacken – siehe **B1100**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Aschen mit erhöhtem Schwermetallgehalt (z. B. Cd, Pb, allenfalls Ni – vgl. die jeweiligen chemikalienrechtlichen Grenzwerte zur Erfüllung eines Gefahrenmerkmals) und/oder Gefahrenmerkmal H 4.3 bzw. geringerem Mindestzinkanteil – siehe **A1080** oder nicht gelisteter Abfall

Hartzink

Bezeichnung: Grüne Liste B1100

Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle: Hartzinkabfälle

Physikalische Eigenschaften: fest

Andere Bezeichnungen: Abfälle aus Hartzink; Hartzink aus der Feuerverzinkung

Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):

11 05 01 Hartzink

Nähere Beschreibung:

Hartzink ist eine Zink-Eisenlegierung mit ca. 90–95% Zink (Galvanisationsmatte) und entsteht bei der Feuerverzinkung.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Zinkaschen und -rückstände einschliesslich Rückstände von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H 4.3 aufweisen und sofern sie nicht in Anlage I des Basler Übereinkommens genannte Bestandteile (vgl. insbesondere Blei, Cadmium) in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen – siehe **B1080**
- Zinkkrätze, zinkhaltige Oberflächenschlacken – siehe **B1100**

Hinweis

Zinkabschöpfungen, mit einem Anteil an metallischem Zink von unter **45%** (bzw. in **Einzelchargen** von unter 40,5%) sind im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung jedenfalls notifizierungs- und zustimmungspflichtig.

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Hartzinkabfälle, die ein Gefahrenmerkmal aufweisen – siehe **A1080** im Falle höherer Gehalte an Blei und/oder Cadmium oder nicht gelisteter Abfall

Zinkschlacke/-krätze

Bezeichnung: Grüne Liste B1100**Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle:****Zinkhaltige Oberflächenschlacke**

- **Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90% Zn)**
- **Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92% Zn)**
- **Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85% Zn)**
- **Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92% Zn)**
- **Zinkkrätze**

Physikalische Eigenschaften: fest**Andere Bezeichnungen:** Zinkkrätze, Zinkschlacke, zinkhaltige Rückstände aus dem Feuerverzinken, Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken, Bodenschlacke aus dem Badverzinken, Zinkrückstände aus dem Druckguss**Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):**

10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10* fallen.

10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)

Nähere Beschreibung:**Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90% Zn)**

- Zinküberschlacke aus dem Sendzimirverfahren, abgeschöpft von der Oberfläche einer kontinuierlichen Badverzinkung, in regelmässigen Platten, asche- und pulverfrei, nicht verbrannte Ware; Bruchstücke etwa 10%
- Zinkdruckgussoberflächenkrätze aus fortlaufender Galvanisierung in Plattenform, frei von Schlacken, Bruchstücke etwa 10%

Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92% Zn)

- Zinkunterschlacke aus dem Sendzimirverfahren aus dem Badbodensatz geschöpft, in regelmässigen Platten, asche- und pulverfrei. Bruchstücke etwa 10%
- Zinkdruckguss-Bodenkrätze aus fortlaufender Galvanisierung, in Plattenform, frei von Schlacken, Bruchstücke max. 10%

Zinkrückstände aus dem Druckguss (>85% Zn)

- Zinkdruckgusskrätze, -schlacke, oberflächlich abgezogen (Abschöpfungen), glatt, metallisch und möglichst frei von Korrosion oder Oxidation

Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (>92% Zn)

- Verzinkereikrätze in Platten, Blöcken aus der heissen Tauchgalvanisierung (Batch Prozess), frei von Eisenstücken, Bruchstücke etwa 10%

Zinkkrätze

- Die Zinkabschöpfungen müssen einen **Gehalt an metallischem Zink** von mindestens **45%** (mit einer max. zulässigen Abweichung von 10% dieses Wertes) aufweisen, d.h. **Einzelchargen** mit einem **Minimalgehalt von 40,5% an metallischem Zink** werden noch als Abfall der Grünen Liste angesehen. Der Cadmiumgehalt darf keinesfalls über 0,1% liegen (Cadmiumoxid gilt als krebserzeugender Stoff der Kategorie 2; Grenzwert für karzinogen: 0,1%). Der Grenzwert von 0,1% gilt auch für allfällige Nickeloxidgehalte. Der Gehalt an Bleiverbindungen darf 0,5% (Grenzwert für teratogene Bleiverbindungen) nicht überschreiten. Die Rückstände dürfen weder entzündlich sein noch bei Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge (Kriterium H 4.3 nach Anhang III des Basler Übereinkommens) abgeben.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Zinkaschen und Zinkrückstände einschliesslich Rückstände von Zinklegierungen in disperser Form, welche keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen – siehe **B1080**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Zinkkrätzen, Abschöpfungen und Aschen, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben oder höhere Mengen an Blei- und Cadmiumverbindungen enthalten – siehe **A1080** oder im Falle des Kriteriums H 4.3 bzw. höherer Gehalte an anderen Schwermetallen – nicht gelisteter Abfall
- zinkhaltiger Flugstaub – siehe **A4100**
- so genannte Zinksalmiak Schlacke, -krätze, -asche (aus der Feuerverzinkung mit Flussmittel), welche Ammoniumchlorid enthält (Kennzeichen: starker Geruch nach Ammoniak) – siehe **A1080** (bei erhöhten Gehalten an Blei oder Cadmium) oder nicht gelisteter Abfall
- Krätzen, Schlacken mit **weniger als 45%** (bzw. **in Einzelchargen unter 40,5%**) an metallischem Zink und/oder erhöhtem Schwermetallgehalt (Cd, Ni, Pb) – siehe **A1080** (bei erhöhten Gehalten an Blei und Cadmium) oder nicht gelisteter Abfall

Aluminiumkrätze

Bezeichnung: Grüne Liste B1100

**Beim Schmelzen oder Raffinieren anfallende metallhaltige Abfälle:
Aluminiumkrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke**

Physikalische Eigenschaften: fest

Andere Bezeichnungen: Aluminiumabschöpfungen, **(Al)**-Skimmings, Aluminium-Skimmings ausgenommen Salzschlacken; Alu-Abschöpfungen; metallreiche Aluminiumkrätzen

Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):

10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15* fällt (thermische Aluminiummetallurgie)

Nähere Beschreibung:

Aluminiumabschöpfungen, -krätzen, soweit keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen und die einen **Mindestgehalt an metallischem Aluminium von 45%** (bzw. in **Einzelchargen zumindest 40,5%**) aufweisen.

Hinweis

Schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze (thermische Aluminiummetallurgie) und Aluminiumabschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt, sind als Sonderabfälle eingestuft. Relevante Gefahrenmerkmale sind die Freisetzung brennbarer Gase im Kontakt mit Wasser (Grenzwert des Gefahrenmerkmals H 4.3: Freisetzung von mehr als 1 Liter Wasserstoff/kg/h) bzw. entzündliche Eigenschaften.

Die Aluminiumkrätzen müssen einen **Gehalt an metallischem Aluminium** von mindestens **45%** (mit einer max. zulässigen Abweichung von 10% dieses Wertes) aufweisen, d.h. **Einzelchargen** mit einem **Minimalgehalt von 40,5%** an metallischem Aluminium werden noch als Abfall der Grünen Liste angesehen, sofern sie nicht das **Gefahrenmerkmal H 4.3** erfüllen. Sollten jedoch Krätzen mit diesem Mindestgehalt von 45% Aluminium (bzw. 40,5% Aluminium in Einzelchargen) dennoch das Kriterium H4.3 erfüllen, sind diese jedenfalls notifizierungspflichtiger Abfall.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Aluminiumoxid-Schleifmittel (sofern nicht mit gefährlichen Kontaminationen behaftet) – siehe **B2040** Carborundum (= Korund, Siliziumkarbid, Borkarbid, Aluminiumoxid)
- Abfälle aus Aluminiumhydraten (= Aluminiumhydroxid), Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden – siehe **B2100**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Aluminiumabschöpfungen, -krätzen, welche die Kriterien für die Einstufung leicht entzündbar bzw. Emission entzündbarer Gase entsprechend dem Chemikalienrecht erfüllen, oder deren Gehalt an metallischem Aluminium unter 45% (bzw. in Einzelchargen unter 40,5%) liegt – nicht gelisteter Abfall
- Kugelmühlenstaub – nicht gelisteter Abfall
- Flugstaub, Filterstaub – siehe **A4100**
- Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden oder andere kontaminierte Abfälle aus Aluminiumhydraten bzw. -oxiden – nicht gelisteter Abfall
- Aluminiumsalzschlacke – nicht gelisteter Abfall

Walzzunder (Eisen- u. Stahlherstellung)

Bezeichnung: Grüne Liste B1230

Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung

Physikalische Eigenschaften: fest

Andere Bezeichnungen: Eisenzunder; Eisenhammerschlag; Zunder, Fe-Hammerschlag;

Bezeichnung gemäss europäischem Abfallverzeichnis (EAV):

10 02 10 Walzzunder

Nähere Beschreibung:

Unter Zunder versteht man dünne Oxidschichten an der Metalloberfläche, die durch erhöhte Temperatur in Verbindung mit einer oxidierenden Atmosphäre gebildet werden.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Es gibt keinen relevanten ähnlichen Abfall auf der Grünen Liste

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Walzsinter (Eisenzunder bzw. Hammerschlag), der mit gefährlichen Stoffen (z. B. höheren Mengen an Mineralöl) kontaminiert ist oder höhere Anteile an Schwermetallen aufweist – siehe **AA 010**

Anhang 4: Muster Notifizierungsbogen und Begleitschein

Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

1. Exporteur – Notifizierender Registriernr. Name: Adresse: Kontaktperson: Tel: Fax: E-Mail:		3. Notifizierung Nr.: Notifizierung betreffend: A. (i) Einmalige Verbringung: <input type="checkbox"/> (ii) Mehrmalige Verbringungen: <input type="checkbox"/> B. (i) Beseitigung (1): <input type="checkbox"/> (ii) Verwertung: <input type="checkbox"/> C. Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung(2,3) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
2. Importeur – Empfänger Registriernr. Name: Adresse: Kontaktperson: Tel: Fax: E-Mail:		4. Vorgesehene Gesamtzahl der Verbringungen: 5. Vorgesehene Gesamtmenge (4): Tonnen (Mg): m ³ :	
8. Vorgesehene(s) Transportunternehmen Registriernr. Name: (7): Adresse: Kontaktperson: Tel: Fax: E-Mail: Transportart(5):		6. Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en) (4): Erster Beginn: Letzter Beginn: 7. Verpackungsart(en) (5): Besondere Handhabungsvorschriften (6): Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
9. Abfallerzeuger (1,7,8) Registriernr. Name: Adresse: Kontaktperson: Tel: Fax: E-Mail: Ort und Art der Abfallerzeugung(6):		11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (2) D-Code / R-Code (5): Angewandte Technologie(6): Grund für die Ausfuhr (1,6):	
10. Beseitigungsanlage (2): <input type="checkbox"/> oder Verwertungsanlage(2): <input type="checkbox"/> Registriernr. Name: Adresse: Kontaktperson: Tel: Fax: E-Mail: Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung:		12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls(6): 13. Physikalische Eigenschaften (5):	
10. (a) Betroffene Staaten. (b) Codenummern der zuständigen Behörden, sofern zutreffend, (c) Ein- und Ausfuhrorte (Grenzübergang oder Hafen)		14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben) (i) Basler Übereinkommen - Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar): (ii) OECD -Code (falls abweichend von (i)): (iii) EU-Abfallverzeichnis: (iv) Nationaler Code im Ausfuhrland: (v) Nationaler Code im Einfuhrland: (vi) Sonstige (bitte angeben): (vii) Y-Code: (viii) H-Code (5): (ix) UN-Klasse (5): (x) UN-Kennnummer: (xi) UN-Versandname: (xii) Zollnummer(n) (HS):	
(a) Ausfuhrstaat/Versandstaat (b) Durchfuhrstaat(en) (Ein- und Ausgang) (c) Einfuhrstaat/Empfängerstaat		16. Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrstellen (Europäische Gemeinschaft): Eingang: Ausgang: Ausfuhr:	
17. Erklärung des Exporteurs – Notifizierenden/Erzeugers (1) : Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden und alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden oder werden.		18. Anzahl der beigefügten Anhänge:	
Name des Exporteurs/Notifizierenden: Datum: Unterschrift: Name des Erzeugers: Datum: Unterschrift:		VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN AUSZUFÜLLEN	
19. Bestätigung der zuständigen Behörde des Einfuhrstaats – Empfängerstaats/Durchfuhrstaats (1) / Ausfuhrstaats – Versandstaats (9): Land: Eingang der Notifizierung am: Eingang bestätigt am: Name der zuständigen Behörde: Stempel und/oder Unterschrift:		20. Schriftliche Zustimmung (1,8) der Verbringung durch die zuständige Behörde von (Land): Zustimmung erteilt am: Zustimmung gültig vom: bis: Besondere Auflagen : Nein: <input type="checkbox"/> Falls Ja, siehe Nr. 21(6): <input type="checkbox"/> Name der zuständigen Behörde: Stempel und/oder Unterschrift:	
21. Besondere Auflagen für die Zustimmung zu der Verbringung oder Gründe für die Erhebung von Einwänden:			

(1) Gemäss dem Basler Übereinkommen erforderlich.
 (2) Bei R12/R13- oder D13-D15-Verfahren auch einschlägige Informationen zu den evtl. nachfolgenden R12/R13- oder D13-D15-Anlagen und den nachfolgenden R1-R11- oder D1-D12-Anlagen beifügen, sofern erforderlich.
 (3) Bei Verbringungen innerhalb der OECD auszufüllen, falls B(i) anwendbar.
 (4) Bei mehrmaligen Verbringungen detaillierte Liste beifügen.
 (5) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.
 (6) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.
 (7) Liste beifügen, falls mehr als ein Transportunternehmen bzw. Erzeuger.
 (8) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.
 (9) Falls gemäss dem OECD-Beschluss erforderlich.

Verzeichnis der im Notifizierungsformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr. 11)			
D1	Ablagerung in oder auf dem Boden (d.h. Deponien)		
D2	Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)		
D3	Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürlicher Hohlräume usw.)		
D4	Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)		
D5	Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden usw.)		
D6	Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen		
D7	Einleitung in Meere/Ozeane einschliesslich Einbringung in den Meeresboden		
D8	Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden		
D9	Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, usw.)		
D10	Verbrennung an Land		
D11	Verbrennung auf See		
D12	Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)		
D13	Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren		
D14	Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren		
D15	Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren		
VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr. 11)			
R1	Verwendung als Brennstoff (ausser bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) – Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)		
R2	Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln		
R3	Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden		
R4	Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen		
R5	Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe		
R6	Regenerierung von Säuren oder Basen		
R7	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen		
R8	Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen		
R9	Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl		
R10	Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie		
R11	Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 der aufgeführten Verfahren gewonnen wurden		
R12	Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen		
R13	Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind		
VERPACKUNGSARTEN (Nr. 7)		H-CODE UND UN-KLASSE (Nr. 14)	
1.	Trommel/Fass	UN-Klasse	H-Code Eigenschaften
2.	Holzfass		
3.	Kanister		
4.	Kiste/Kasten		
5.	Sack/Beutel	1	H1 Explosivstoffe
6.	Verbundverpackungen	3	H3 Entzündbare Flüssigkeiten
7.	Druckbehälter	4.1	H4.1 Entzündbare Feststoffe
8.	Schüttgut	4.2	H4.2 Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
9.	Sonstige (bitte angeben)	4.3	H4.3 Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
TRANSPORTART (Nr. 8)		5.1	H5.1 Oxidierende Stoffe
R = Strasse (Road)		5.2	H5.2 Organische Peroxide
T = Schiene (Train/Rail)		6.1	H6.1 Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
S = Seeweg (Sea)		6.2	H6.2 Infektiöse Stoffe
A = Luftweg (Air)		8	H8 Ätzende Stoffe
W = Binnenwasserstrassen (Inland Waterways)		9	H10 Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
		9	H11 Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
		9	H12 Ökotoxische Stoffe
		9	H13 Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen
PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13)			
1.	Staub- oder pulverförmig		
2.	Fest		
3.	Pastös/breiig		
4.	Schlammig		
5.	Flüssig		
6.	Gasförmig		
7.	Andere Erscheinungsformen (bitte angeben)		

Weitere Informationen – insbesondere zu den Abfallidentifizierungs-codes (Nr. 14), d.h. den Anhängen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD – Codes und den Y-Codes, - können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich sind..

Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

1. Entspricht der Notifizierung Nr.:		2. Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen: / null	
3. Exporteur - Notifizierender Registriernr.: Name: Adresse: Kontaktperson: Tel: E-Mail:		4. Importeur - Empfänger Registriernr.: Name: Adresse: Kontaktperson: Tel: E-Mail:	
5. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): m ³ :		6. Tatsächliches Datum der Verbringung:	
7. Verpackung Art(en) (1):		Anzahl der Frachstücke:	
Besondere Handhabungsvorschriften: (2) Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>			
8.(a) 1. Transportunternehmen(3): Registriernr.: Name: Adresse: Tel: Fax: E-Mail:		8.(b) 2. Transportunternehmen: Registriernr.: Name: Adresse: Tel: Fax: E-Mail:	8.(c) Letztes Transportunternehmen: Registriernr.: Name: Adresse: Tel: Fax: E-Mail:
----- Vom Beauftragten des Transportunternehmens auszufüllen -----			
Transportart (1): Übergabedatum: Unterschrift:		Transportart (1): Übergabedatum: Unterschrift:	Transportart (1): Übergabedatum: Unterschrift:
9. Abfallerzeuger (4,5,6): Registriernr.: Name: Adresse: Kontaktperson: Tel: E-Mail:		12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls(2):	
10. Beseitigungsanlage <input type="checkbox"/> oder Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> Registriernr.: Name: Adresse: Kontaktperson: Tel: E-Mail:		13. Physikalische Eigenschaften(1):	
11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren D-Code / R-Code (1):		14. Abfallidentifizierung (bitte einschlägige Codes angeben) (i) Basler Übereinkommen – Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar): (ii) OECD-Code (falls abweichend von (i)): (iii) EU-Abfallverzeichnis: (iv) Nationaler Code im Ausfuhrland: (v) Nationaler Code im Einfuhrland: (vi) Sonstige (bitte angeben): (vii) Y-Code: (viii) H-Code (1): (ix) UN-Klasse (1): (x) UN-Kennnummer: (xi) UN-Versandname: (xii) Zollnummer(n) (HS):	
15. Erklärung des Exporteurs - Notifizierenden/Erzeugers (4): Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden, alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden und alle erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Behörden der betreffenden Staaten vorliegen. Name: _____ Unterschrift: Datum:			
16. Von sonstigen an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Personen auszufüllen, falls zusätzliche Informationen verlangt werden:			
17. Eingang beim Importeur – Empfänger (falls keine Anlage): Datum: Name: Unterschrift:			
VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSANLAGE AUSZUFÜLLEN			
18. Eingang bei der Beseitigungsanlage <input type="checkbox"/> oder Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> Eingangsdatum: In Empfang genommen: <input type="checkbox"/> Empfang verweigert*: <input type="checkbox"/> In Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg): m ³ : *zuständige Behörden unverzüglich informieren Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung: Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (1): Name: Datum: Unterschrift:		19. Ich bescheinige hiermit, dass die oben beschriebenen Abfälle beseitigt/verwertet worden sind. Name: Datum: Unterschrift und Stempel:	

(1) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.

(2) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.

(3) Bei mehr als 3 Transportunternehmen sind die unter Nr. 8 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen.

(4) Gemäss dem Basler Übereinkommen erforderlich.

(5) Liste beifügen, falls mehr als Abfallerzeuger.

(6) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN (gemäss nationalen Rechtsvorschriften)			
20. AUSFUHRSTAAT/VERSANDSTAAT ODER AUSGANGSZOLLSTELLE Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden aus dem Land ausgeführt am: Unterschrift: Stempel:		21. EINFUHRSTAAT/EMPFÄNGERSTAAT ODER EINGANGSZOLLSTELLE Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden in das Land eingeführt am: Unterschrift: Stempel:	
22. STEMPEL DER ZOLLSTELLEN DER DURCHFUHRSTAATEN			
Name des Staates:		Name des Staates:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:
Name des Staates:		Name des Staates:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:

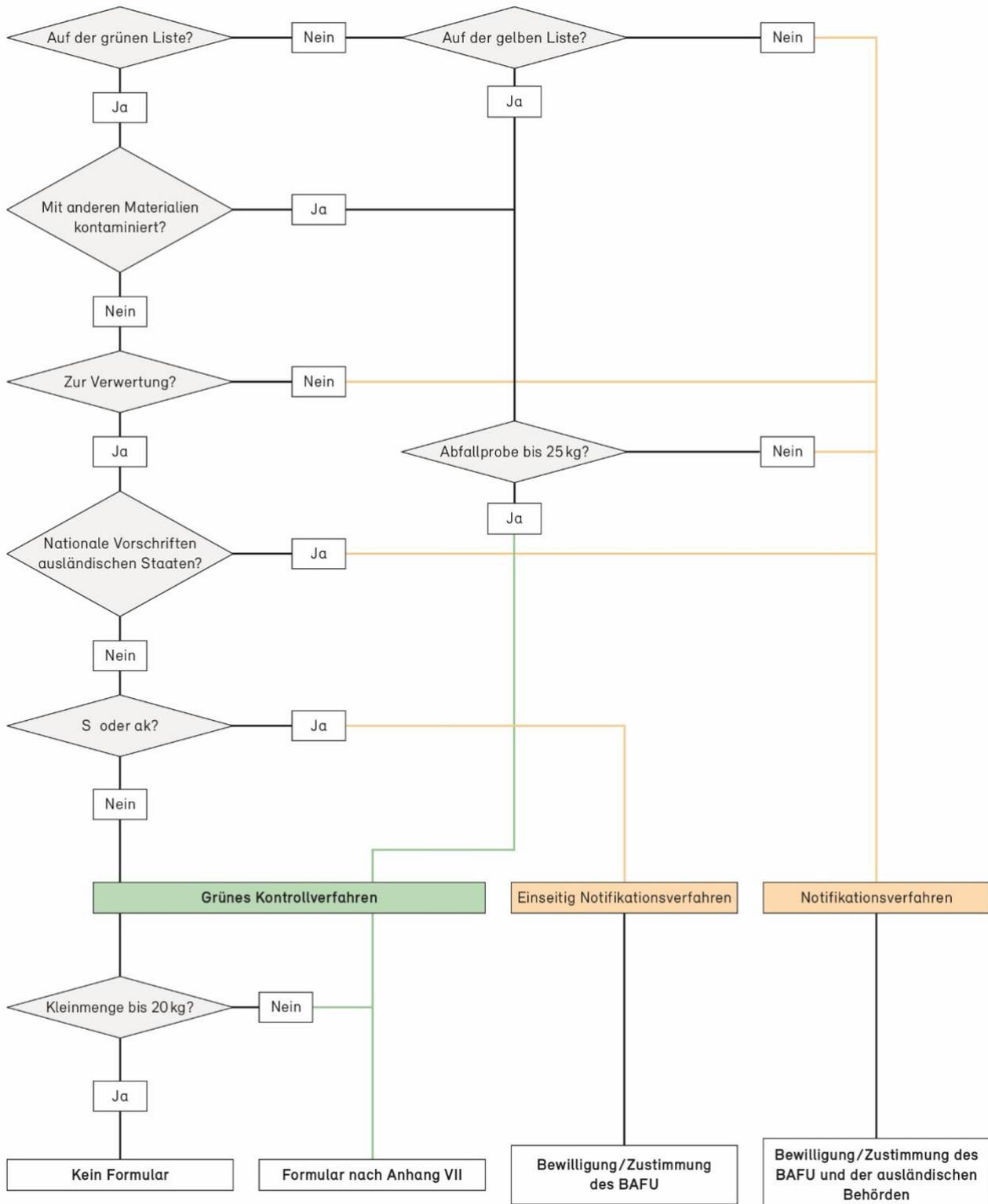
Verzeichnis der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr. 11) D1 Ablagerung in oder auf dem Boden (d.h. Deponien) D2 Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.) D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomo oder natürlicher Hohlräume usw.) D4 Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.) D5 Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden usw.) D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschliesslich Einbringung in den Meeresboden D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, usw.) D10 Verbrennung an Land D11 Verbrennung auf See D12 Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.) D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren	VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr. 11) R1 Verwendung als Brennstoff (ausser bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) – Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU) R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen R6 Regenerierung von Säuren oder Basen R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen R9 Altölraffination oder andere Wiederverwertungsmöglichkeiten von Altöl R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 der aufgeführten Verfahren gewonnen werden R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen R13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind.																																													
VERPACKUNGSARTEN (Nr. 7) 1. Trommel/Fass 2. Holzfass 3. Kanister 4. Kiste/Kasten 5. Sack/Beutel 6. Verbundverpackungen 7. Druckbehälter 8. Schüttgut 9. Andere Erscheinungsformen (bitte angeben)	H CODE UND UN-KLASSE (Nr. 14) <table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">UN-Klasse</th> <th style="text-align: left;">H-Code</th> <th style="text-align: left;">Eigenschaften</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>H1</td> <td>Explosivstoffe</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>H3</td> <td>Entzündbare Flüssigkeiten</td> </tr> <tr> <td>4.1</td> <td>H4.1</td> <td>Entzündbare Feststoffe</td> </tr> <tr> <td>4.2</td> <td>H4.2</td> <td>Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle</td> </tr> <tr> <td>4.3</td> <td>H4.3</td> <td>Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln</td> </tr> <tr> <td>5.1</td> <td>H5.1</td> <td>Oxidierende Stoffe</td> </tr> <tr> <td>5.2</td> <td>H5.2</td> <td>Organische Peroxide</td> </tr> <tr> <td>6.1</td> <td>H6.1</td> <td>Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)</td> </tr> <tr> <td>6.2</td> <td>H6.2</td> <td>Infektiöse Stoffe</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>H8</td> <td>Ätzende Stoffe</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>H10</td> <td>Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>H11</td> <td>Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>H12</td> <td>Ökotoxische Stoffe</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>H13</td> <td>Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen</td> </tr> </tbody> </table>	UN-Klasse	H-Code	Eigenschaften	1	H1	Explosivstoffe	3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten	4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe	4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle	4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe	5.2	H5.2	Organische Peroxide	6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)	6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe	8	H8	Ätzende Stoffe	9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser	9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)	9	H12	Ökotoxische Stoffe	9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen
UN-Klasse	H-Code	Eigenschaften																																												
1	H1	Explosivstoffe																																												
3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten																																												
4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe																																												
4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle																																												
4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln																																												
5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe																																												
5.2	H5.2	Organische Peroxide																																												
6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)																																												
6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe																																												
8	H8	Ätzende Stoffe																																												
9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser																																												
9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)																																												
9	H12	Ökotoxische Stoffe																																												
9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen																																												
TRANSPORTART (Nr. 8) R = Strasse (Road) T = Schiene (Train/Rail) S = Seeweg (Sea) A = Luftweg (Air) W = Binnenwasserstrassen (Inland Waterways)																																														
PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13) <table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>1. Staub- oder pulverförmig</td> <td>5. Flüssig</td> </tr> <tr> <td>2. Fest</td> <td>6. Gasförmig</td> </tr> <tr> <td>3. Pastös/breilig</td> <td>7. Andere Erscheinungsform</td> </tr> <tr> <td>4. Schlammig</td> <td>(bitte angeben)</td> </tr> </tbody> </table>	1. Staub- oder pulverförmig	5. Flüssig	2. Fest	6. Gasförmig	3. Pastös/breilig	7. Andere Erscheinungsform	4. Schlammig	(bitte angeben)																																						
1. Staub- oder pulverförmig	5. Flüssig																																													
2. Fest	6. Gasförmig																																													
3. Pastös/breilig	7. Andere Erscheinungsform																																													
4. Schlammig	(bitte angeben)																																													

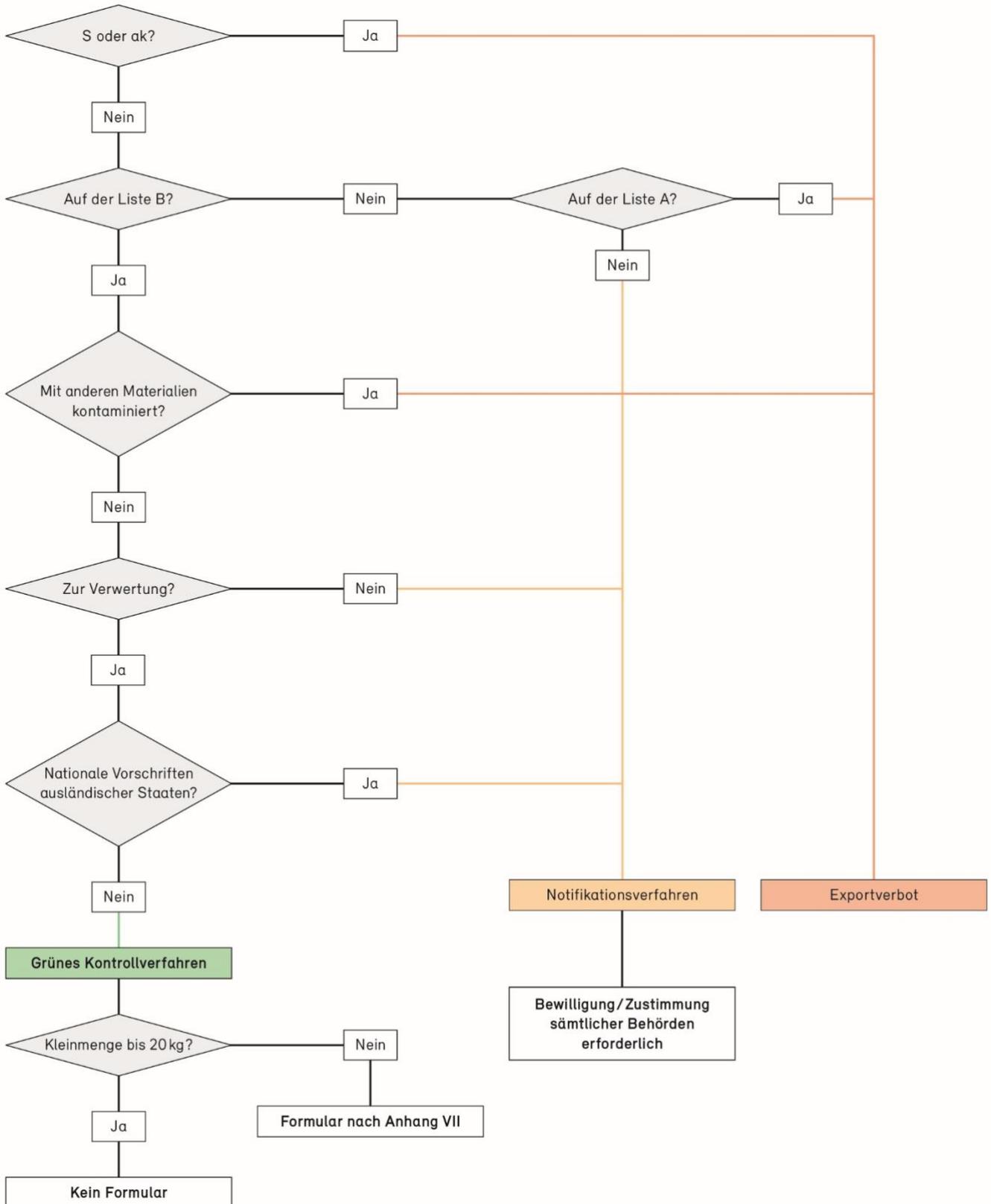
Weitere Informationen – insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr. 14), d.h. den Codes der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes - können dem Leitfaden/Anleitungshandbuch entnommen werden, der/das bei der OECD und dem Sekretariat des Basler-Übereinkommens erhältlich ist.

Anhang 5: Entscheidungsbaum

Entscheidungsbaum für Verbringungen nach Mitgliedstaaten der OECD und der EU.



Entscheidungsbaum für Verbringungen nach Staaten, die nicht Mitglied der OECD oder der EU sind.



Anhang 6: Checkliste für das Gesuch zur Ausfuhr von Abfällen

1) Unterlagen und Nachweisen	
<input type="checkbox"/>	Vollständig ausgefülltes und unterschriebener Notifizierungsbogen einschliesslich detaillierte Angaben über die Art der Abfallerzeugung und chemische Zusammensetzung des Abfalls
<input type="checkbox"/>	Gültiger Entsorgungsvertrag
<input type="checkbox"/>	Ausreichende Sicherheitsleistung
<input type="checkbox"/>	Berechnung der Garantiesumme
<input type="checkbox"/>	Nachweis, dass die Abfälle beim Empfänger umweltverträglich behandelt werden: (Dieser Nachweis ist nur notwendig, falls das BAFU die Anlagen des vorgesehenen Empfängers noch nicht kennt und noch nicht nachgewiesen ist, dass die zur Ausfuhr vorgesehenen Abfälle beim Empfänger umweltverträglich behandelt werden können)
<input type="checkbox"/>	Kopie der Betriebsgenehmigung oder schriftliche Bestätigung der zuständigen Behörde des Empfängerstaates, aus der hervorgeht, dass die geltenden Umweltvorschriften eingehalten sind.
<input type="checkbox"/>	Dokumentation und technische Berichte über die Anlage und deren Betrieb: Anlageschemen, Verfahrensabläufe, Fotodokumentation.
<input type="checkbox"/>	Angaben über die Entsorgung der aus der Verwertung der Abfälle anfallenden Rückstände
<input type="checkbox"/>	Nachweis, dass diese Rückstände umweltverträglich, nach dem Stand der Technik und entsprechend den behördlichen Vorgaben behandelt werden.
<input type="checkbox"/>	VASA-Abgabepflicht
<input type="checkbox"/>	Angabe des Anteils der ausgeführten Abfälle, der auf Deponien abgelagert wird
<input type="checkbox"/>	Name und Adresse der Deponien sowie Deponietyp nach der Regelung des Einfuhrstaates
2) Zusätzliche Anforderungen der EU	
<input type="checkbox"/>	Vollständig ausgefüllter, nicht unterschriebener Begleitschein
<input type="checkbox"/>	Angaben über Transportmittel und -wege (inkl. Angabe der Zollämter)
<input type="checkbox"/>	Angaben zu der Registrierung der Transporteure von Abfällen, inkl. den Nachweis über die Haftpflicht-, Umwelthaftpflichtversicherung.
3) Anzahl Exemplare	
<input type="checkbox"/>	Original für den Einfuhrstaat